

Der Schutz von Religion und Weltanschauung durch das Grundgesetz

Verfassungsfragen zur Existenz und Tätigkeit
der neuen »Jugendreligionen«

von
Peter Badura

416 100 119 200 11



J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

24430862



CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Badura, Peter:

Der Schutz von Religion und Weltanschauung durch das Grundgesetz : Verfassungsfragen zur Existenz und Tätigkeit der neuen »Jugendreligionen« / von Peter Badura. – Tübingen : Mohr, 1989
ISBN 3-16-645647-3

© 1989 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz von Computersatz Staiger GmbH, Ammerbuch-Pfäffingen. Druck von Gulde-Druck GmbH, Tübingen. Einband von Heinr. Koch, Tübingen.

Printed in Germany.

JK 90 | 124

Inhalt

Einleitung	1
I. Die Religionsfreiheit im Grundgesetz	12
1. Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht	12
2. Die religiöse und weltanschauliche Vereinigungsfreiheit	21
3. Das Grundrecht der Religionsfreiheit	24
a) Der gegliederte Schutzgehalt des Grundrechts	24
b) Die Religionsfreiheit in geschichtlicher Entwicklung	25
c) Der Garantie- und Schutzgehalt der Religionsfreiheit	31
d) Religion und Weltanschauung	36
e) Schutz von Religion und Weltanschauung als Äußerung »personaler« Freiheit im religiös und weltanschaulich neutralen Staat	40
II. Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	46
1. Rechtsstellung und Schutz der Religions- und Welt- anschauungsgemeinschaften	46
2. Staatliche Garantie und kirchliches »Selbstverständnis«	49
a) Die Religionsfreiheit als durch staatliches Recht zu gewährleistende Freiheit	49
b) Religiöses und weltanschauliches Wirken, politisches Handeln und wirtschaftliche Betätigung	54
3. »Neue« Religionen und Weltanschauungen	58
a) Rajneesh-Religionsbewegung 61 – b) Hare-Krisna- Bewegung 63 – c) Scientology Church 64 – d) Trans- zendente Meditation 67 – e) Vereinigungskirche 70	

IV	<i>Inhalt</i>	
III.	Regelungsauftrag und Eingriffsbefugnis des Staates . . .	72
1.	Freiheit und Gebundenheit der Religionsausübung	72
2.	Der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates	80
3.	Der Schutz- und Gewährleistungsauftrag des Staates für die Freiheit von Religion und Weltanschauung	87
	Zusammenfassung	89
	Literatur	92

Einleitung

Asien und Nordamerika sind mit ihrer verschiedenartigen und vielgestaltigen Kultur und Überlieferung die Herkunftsgebiete der neuen »Jugendreligionen«. Der Name »Jugendreligionen« für jene sich zum Teil weltweit verästelnden religiösen oder weltanschaulichen Vereinigungen, von denen einige mit akzentuierten politischen Programmen und mit vielfältiger Wirtschafts- und Unternehmenstätigkeit hervortreten, ist im praktischen und amtlichen Sprachgebrauch ebenso wie in der publizistischen und wissenschaftlichen Auseinandersetzung eingebürgert¹. Er ist dennoch mißverständlich und zumindest für eine Reihe dieser Vereinigungen möglicherweise irreführend. Das jugendliche Element bildet in der öffentlich aufgenommenen oder öffentlich gezeichneten Erscheinungsweise der »Jugendreligionen« ein auffälliges Merkmal; auch haben die zu öffentlicher Kritik und zu staatlichen Maßnahmen den Anlaß bietenden (gegebenen oder vermeintlichen) Miß-

¹ Jugendreligionen in der Bundesrepublik Deutschland, Bericht der Bundesregierung an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages 1979 (jetzt mit Stand vom Juni 1983 veröffentlicht); Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage betr. Sogenannte neue Jugendsekten vom 23. 8. 1982 (BTag Drucks. 9/1932); Jugendreligionen, 2. Sachstandsbericht der Landesregierung, hrg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 1983; Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage betr. Wirtschaftliche Aktivitäten von destruktiven Jugendreligionen und Psychosekten, vom 10. 10. 1984 (BTag Drucks. 10/2094); Unterrichtung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus betr. das Wirken der sog. Neuen Jugendreligionen, vom 21. 2. 1985 (Bayer. LTag Drucks. 10/6851); Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage betr. Neutralität des Staates in Religions- und Weltanschauungsfragen, vom 11. 5. 1989 (BTag Drucks. 11/4533). – *W. Franz*, Zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit sogenannten Jugendreligionen, NVwZ 1985, 81; *ders.*, Zur Entschließung des Europäischen Parlaments über die sogenannten Jugendreligionen, NJW 1985, 1256; *ders.*, Zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit sogenannten Jugendreligionen, DVBl. 1987, 727; *T. Gruber*, »Jugendreligionen« in der grundgesetzlichen Ordnung, 1987; *R. Hummel*, Jugendreligionen, EvStL, 3. Aufl., 1987, Sp. 1442.

stände besonders den Vorwurf ausgelöst, es werde die Unerfahrenheit, Leichtgläubigkeit, Begeisterungsfähigkeit oder Schwäche junger Menschen ausgenutzt. Die tatsächliche Mitgliedschaft und faßbare Aktivität der neuen »Jugendreligionen« belegt jedoch die pauschale Annahme nicht, daß die Anwerbung oder Missionierung gerade junger Menschen das kennzeichnende Organisations- oder Betätigungsprinzip dieser Vereinigungen ist. Streitpunkt ist weiter – und vor allem –, ob die Vereinigungen nach Programm, Botschaft und Wirksamkeit zutreffend dem Begriff der »Religion« oder wenigstens der Weltanschauung zugerechnet werden, sei es weil die sinngebenden Handlungsmaximen trivial oder abstrus seien, sei es weil die eigentliche Triebfeder und Verhaltensweise der Vereinigung oder ihrer Führungsgruppe politischen oder gewerblichen Charakter habe.

Ob eine bestimmte kulturelle Erscheinung, soziale Bewegung, Vereinigung oder Gruppe von Gleichgesinnten als »Religion« bezeichnet werden kann, wird je nach Blickwinkel oder Fragestellung verschieden beantwortet werden können. Die großen Religionen des Westens² und des Ostens, die nach geschichtlicher Bedeutung und institutionellem Erscheinungsbild für alle Blickwinkel und Untersuchungen begriffsprägend sind, können nichtsdestoweniger für die Religionswissenschaften, für die Soziologie und ebenso für das Recht und die Politik in der säkularisierten Welt der Gegenwart die Wirklichkeit und den Begriff der Religion und des Religiösen nicht verbindlich festlegen. Zum Beleg dessen ist nicht erst das sich der Aufklärung verdankende Freidenkertum zu betrachten, mit dem die neben – und in gewisser Weise gegen – die Religion gestellte »Weltanschauung« in Zusammenhang steht, sondern die neuzeitliche Glaubensfreiheit selbst ausschlaggebend. Politisch und verfassungsrechtlich als Freiheitsrecht gegen den Eingriff staatlicher Herrschaft gerichtet, ist doch die Glaubensfreiheit nicht zuletzt die Forderung der Freiheit von Dogma, Orthodoxie und kirchlichem Glaubenszwang³.

² Siehe die »Erklärung über die Religionsfreiheit« (1968) des II. Vatikanischen Konzils.

³ G. Jellinek, Die Menschen- und Bürgerrechte, 2. Aufl., 1904; J. Lecler, Geschichte der Religionsfreiheit im Zeitalter der Reformation, 2 Bde., 1965

In der politischen Auseinandersetzung, in der religionswissenschaftlichen, soziologischen und psychologischen Analyse und in der juristischen Auslegung und Anwendung einschlägiger Rechtsvorschriften treten trotz aller sachlichen Zusammenhänge unterschiedliche Leitlinien der Begriffsbildung und Bewertung zu Tage. Die Frage nach dem verfassungsrechtlichen Schutz der Freiheit von Religion und Weltanschauung ist eine juristische Frage, die nur in Bezug auf eine bestimmte Verfassungsordnung beantwortet werden kann. Die allgemeine Menschenrechtsvorstellung der Religionsfreiheit, wie sie in den entwickelten Rechtsordnungen anerkannt ist und auch in internationalen Erklärungen⁴ und Verträgen⁵ zum Ausdruck kommt, ist für sich allein nicht geeignet, Aufschluß über die Schutz- und Gewährleistungswirkung zu geben, die die positive Rechtsordnung eines bestimmten Staates der Freiheit von Religion und Weltanschauung zuwendet. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Landesverfassungen ordnen und gewährleisten die Religionsfreiheit als Kernstück eines staatskirchenrechtlichen Systems, dessen Züge überkommene Kämpfe und Entscheidungen in einer nationalgeschichtlich selbständigen Gestaltung mit jüngeren Festlegungen und Rechtsfortbildungen verbindet. Kaum ein Stück der Verfassungsordnungen der heutigen Staaten hat ein so hohes Maß an Verschiedenartigkeit bewahrt wie die Regelungen der Beziehung von Staat und Kirche.

Für die neuen Jugendreligionen sind die verfassungsrechtlichen Garantien der Freiheit von Religion und Weltanschauung und die Schranken, die der Ausübung von Religion und Weltanschauung kraft Verfassungsrechts gesetzt sind oder durch Gesetz oder auf

(französ. Originalausgabe: *Histoire de la Tolérance au siècle de la Réforme*, 1955); *P. Hazard*, Die Krise des europäischen Geistes, zuerst 1939; *Chr. Link*, Herrschaftsordnung und bürgerliche Freiheit, 1979.

⁴ Art. 18 der Allgem. Erklärung der Menschenrechte, beschlossen von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. 12. 1948: »Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.«

⁵ Art. 18 des Internation. Paktes vom 19. 12. 1966 über bürgerliche und politische Rechte; Art. 9 der Europ. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. 12. 1950.

Grund Gesetzes auferlegt werden dürfen, in verschiedenen Fallgruppen erheblich geworden. Eine Reihe von Streitfällen sind vor die Gerichte gelangt. Zur Veranschaulichung der verfassungsrechtlichen Fragestellung können drei Konstellationen dienen: 1. Kann eine den Jugendreligionen zuzurechnende Vereinigung Rechtsfähigkeit als Idealverein erhalten? 2. Kann dem Mitglied einer Jugendreligion die gaststättenrechtliche Erlaubnis mangels Zuverlässigkeit versagt werden, weil der beabsichtigte Betrieb den Zielen der Jugendreligion nutzbar gemacht werden soll? 3. Kann eine Jugendreligion negatorischen Rechtsschutz gegen Dritte, insbes. gegen die öffentliche Gewalt erlangen, weil durch abfällige Äußerungen, durch abwertende Erklärungen oder durch sonstige Handlungen eine Beeinträchtigung der religiösen oder weltanschaulichen Betätigung zu besorgen ist?

1) Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluß vom 12. 8. 1983 – 3 W 268/82⁶ – in letzter Instanz den Antrag des »Scientology Center D., Mission der Scientology Kirche e.V.« auf Eintragung in das Vereinsregister zurückgewiesen; denn es könne nicht festgestellt werden, daß der Zweck des Vereins »nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet« sei (§§ 21, 22 BGB). Zuvor hatte die Verwaltungsbehörde gemäß § 61 Abs. 2 BGB gegen die Eintragung Einspruch erhoben. Das Oberlandesgericht ließ sich von der Auffassung leiten, daß ein Verein, »der ideelle Güter nach Art von Wirtschaftsgütern vermarktet und dabei die Verbreitung eines Ideengutes untrennbar mit in geschäftsmäßig organisierter Form verfolgten finanziellen Erfolgen verbindet«, den Wirtschaftsvereinen i. S. von § 22 BGB zuzurechnen sein könne. Es gebe kein »Religionsprivileg« im Vereinsrecht (Art. 140 GG in Verb. mit Art. 137 Abs. 4 WRV).

Mit gleichartiger Argumentation hat das VG München mit Urteil vom 25. 7. 1984 – M 1392 VII 84 –⁷ die Klage eines Vereins der Scientology Kirche gegen die Entziehung der Rechtsfähigkeit (§§ 43 Abs. 2, 44 Abs. 1 BGB) abgewiesen. Der Hauptzweck des Vereins sei nicht ideeller Natur, sondern überwiegend auf wirtschaftliche Betätigung gerichtet. Wenn aber eine religiöse oder

⁶ OLG Düsseldorf NJW 1983, 2574.

⁷ VG München GewArch. 1984, 329.

weltanschauliche Gemeinschaft wirtschaftlichen Aktivitäten nachgehe, dürfe sie nicht anders behandelt werden als weltanschaulich neutrale Wirtschaftsunternehmen. Die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) stehe dem Kläger zu, gebe ihm aber kein Abwehrrecht gegen die Anwendung der Vereinsklasseneinteilung.

2) Der Klage auf Erteilung einer versagten Gaststättenerlaubnis für einen sog. Bhagwan-Betrieb gab das VG München mit Urteil vom 4. 9. 1984 – M 4180 XVI 84 –⁸ statt. Die Versagung der beantragten Erlaubnis war hauptsächlich auf ein religionspsychologisches Gutachten gestützt, das die Bhagwan-Gemeinschaft u. a. als »persönlichkeitszerstörenden Kult« einstuft. Demgegenüber konnte die Kammer keine Anhaltspunkte für den Mangel der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG) feststellen. Die einzelnen Mitglieder der Bhagwan-Bewegung könnten für sich den Schutz des Art. 4 GG in Anspruch nehmen. Die Befürchtung der beklagten Landeshauptstadt, mit dem beabsichtigten Gaststättenbetrieb seien erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit, bes. für die Jugend, verbunden, seien nicht erwiesen worden.

3) Mit einer Klage vor den Zivilgerichten gegen einen Pfarrer der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beehrte der als Verein organisierte deutsche Zweig der Vereinigungskirche, die nach ihrem Gründer und geistigen Vater, dem Süd-Koreaner San Myung Mun, auch »Mun-Sekte« genannt wird, Unterlassung und Widerruf wegen bestimmter Äußerungen über die Tätigkeit der Vereinigungskirche und deren nach Ansicht des Beklagten vor allem für die Jugend ausgehenden Gefahren. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg. Die Revision wurde mit Beschluß des BGH vom 1. 2. 1983 – VI ZR 116/82 –⁹ verworfen (§§ 546 Abs. 1, 554a ZPO). Der klagende Verein hatte die beanstandeten Äußerungen als »empfindliche Beeinträchtigung seiner Religionsausübung« bezeichnet. Als entscheidend für den nichtvermögensrechtlichen Charakter der Streitigkeit sah es der BGH an, daß die be-

⁸ VG München GewArch. 1984, 388. Der BayVGH hat die Berufung gegen dieses Urteil mit Urteil vom 18. 12. 1986 – 22 B 84 A. 2468 – zurückgewiesen (GewArch. 1987, 130).

⁹ BGH NJW 1983, 2572.

kämpften Vorwürfe nicht auf die wirtschaftliche Seite des Klägers zielten, sondern sich mit dem geistigen Einfluß auseinandersetzten, den die Vereinigungskirche nach Ansicht des Beklagten durch ihre Lehre und die Methode der Verbreitung auf die Psyche ihrer Anhänger, insbes. auf junge Menschen ausübe.

Der Antrag einiger von Angehörigen der Bhagwan-Religionsbewegung gegründeten und geleiteten Unternehmen, die den Betrieb von Discotheken zum Gegenstand haben, von den Verwaltungsgerichten wegen eines Unterlassungsanspruchs gegen Äußerungen des nordrhein-westfälischen Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorläufigen Rechtsschutz im Wege der einstweiligen Anordnung zu erhalten, hatte teilweise Erfolg (OVG Münster, Beschluß vom 31. 8. 1984 – 20 B 1361/84 –)¹⁰. Die einstweilige Anordnung stellte das Recht der Regierung und ihrer Mitglieder, sich zu aktuellen Fragen öffentlich zu äußern und auch gegen religiöse Betätigung den Vorwurf zu erheben, sie überschreite die dem grundrechtlichen Freiheitsschutz immanenten Schranken, nicht in Frage. Dieses Äußerungsrecht unterliege aber rechtsstaatlichen und aufgabenbezogenen Schranken. Herabsetzende Werturteile staatlicher Stellen gegenüber dem Bürger müßten das für alles staatliche Handeln geltende Übermaßverbot wahren und dürften nicht willkürlich, besonders aggressiv und unsachlich sein.

Auch der Beschluß des OVG Münster vom 8. 8. 1985 – 5 B 453 –¹¹ mit dem der Antrag von Organisationen der Transzendente Meditation-Bewegung (TM) auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Bundesregierung erfolgreich war, setzt ein Recht der Regierung zur »Meinungsäußerung zu allen politisch relevanten Fragen« voraus, sieht hier aber das – dieses Recht einschränkende – »Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität« berührt. Die zu den Antragstellern gehörende Internationale Meditationsgesellschaft – Deutscher Verband – e.V. und die Vereinigung deutscher Ärzte zur Förderung der Gesundheit durch Transzendente Meditation e.V. seien nach dem bisher vorgelegten umfangreichen Aktenmaterial mit einem hinreichenden Grad an Wahrscheinlichkeit Weltanschauungsgemeinschaften. Der Be-

¹⁰ OVG Münster NVwZ 1985, 123.

¹¹ OVG Münster NVwZ 1986, 400.

schluß untersagt der Bundesregierung bis zum rechtskräftigen Abschluß der Hauptsache, 1. zu äußern, TM gehöre zu dem mit Jugendsekten oder Jugendreligionen umschriebenen Kreis bzw. sei eine sog. Jugendsekte oder Jugendreligion, 2. zu äußern, TM könne zu psychischen Schäden oder zu einer Persönlichkeitszerstörung führen, 3. Informationsmaterial zu versenden, in dem die TM-Bewegung als Jugendsekte oder Jugendreligion bezeichnet wird.

Das Hauptsacheverfahren ist nunmehr abgeschlossen. Das VG Köln hat mit Urteil vom 21. 2. 1984 – 10 K 2269/80 – die auf Widerruf, Unterlassung u. a. gerichtete Klage abgewiesen. Die Berufung war überwiegend erfolgreich. Mit Urteil vom 18. 12. 1985 – 5 A 1125/84 – hat das OVG Münster die Bundesregierung u. a. dazu verurteilt, künftig bestimmte »Pauschaläußerungen« zu unterlassen, so »TM gehört zu dem mit ›Jugendsekten‹ bzw. ›Jugendreligionen‹ umschriebenen Kreis bzw. TM ist eine der ›sogenannten neuen Jugendreligionen, Jugendsekten oder Psychosekten‹«, künftig bestimmtes Informationsmaterial nicht zu versenden und folgende Erklärung abzugeben: »Die in verschiedenen Verlautbarungen des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit enthaltene Äußerung, Transzendente Meditation (TM) sei eine sogenannte Jugendsekte oder Jugendreligion, wird wegen der mit diesem Begriff in der Öffentlichkeit verbundenen Vorstellung nicht aufrechterhalten. Das Programm der TM wendet sich nicht speziell an Jugendliche, sondern an die gesamte Gesellschaft. Anhaltspunkte dafür, daß die TM-Organisation junge oder erwachsene Menschen in ihrer Willensbestimmung beeinträchtigt, sind nicht ersichtlich. Es liegen auch keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse vor, ob TM zu gesundheitlichen, insbesondere psychischen Schäden führt.« Im Hinblick auf das Grundrecht der Religionsfreiheit und das Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates beruht das Urteil auf der Annahme, die TM sei wegen der Umstände und Erläuterungen, mit denen sie begonnen und durchgeführt werde, von der weltanschaulichen Grundlage nicht zu trennen. Der Staat dürfe sich wegen der staatskirchenrechtlichen Grenzen seiner politischen Informationsaufgabe an der geistigen Auseinandersetzung über Ursprung, Sinn und Ziel der Welt und des Lebens der Menschen nicht beteiligen, sondern habe diese den verschiedenen Kräften in der pluralistischen Gesellschaft zu überlassen.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Es handle sich zwar – soweit ersichtlich – um das erste Berufungsverfahren wegen staatlicher Äußerungen über eine der acht neuen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften. Dennoch habe die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO); denn Inhalt und Umfang der einschlägigen Rechtsätze zur Bekenntnisfreiheit sowie zur religiös-weltanschaulichen Neutralität und Parität des Staates seien höchstrichterlich geklärt. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Bundesrepublik Deutschland hat das Bundesverwaltungsgericht durch Beschluß vom 9. 12. 1986 – BVerwG 7 B 91.86 – die Revision zugelassen. Der Streitfall gebe Anlaß zur Klärung der grundsätzlichen Frage, ob und in welchem Umfang die Bundesregierung befugt sei, die Öffentlichkeit auf Gefahren hinzuweisen, die möglicherweise von Weltanschauungsgemeinschaften wie der Gesellschaft für Transzendente Meditation und deren Mitglieder ausgehen könnten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 23. 5. 1989 – BVerwG 7 C 2.87 – das Berufungsurteil aufgehoben und das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt. Die Befugnisse der Bundesregierung, hier des zuständigen Bundesministers zur Information und Aufklärung der Öffentlichkeit, die auch das Recht zu öffentlichen Warnungen einschlossen, seien unmittelbar in der verfassungsrechtlichen Aufgabe der Bundesregierung als Organ der Staatsleitung begründet. Die darauf bezogene funktionsbedingte Befugnis der Öffentlichkeitsarbeit sei ebensowenig von einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung abhängig wie Erklärungen und Informationen gegenüber dem die Bundesregierung parlamentarisch kontrollierenden Bundestag. Gegenstand einer solchen Warnung könne auch das Wirken einer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft sein, sofern hiervon Gefahren für die Menschenwürde, das Leben oder die Gesundheit Dritter ausgingen; u. U. könne schon der begründete Verdacht einer Gefahr die Warnung rechtfertigen. Die Bundesregierung sei nicht auf die Mitteilung von gefahrenträchtigen Tatsachen beschränkt, sondern könne aus festgestellten Tatsachen selbst wertende Schlußfolgerungen ziehen, sofern sie die Grenzen einer sachlich begründeten Warnung nicht überschreite. Derartige Warnungen müßten wegen ihrer beabsichtigten und vorhergesehenen Wirkungen in der Öffentlichkeit

mit ihrem vollen Gewicht dem Staat zugerechnet und wegen ihrer freiheitsmindernden Bedeutung als Grundrechtseingriffe, hier im Hinblick auf Art. 4 Abs. 1 GG sowie auch Art. 2 Abs. 1 in Verb. mit Art. 1 Abs. 1 GG (Recht auf Ehre), behandelt werden. Das Bundesverwaltungsgericht unterstellt zugunsten der Kläger, daß sie als Träger und Anhänger der TM-Bewegung »unter dem Schutz der Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 GG« stehen, ohne diese Frage in der Sache zu entscheiden. Die Vermittlung und Ausübung einer geistigen Technik ohne bestimmte gedankliche Inhalte oder die Gewährung bloßer Lebenshilfe werde nicht von Art. 4 Abs. 1 GG geschützt. Andererseits gehe es den Klägern nach ihren Ausführungen bei ihrem Einsatz für TM zugleich um eine fortschreitende Vervollkommnung der Welt durch Vermehrung der Zahl derjenigen, die TM ausübten, und sie stünden demgemäß als Teil einer weltweiten Bewegung im Dienst einer universalen, mit dem Begriff »Zeitalter der Erleuchtung« umschriebenen Heilserwartung; dieser weltanschauliche Hintergrund ihrer Lehre spreche für die Gewährung des Schutzes aus Art. 4 Abs. 1 GG. Betreffe die Warnung mehrere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, die mit einem Sammelbegriff – hier: »Jugendreligionen«, »Jugendsekten« – bezeichnet würden, so sei sie nicht schon allein deswegen rechtswidrig, weil sich trotz hinreichender Unterscheidungen nicht völlig ausschließen lasse, daß einzelne Bürger zu Unrecht die Vorwürfe gegen eine Gemeinschaft auf eine andere übertragen. Im Fall der TM rechtfertigten die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts die umstrittene Äußerung der Beklagten, TM könne zu psychischen Schäden oder zu einer Persönlichkeitszerstörung führen. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts sind nach der Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichts die Grenzen einer sachlich begründeten Warnung nicht überschritten worden.

Auf die Klage einer Anzahl von Gliederungen und Einrichtungen der Rajneesh-Religionsbewegung hat das VG Köln mit Urteil vom 31. 1. 1986 – 10 K 5029/84 – der beklagten Bundesrepublik Deutschland untersagt, in amtlichen Verlautbarungen, soweit sich diese allein oder auch auf die Kläger beziehen, 1. den Rajneeshismus als »Jugendreligion«, »Jugendsekte« oder »Psychosekte« zu bezeichnen sowie ihn mit den Attributen »destruktiv« oder »pseudoreligiös« zu belegen, 2. zu behaupten, die Mitglieder der Raj-

neesh-Bewegung würden »manipuliert«. Der – erfolgreich geltendgemachte – Unterlassungsanspruch bezieht sich u. a. auf die Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen vom 27. 4. 1979 (»Neuere Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften [sogenannte Jugendsekten]«, BTag Drucks. 8/2790), vom 23. 8. 1982 (»Sogenannte neue Jugendsekten«, BTag Drucks. 9/1932) und vom 10. 10. 1984 (»Wirtschaftliche Aktivitäten von destruktiven Jugendreligionen und Psychosekten«, BTag Drucks. 10/2094). Die Kläger können sich nach der Beurteilung des Gerichts auf die Glaubensfreiheit des Art. 4 Abs 1 GG berufen; die Lehre des Bhagwan Shree Rajneesh sei eine Religion. Das Wirken der Kläger sei nicht in prägender Weise auf die Erzielung wirtschaftlicher Gewinne gerichtet. Wirtschaftliche Betätigung und Bildung von Vermögen stehe mit der Religionsausübung in Einklang, wenn dies zur Expansion der Bewegung und zur Verbreitung ihrer Auffassungen eingesetzt werde.

Ein etwas anderes negatorisches Begehren verfolgten einige Vereinigungen und Einrichtungen der Rajneesh-Bewegung mit der Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, der das VG Köln mit Urteil vom 12. 11. 1985 – 14 K 5208/84 – zum überwiegenden Teil stattgegeben hat. Die Kläger waren hier mit einem Unterlassungsanspruch wegen institutioneller Förderung einer Elterninitiative, der Aktion für geistige und psychische Freiheit e.V., erfolgreich. Das Gericht gestand den Klägern, die als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften anzusehen seien, zu, sich auf die Rechte aus Art. 4 und Art. 140 GG zu berufen. Die Bundesregierung greife durch die staatliche Förderung der Beigeladenen in das Grundrecht der Kläger auf ungestörte Ausübung des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses ein.

Die vorstehend aufgeführten Streitfälle sind verfassungsrechtlich dadurch gekennzeichnet, daß Vereinigungen oder deren Einrichtungen oder Mitglieder für ihre Tätigkeit den Schutz der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und der staatskirchenrechtlichen Garantien des Art. 140 GG in Anspruch nehmen und daß Zweifel daran bestehen, ob diese Vereinigungen und Einrichtungen als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften gelten können. Ließen sich diese Zweifel zerstreuen, käme es auf die weitere Frage an, welche Schranken insbes. bei der Mitgliederwerbung, bei der Teil-

nahme am Wirtschaftsverkehr und bei politischer Betätigung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft gezogen sind und inwieweit das Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität staatliche Stellen daran hindert, sich mit den Auffassungen und der Wirksamkeit derartiger Vereinigungen und Einrichtungen öffentlich zu befassen und auseinanderzusetzen, unter Umständen auch durch Kritik, Empfehlung und Warnung.

Der hier veröffentlichten Abhandlung zur Religionsfreiheit und zum Staatskirchenrecht liegt ein Rechtsgutachten zugrunde, das der Verfasser im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit erstattet hat. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage betr. Neutralität des Staates in Religions- und Weltanschauungsfragen vom 11. 5. 1989 (BTag Drucks. 11/4533) auf dieses Gutachten Bezug genommen; sie sieht sich in ihrer Rechtsauffassung durch das Gutachten bestätigt.

I. Die Religionsfreiheit im Grundgesetz

1. Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht

Das Grundgesetz hat die Religionsfreiheit in den Grundrechts-
teil aufgenommen (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und mit folgenden
Worten zugesichert:

Art. 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiö-
sen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

...

Es hat außerdem in Art. 3 Abs. 3 GG das Diskriminierungsverbot
ausgesprochen, daß niemand wegen seines Glaubens oder seiner
religiösen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden
darf, und überdies in Art. 33 Abs. 3 GG das grundrechtliche Recht
statuiert: »Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte,
die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen
Dienst erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Be-
kenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzu-
gehörigkeit zu einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung ein
Nachteil erwachsen.«

Diese Freiheitsrechte und Garantien blicken auf den einzelnen,
der eine Religion, einen Glauben, eine Weltanschauung angenom-
men oder nicht angenommen hat, sich dazu bekennt oder auch
nicht und durch die Teilnahme an Ritus, Gottesdienst oder anderen
religiösen Handlungen oder in sonstiger Weise für andere erkenn-
bar Religion oder Weltanschauung ausübt. Der einzelne und seine
Religion oder Weltanschauung sind es, denen zuerst ein besonde-
rer Schutz durch die Verfassung gewährleistet wird. Das Bekennt-
nis und die Ausübung einer Religion oder Weltanschauung sind

nach der geschichtlichen und sozialen Erfahrung zwar nicht notwendig, aber doch in aller Regel mit der Zugehörigkeit zu einer religiösen oder weltanschaulichen Gemeinschaft verbunden, so daß die Religionsfreiheit im vollen Sinn eine Garantie zugunsten der Beteiligung an einer derartigen Gemeinschaft einschließt. Bestand und Wirksamkeit religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften werfen allerdings von vornherein andersartige Regelungsbedürfnisse und Konfliktmöglichkeiten im Hinblick auf die öffentliche Ordnung und die religiösen, weltanschaulichen und sonstigen Belange Dritter auf, so daß seit jeher die Verfassungsgarantie der religiösen oder weltanschaulichen Vereinigungsfreiheit eine selbständige Bedeutung gehabt hat und in enger Beziehung zu der grundlegenden verfassungspolitischen Frage des Verhältnisses von Staat und Kirche gesehen wurde.

Die Weimarer Reichsverfassung ordnete in ihrem den Grundrechten und Grundpflichten der Deutschen gewidmeten Zweiten Hauptteil die »Einzelperson« in deren öffentlich bedeutsame »Lebensordnungen« ein. Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht fanden demgemäß eine gesetztechnisch und sachlich zu einem Zusammenhang gefügte Regelung in dem Abschnitt »Religion und Religionsgesellschaften« (Art. 135 bis 141 WRV). Die Garantie der Religionsfreiheit war wie folgt gefaßt:

Art. 135

Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsausübung wird durch die Verfassung gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt.

Das Grundgesetz hat Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht einer Neuordnung unterworfen, die in der Neuformulierung und Verstärkung der Garantie der Religionsfreiheit und in deren von den staatskirchenrechtlichen Vorschriften des Art. 140 GG abgetrennten Aufnahme in den betont von der Gewähr der Würde des Menschen und von einem »personalen« Individualismus beherrschten Grundrechtskatalog sichtbar wird. An die Stelle der Weimarer Verfassungsnorm über die Religionsfreiheit (Art. 135 WRV) ist die neue Garantie in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG getreten; der größere Teil

der Weimarer »Kirchenartikel« ist durch Art. 140 GG der neuen Verfassung »inkorporiert« worden¹².

Die »Inkorporation« der Weimarer Kirchenartikel bedeutet ihre Übernahme als geltendes Verfassungsrecht der Bundesrepublik, zugleich aber ihre sachliche Einfügung in die neue Verfassung und – nach dem Prinzip der Einheit der Verfassung – ihre Unterwerfung unter das neue Staatsbild und die personale Freiheitsvorstellung des Grundgesetzes. Die Grundentscheidungen des Weimarer kirchenpolitischen Systems (und Kompromisses) sind damit jedoch – ungeachtet des »Bedeutungswandels« der inkorporierten Bestimmungen im einzelnen – festgehalten: das Verhältnis des Staates zu Religion und Kirche wird nicht nur durch die individuelle Religionsfreiheit bestimmt; die staatskirchenrechtlichen Beziehungen des Staates zu den Kirchen und den sonstigen Religionsgesellschaften werden durch die Verfassung und in deren Rahmen durch (Staats-)Gesetz und durch Vereinbarung geordnet; die »Weltanschauung« steht Religion und Glauben gleich, auch hinsichtlich der religiösen und weltanschaulichen Vereinigungsfreiheit; die Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften genießen ein verfassungsrechtlich umrissenes und garantiertes Recht der Selbstbestimmung in ihren Angelegenheiten; der Staat ist zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität verpflichtet¹³.

¹² Zur Entstehungsgeschichte der Art. 4 und 140 GG siehe *A. Hollerbach*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts, in: *HdbStKirchR*, 1974, 1. Bd., S. 215/218 ff.

¹³ *W. Weber/H. Peters*, Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, *VVDStRL* 11, 1954; *P. Mikat*, Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: *Grundrechte IV/1*, 1960, S. 111; *ders.*, Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften, *HbVerfR*, 1983, S. 1059; *K. Hesse*, Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen, *ZevKR* 11, 1964/65, S. 337; *ders.*, Kirche und Staat I–IV, *EvStL*, 3. Aufl., 1987, Sp. 1546; *M. Heckell/A. Hollerbach*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz *VVDStRL* 26, 1969; *H. Weber*, Grundprobleme des Staatskirchenrechts, 1970; *ders.*, Gelöste und ungelöste Probleme des Staatskirchenrechts, *NJW* 1983, 2541; *J. Listl*, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland, 1971; *K. Schlaich*, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip, 1972, S. 21 ff., 129 ff.; *U. Scheuner*, Das System der Beziehungen von Staat und Kirchen im Grundgesetz, in: *HdbStKirchR*, 1. Bd., 1974, S. 5; *A. Frhr. von Campenhausen*, Staatskirchenrecht, 2. Aufl., 1983; *ders.*, Religionsfreiheit, *HStR*, Bd. VI, 1989, § 136; *R. Herzog*, Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit, *EvStL*, 3. Aufl., 1987, Sp. 1154; *K. Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/1, 1988, §§ 65 IV 6, 72 IV; *A. Hollerbach*,

Die vom Grundgesetz übernommene und neu gestaltete staatskirchenrechtliche Ordnung beruht auf der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates, ohne aber eine radikale Privatisierung der großen Religionsgesellschaften herbeizuführen oder zu fordern, und auf der Unabhängigkeit und Selbstbestimmung der Religionsgesellschaften, einschließlich des gesicherten institutionellen und finanziellen Bestandes der Kirchen¹⁴. Die Einheit der Verfassung gibt jedoch der personal geprägten Religionsfreiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG¹⁵ in der staatskirchenrechtlichen Ordnung eine zentrale und alle religionsrechtlichen Regelungen und Beziehungen maßgeblich orientierende Stellung. Die einzelnen Regelungen des Grundgesetzes müssen als Element einer einheitlichen Ordnung des politischen und gesellschaftlichen Lebens der staatlichen Gemeinschaft verstanden und demgemäß so ausgelegt werden, daß sie mit den elementaren Verfassungsgrundsätzen und der Werteordnung des Grundgesetzes vereinbar sind¹⁶.

Die durch das Grundgesetz vorgenommene Neubestimmung der Religionsfreiheit in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG hat dieses Grundrecht ohne Gesetzesvorbehalt garantiert und damit gegenüber dem – folgerichtig von der Inkorporation der Weimarer Kirchenartikel durch Art. 140 GG ausgenommen – entsprechenden Grundrechtsartikel der Weimarer Reichsverfassung (Art. 135 WRV) verstärkt. Dadurch tritt auch eine inhaltliche Veränderung des mit unverändertem Wortlaut übernommenen Art. 136 Abs. 1 WRV ein. Die dort zu findende Verfassungsnorm – »Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt« – wird »nach Bedeutung und innerem Gewicht im Zusammenhang der grundgesetzlichen Ordnung von Art. 4 Abs. 1 GG überlagert«. Diese Auslegung führt dazu, daß die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten nicht als solche die Ausübung der Religions-

Grundlagen des Staatskirchenrechts, HStR, Bd. VI, 1989, § 138; *ders.*, Der verfassungsrechtliche Schutz kirchlicher Organisation, HStR, Bd. VI, 1989, § 139.

¹⁴ BVerfGE 44,37/52; *E. Niebler*, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Verhältnis Staat und Kirche, BayVBl. 1984, 1/2.

¹⁵ Die Vorschrift des Art. 140 GG gewährt keine mit der Verfassungsbeschwerde verfolgbaren Grundrechte (BVerfGE 19, 129/135).

¹⁶ BVerfGE 19, 206/220.

freiheit begrenzen. Welche staatsbürgerlichen Pflichten im Sinne des Art. 136 Abs. 1 GG gegenüber dem Freiheitsrecht des Art. 4 Abs. 1 GG mit staatlichem Zwang durchgesetzt werden dürfen, »läßt sich unter der Herrschaft des Grundgesetzes nur nach Maßgabe der in Art. 4 Abs. 1 GG getroffenen Wertentscheidung feststellen«¹⁷.

Die »Überlagerung« der Vorschrift in Art. 136 Abs. 1 WRV, durch welche der Inhalt der die Ausübung der Religionsfreiheit betreffenden staatsbürgerlichen und bürgerlichen Rechte und Pflichten von einer wertenden Berücksichtigung der uneingeschränkt garantierten Religionsfreiheit abhängig gemacht wird, ist nur eine der Folgerungen aus der neu geordneten Beziehung von Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht. Von besonderem Gewicht sind die Konsequenzen der wertenden Zusammenschau der religionsrechtlichen Verfassungsvorschriften für die religiöse und weltanschauliche Vereinigungsfreiheit und für die Rechtsstellung der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften. Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet den Status der Kirchen, der das (objektive) Grundverhältnis zwischen Staat und Kirche ausdrückt und in Art. 140 GG geregelt ist, von den den Kirchen zukommenden Grundrechten. Ein Teilaspekt des Status-Verhältnisses wird danach auch durch Art. 4 GG erfaßt, soweit diese Vorschrift u. a. die *gemeinsame* Bekenntnis- und Kultfreiheit, einschließlich ihrer Ausübung im Bekenntnis und im Kult innerhalb der organisierten Kirche, als Grundrecht garantiert. Der staatskirchenrechtliche Status und die von ihm erfaßten Bestandteile der kirchlichen Wirksamkeit und Organisation, z. B. die kirchlichen Ämter, können in ihrer *funktionalen* Bedeutung auf die Inanspruchnahme und Verwirklichung des gemeinschaftlich ausgeübten Bekenntnisses und Kults angelegt sein und genießen in dieser Hinsicht auch den Schutz der Religionsfreiheit¹⁸.

Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht bilden danach einen Schutz- und Ordnungszusammenhang, dessen Kernstück das Grundrecht darstellt, verstanden als Garantie der individuellen Re-

¹⁷ BVerfGE 33, 23/30 – Zeugeneid; zust. B. Pieroth/B. Schlink, Grundrechte, Staatsrecht II, 4. Aufl., 1988, S. 140.

¹⁸ BVerfGE 42, 312/322.

ligionsfreiheit und der Freiheit des organisatorischen Zusammenschlusses zum Zweck des gemeinsamen öffentlichen Bekenntnisses und der gemeinsamen Ausübung von Religion oder Weltanschauung, insbes. der Freiheit der Kirchen in ihrer historisch gewordenen Gestalt zum Bekenntnis gemäß ihrem Auftrag¹⁹. Die Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften sowie andere juristische Personen, deren Zweck die Pflege oder Förderung eines religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses oder die Verkündung des Glaubens ihrer Mitglieder ist, können sich auf die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) berufen. Die religiöse und weltanschauliche Vereinigungsfreiheit (Art. 137 Art. 2 WRV) und das Recht der kirchlichen Selbstbestimmung und Selbstverwaltung (Art. 137 Abs. 3 WRV) sind demzufolge nur »Ausprägungen« des Grundrechts der Religionsfreiheit²⁰. Die staatskirchenrechtliche Garantie freier Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten (Art. 137 Abs. 3 WRV) ist eine »notwendige, rechtlich selbständige Gewährleistung, die der Freiheit des religiösen Lebens und Wirkens der Kirchen und Religionsgemeinschaften (Art. 4 Abs. 2 GG) die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben unerläßliche Freiheit der Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung hinzufügt«²¹. Die Religionsfreiheit als grundrechtliche Garantie und die den Status der Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften in der staatlich verfaßten Gemeinschaft ordnenden Regelungen des Staatskirchenrechts verlieren sich danach nicht in einer vorrangig auf das Grundrecht bezogenen Einheitsvorstellung. Die geschichtliche und institutionelle Eigenart der religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften wird nicht in einer nur individualistisch verstandenen Religionsfreiheit aufgelöst. Es ist jedoch – und insofern drückt die Neubestimmung der Religionsfreiheit und des Staatskirchenrechts im Grundgesetz eine neue Stufe in der Bewegung des Individualismus und der Säkularisierung aus – für

¹⁹ BVerfGE 42, 312/323.

²⁰ BVerfGE 19, 129/132; *J. Listl*, DÖV 1973, 181/187; *H. von Mangoldt/F. Klein/Chr. Starck*, Das Bonner Grundgesetz, 3. Aufl., Bd. 1, 1985, Art. 4, RNr. 32; *B. Pie-roth/B. Schlink* aaO., S. 135; *K. Stern*, Staatsrecht, Bd. III/1, 1988, S. 820, 1216; *A. Hollerbach*, Grundlagen aaO., S. 531 f., 537.

²¹ BVerfGE 72, 278/289 unter Bezugnahme auf BVerfGE 42, 312/332; 53, 366/401; 66, 1/20; 70, 138/164.

das Verhältnis von Staat und Kirche unter dem Grundgesetz die Religionsfreiheit das konstituierende Element. Sie ist die verfassungsrechtliche Basis auch für die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates²².

Als ein Grundrecht ist die Religionsfreiheit ein normativer Bestandteil der positiven Verfassungsordnung, in der und durch die sie garantiert wird. Sie ist – ungeachtet ihrer »vorstaatlichen«, sittlichen und kulturellen Wurzel – eine durch das staatliche Recht geschaffene und als staatliches Recht wirksame Freiheit und Garantie. Die »Definitionsmacht« für diese Freiheit und Garantie, die normativ verbindliche Entscheidungsbefugnis über Anwendungsbereich und Inhalt der Regelung und der aus ihr ableitbaren Rechtszuweisungen, liegt in der Hand der Staatsorgane, denen die Verfassung Richtschnur und Grenze ist. Die Gewährleistung der Religionsfreiheit als ein Bestandteil der staatlichen Verfassung ist gerade der Sinn der Zusicherung als Grundrecht. Die Religionsfreiheit ist ein Grundrecht, das in den konfessionellen Bürgerkriegen des 16. und 17. Jahrhunderts gefordert und seit der Aufklärung als ein Hauptstück der bürgerlichen Freiheit anerkannt worden ist, um den einzelnen in einer säkular und individualistisch verstandenen Glaubens- und Bekenntnisfreiheit zu sichern, nämlich in einer nicht mehr inhaltlich (christlich) bestimmten und nicht mehr korporativ-kirchlich geordneten Religionsfreiheit²³. Für die Rolle des säkularisierten Staates ergeben sich aus dieser Entwicklung der Religionsfreiheit zum verfassungsrechtlich garantierten Menschenrecht drei wesentliche Folgerungen: Die verfassungsgebende Gewalt des Staates – und vor allem des republikanischen und demokratischen Staates – nimmt das Recht in Anspruch, das Verhältnis von Staat und Kirche durch die Verfassung zu ordnen und die Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften insoweit staatlicher Bestimmung zu unterwerfen. Der religiös-weltanschauliche Staat ist mit seiner Rechtsordnung der Garant der religiösen und weltanschaulichen

²² K. Hesse, Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen, ZevKR 11, 1964/65, S. 337/354.

²³ H. Maier, Religionsfreiheit in den staatlichen Verfassungen, in: K. Rahner u. a., Religionsfreiheit. Ein Problem für Staat und Kirche, 1966, S. 24/26, 31; E.-W. Böckenförde, Einleitung zur Textausgabe der »Erklärung über die Religionsfreiheit« (1968), in: H. Lutz (Hrsg.), Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit, 1977, S. 401/406.

Freiheit des einzelnen, zu deren Gewährleistung und Schutz er auch gegenüber privater und sozialer Intoleranz oder Verkürzung verpflichtet ist. Die säkular und individualistisch definierte Religionsfreiheit, die der subjektiven Bestimmung des einzelnen und der autonomen Selbstbestimmung der religiösen und weltanschaulichen Vereinigung zugestanden wird, muß durch die staatliche Rechtsordnung mit den Erfordernissen des Gemeinwohls und der öffentlichen Ordnung und mit den Rechten und Interessen Dritter in Einklang gehalten werden.

Diese Deutung der Religionsfreiheit vom Standpunkt des staatlichen Verfassungsrechts wird dadurch bekräftigt, daß die grundlegende Lehräußerung des II. Vatikanischen Konzils zur Religionsfreiheit diese als staatliches Grundrecht und damit als rechtliche Freiheit der weltlichen Ordnung von der moralischen, inhaltlich bestimmten Freiheit des kirchlichen Verständnisses unterscheidet und trennt. Die »*Declaratio de libertate religiosa*« grenzt die Religionsfreiheit ab von einem Freibrief für sozial unverträgliches und intolerantes Verhalten, wie es möglicherweise von einigen Sektengemeinschaften drohen könnte, und bindet zum anderen die polizeiliche Befugnis des Staates, die als solche unabweisbar ist, an das Prinzip der Gemeinverträglichkeit auf der Basis der gleichen rechtlichen Freiheit aller²⁴.

Die »Erklärung« bekundet:

»Das Gemeinwohl der Gesellschaft besteht in der Gesamtheit jener Bedingungen des sozialen Lebens, unter denen die Menschen ihre eigene vervollkommnung in größerer Fülle und Freiheit erlangen können; es besteht besonders in der Wahrung der Rechte und Pflichten der menschlichen Person. . . . Somit obliegt die Sorge für das Recht auf Religionsfreiheit sowohl den Bürgern wie auch den sozialen Gruppen und den Staatsgewalten, der Kirche und den anderen religiösen Gemeinschaften in der Weise, die einem jeden von ihnen eigentümlich ist, je nach der Pflicht, die diese dem Gemeinwohl gegenüber haben. . . . Der Schutz und die Förderung der unverletzlichen Menschenrechte gehört wesentlich zu den Pflichten einer jeden staatlichen Gewalt. . . .«²⁵

²⁴ E.-W. Böckenförde, Einleitung aaO., S. 413 f.

²⁵ Nach der bei E. G. Mahrenholz, Die Kirchen in der Gesellschaft der Bundesrepublik, 2. Aufl., 1972, S. 165, abgedruckten Übersetzung.

Der Staat, der die Religionsfreiheit in seiner Verfassung garantiert und den Kirchen und sonstigen Religionsgesellschaften durch seine Staatsorgane und seine Rechtsordnung gegenübertritt, gründet in der Demokratie seine Herrschaftsgewalt auf die politische Organisation der Gesellschaft nach dem Prinzip der Volkssouveränität (Art. 20 Abs. 2 GG). Aus dem somit gegebenen Staatsbild im Sinne der »Offenheit« des demokratischen Gemeinwesens« ist für das Verhältnis von Staat und Kirche der Grundgedanke abgeleitet worden, daß es sich als »freie Kirche im demokratischen Staat« darstelle. Das Wesen des demokratischen Staates sei nicht in dem Innehaben und Ausüben umfassender und obrigkeitlicher Herrschaft zu sehen. Der Staat werde wirklich in dem von der Verfassung geordneten Vorgang aufgegebener Einheits- und Willensbildung, an dem – neben den staatlichen Organen – die unterschiedlichsten, in Parteien, Verbänden, öffentlicher Meinung formierten gesellschaftlichen Kräfte mitzuwirken berufen seien. An diesem Vorgang beteiligten sich die einzelnen – idem civis et christianus – als Mitglieder einer Religionsgemeinschaft ebenso wie die Religionsgemeinschaften selbst. Dieser Prozeß, in dem es nicht um Abgrenzung und Rangordnung, sondern um die Zuordnung von menschlichen Aufgaben und der Art und Weise ihrer Erfüllung und um die freie geistige Auseinandersetzung und Wirksamkeit gehe, bedinge ein Zurücktreten institutioneller Positionen. Der geistliche Auftrag der Kirche sei eine Kraft der Kirche als Gemeinschaft der Gläubigen in der Demokratie, nicht eine solche der verfaßten Kirche gegenüber der Demokratie²⁶.

Diese Anschauung beläßt den Religionsgemeinschaften die selbstbestimmte Entscheidung über Glauben, Bekenntnis und öffentlichen Auftrag, fügt sie aber in den demokratisch bestimmten Meinungs- und Willensbildungsprozeß des pluralistischen Gemeinwesens ein. Für Inhalt und Schranken der Religionsfreiheit, vor allem für die mit der Religionsfreiheit als Grundrecht wesensmäßig verbundene Idee der Toleranz wird so ein fester Boden gefunden.

²⁶ K. Hesse, Freie Kirche aaO., S. 348 ff.

2. Die religiöse und weltanschauliche Vereinigungsfreiheit

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften und zu Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, ist als Grundrecht durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG garantiert und – korrespondierend – staatskirchenrechtlich durch Art. 140 GG in Verb. mit Art. 137 Abs. 2, 3 und 7 WRV gewährleistet²⁷. Im Anwendungsbereich der korporativen Religionsfreiheit erscheinen die geschützten religiösen und weltanschaulichen Vereinigungen als »Gemeinde der Gläubigen« und als dem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis wesensnotwendige Werkzeuge und Einrichtungen. Im Anwendungsbereich der staatskirchenrechtlichen Garantien dagegen zielt die verfassungsrechtliche Regelung auf die Organisation, die organisatorische Autonomie und das institutionelle Verhältnis der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zum Staat, auf deren »Status« in der staatlich verfaßten Gesellschaftsordnung²⁸. Für die zentrale Norm des Selbstbestimmungsrechts (Art. 137 Abs. 3 WRV) ist das, wie schon erwähnt, vom Bundesverfassungsgericht so ausgedrückt worden, daß diese Gewährleistung der »Freiheit des religiösen Lebens und Wirkens« der Kirchen und Religionsgemeinschaften »die zur Wahrnehmung dieser Aufgaben unerläßliche Freiheit der Bestimmung über Organisation, Normsetzung und Verwaltung hinzufügt«²⁹.

Die grundrechtliche Garantie der »Freiheit des religiösen Lebens und Wirkens« durch die Religionsfreiheit ist nicht abhängig von der Organisationsform, in der das religiöse oder weltanschauliche Leben und Wirken verkörpert ist. Der Schutz kommt den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft zu und ebenso deren Untergliederungen und rechtlich verselbständigten Einrichtungen, auch Vereinigungen, die sich nicht die allseitige, sondern nur die

²⁷ BVerfGE 42, 312/323, 332; *J. Listl*, Glaubens-, Gewissens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit, *HdbStKirchR*, 1974, 1. Bd., S. 363/401 ff.; *U. Steiner*, Der Grundrechtsschutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 41, II GG), *JuS* 1982, 157/158 f.

²⁸ *U. Scheuner*, System der Beziehungen aaO., S. 78 ff.; *W. Geiger*, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum kirchlichen Selbstbestimmungsrecht, *ZevKR* 28, 1981, S. 156/160; *U. Steiner* aaO., S. 166.

²⁹ BVerfGE 53, 366/401, u. ö.

partielle Pflege des religiösen oder weltanschaulichen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben³⁰. Ob unselbständige oder selbständige Untergliederung einer religiösen oder weltanschaulichen Vereinigung den Schutz der Religionsfreiheit genießen, hängt davon ab, ob sie organisatorisch oder durch den verfolgten Zweck wesensnotwendig mit der Äußerung und Wirksamkeit der Religion oder Weltanschauung verbunden sind, in deren Dienst sie stehen. Es handelt sich also nicht um eine konstruktiv mit Hilfe des Begriffs der Vereinigung oder der Vereinigungsfreiheit zu lösende Frage, sondern darum, welche Lebensäußerungen und Handlungsweisen die Verfassung als »Religion« oder »Weltanschauung« in Schutz nimmt.

Von »Kirche« spricht die Verfassung nur in der scharfen Absage an eine »Staatskirche« (Art. 140 GG in Verb. mit Art. 137 Abs. 1 WRV). Distanz und Neutralität des Staates gegenüber der geschichtlich wirksamen Religion und vor allem gegenüber den christlichen Kirchen zeigt die Verfassung in dem vom Geist der Aufklärung geprägten Begriff der »Religionsgesellschaft«. Der leitende Grundsatz der Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften³¹ kommt damit schon terminologisch zum Ausdruck. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist eine Dimension der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates. Er gilt ohne Rücksicht darauf, ob eine Religionsgemeinschaft eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 137 Abs. 5 und 6 WRV) oder ein privatrechtlicher Verein mit oder ohne Rechtsfähigkeit (Art. 137 Abs. 4 WRV) ist. Er schließt die Gleichstellung der Weltanschauungsgemeinschaften ein (Art. 4 Abs. 1 GG, Art. 137 Abs. 7 WRV). Die gebotene Gleichbehandlung von Religion und Weltanschauung, Religionsgemeinschaft und Weltanschauungsgemeinschaft zwingt nicht notwendig dazu, einen »einheitlichen Begriff« der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft für verfassungsrechtlich geboten

³⁰ BVerfGE 24, 236/247; 53, 366/387 f.

³¹ BVerfGE 19, 129/134; U. Scheuner, System der Beziehungen aaO., S. 58 f.; A. Frhr. von Campenhausen, Aktuelle Probleme des Geistlichenprivilegs im Wehrrecht, DVBl. 1980, 578; ders., Staatskirchenrecht, 2. Aufl., 1983, S. 69; R. B. Abel, Inhalt und Grenzen der Religionsfreiheit in Bezug auf die »neuen Jugendreligionen«, Diss. Hamburg 1983, S. 154; H. Weber, Gelöste und ungelöste Probleme des Staatskirchenrechts, NJW 1983, 2541/2543.

und jede Verschiedenheit von Religionsgesellschaft und Weltanschauungsgemeinschaft für verfassungsrechtlich irrelevant anzusehen³². Daß die Verfassung die Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, den Religionsgesellschaften »gleichstellt«, bedeutet vielmehr, daß sie fordert, von einer gegebenen Verschiedenheit abzusehen und eine diskriminierende Ungleichbehandlung zu unterlassen.

Von dem als Grundsatz aufgestellten Gleichbehandlungsgebot weicht die Verfassung selbst in verschiedenen Hinsichten ab, indem sie geschichtlich überkommene Rechte und Einrichtungen der Kirchen anerkennt und respektiert. Vor allem bleibt für diejenigen Religionsgesellschaften, die bisher Körperschaften des öffentlichen Rechts waren, diese Rechtsstellung erhalten. Sie bleibt ihnen aber nicht etwa vorbehalten; denn anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten (Art. 137 Abs. 5 WRV). Der Weg zum Körperschaftsstatus ist damit Freikirchen und Sekten ebenso eröffnet, wie nicht-christlichen Religionsgemeinschaften und irreligiösen Weltanschauungsgemeinschaften³³. Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gliedert eine Religionsgesellschaft nicht in den Staat ein. Sie bedeutet die Zuerkennung der Fähigkeit, Träger öffentlicher Kompetenzen und Rechte zu sein, und die Anerkennung der besonderen Bedeutung der öffentlichen Wirksamkeit einer Religionsgesellschaft. Der Staat ist z. B. – der verfassungsrechtlichen Unterscheidung in Art. 137 Abs. 5 WRV folgend – zu einer steuerlichen Begünstigung derjenigen Religionsgesellschaften berechtigt, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind³⁴. Die Verfassung selbst knüpft die Verleihung der Befugnis, Kirchensteuer zu erheben, an den Körperschaftsstatus (Art. 137 Abs. 6 WRV). Ungeachtet dieser besonderen Rechte und Garantien zugunsten der Kirchen und der sonstigen religiösen oder weltanschau-

³² Anders K. Obermayer, BonnKomm., Art. 140, Zweitbearb. (1971), RNrn. 36,42; ders., Das Verhältnis von Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften nach dem Grundgesetz, DVBl. 1981, 615/617f.

³³ Vgl. K. Obermayer, BonnKomm. aaO., RNr. 46.

³⁴ BVerfGE 19, 129/133, 134.

lichen Vereinigungen mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, stehen die Religionsfreiheit, die religiöse und weltanschauliche Vereinigungsfreiheit und das kirchliche Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht ohne Unterschied allen Religionen und Weltanschauungen zu.

3. Das Grundrecht der Religionsfreiheit

a) Der gegliederte Schutzgehalt des Grundrechts

Die Verfassungsgarantie des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG drückt ihre Schutzgehalte mit den verschiedenen Wendungen der Freiheit des Glaubens und des Gewissens, der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses und der ungestörten Religionsausübung aus. Die inkorporierte Vorschrift des Art. 136 Abs. 1 WRV hingegen spricht von der »Religionsfreiheit« und bezieht sich damit auf das Freiheitsrecht in Art. 135 WRV, das jetzt in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geregelt ist. Diese Begriffsordnung der Verfassung kann es, ungeachtet des in diesem Punkt nicht einheitlichen Sprachgebrauchs, rechtfertigen, die verschiedenen Freiheitsrechte des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zusammenfassend als »Grundrecht der Religionsfreiheit« zu bezeichnen. Sachlich wird diese Handhabung dadurch gestützt, daß die Auslegung und Anwendung des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG durch das Bundesverfassungsgericht den inneren Zusammenhang und letztlich die Sinneinheit der in der verfassungsrechtlichen Ausgestaltung unterschiedenen Schutzversprechen zugrundelegt. Einzelgarantien, auch die Kultusfreiheit des Art. 4 Abs. 2 GG und die religiöse und weltanschauliche Vereinigungsfreiheit, erweisen sich demnach als »Ausprägungen« des Grundrechts der Religionsfreiheit³⁵. Gegenüber der verfassungsrechtlichen Entwicklung, die dieses Grundrecht seit der Aufklärung in Deutschland durchlaufen hat, liegt in dieser Anschauung – ebenso wie in der nach dem Grundgesetz bestehenden Zuordnung von Religionsfreiheit und

³⁵ A. Frhr. von Campenhausen, Staatskirchenrecht aaO., S. 52; ders., Religionsfreiheit aaO., S. 391 ff.; H. von Mangoldt/F. Klein/Chr. Starck aaO., RNr. 32; B. Pieroth/B. Schlink aaO., S. 133.; A. Hollerbach, Grundlagen aaO., S. 519 ff.

Staatskirchenrecht – eine rechtlich wesentliche Entscheidung über Inhalt und Schranken der Garantie.

b) Die Religionsfreiheit in geschichtlicher Entwicklung

Die Religionsfreiheit ist ein Menschenrecht, das am Beginn der Geschichte der Grundrechte in der Zeit der Reformation und der Glaubenskriege steht. Zur Würde des Menschen, wie sie in der Neuzeit verstanden wird, gehört es, frei in der Annahme oder Ablehnung einer religiösen Überzeugung zu sein und auch die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und der Religionsausübung zu genießen. Die Aufklärung hat die letzte Etappe in der Anerkennung der individualistischen Religionsfreiheit im säkularen Staat eingeleitet. Die dafür in der Verfassung gegebene Garantie beschränkt sich – wenn auch zunächst noch mit Abstufungen – nicht auf kirchliche oder sonst institutionalisierte Erscheinungsweisen des religiösen Bekenntnisses und nicht auf die christlichen Religionen. Mit der ausdrücklichen Gewährleistung auch des »weltanschaulichen« Bekenntnisses (Art. 4 Abs. 1 GG) und der Gleichstellung der Vereinigungen, »die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen« (Art. 137 Abs. 7 WRV), wird diesem umfassenden Schutzziel Rechnung getragen.

Das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 gab und garantierte »vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit« für den einzelnen, unterwarf aber die Vereinigung zu »Religionsgemeinschaften« einem Genehmigungsvorbehalt. Die Kultusfreiheit im vollen Sinn der freien öffentlichen Religionsausübung (*exercitium religionis publicum* im Unterschied zur *devotio domestica*) stand nur den drei großen christlichen Kirchen, die als öffentliche Korporationen privilegiert waren, und den besonders zugelassenen (»aufgenommenen«) »Kirchengesellschaften« zu (§§ 1 ff. II 11 ALR; dazu das Patent, die Bildung neuer Religionsgesellschaften betr., vom 30. 3. 1847, GSS. 121)³⁶.

³⁶ H. Fürstenau, Das Grundrecht der Religionsfreiheit nach seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen Geltung in Deutschland, 1891, S. 77 ff.; R. Zippelius, Bonn-Komm. Art. 4, Zweitearb. (1968), RNrn. 15, 16; A. Frhr. von Campenhausen, Religionsfreiheit aaO., S. 379 f.

In Art. V »Glaubens- und Gewissensfreiheit« (§§ 14 ff.) der Paulskirchen-Verfassung von 1848/49 fand das kirchenpolitische Programm des Liberalismus einen über die landrechtliche Regelung des Rechts der Religionsgesellschaften hinausführende Verwirklichung, allerdings nicht bis hin zu einer vollen Trennung von Staat und Kirche³⁷.

In § 17 wurde bestimmt:

§ 17.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber doch den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Aus der ersten Lesung des Religionsartikels in der Nationalversammlung war für § 17 Abs. 1 die Formulierung hervorgegangen: Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, »bleibt aber, wie jede andere Gesellschaft im Staate, den Staatsgesetzen unterworfen«. Der Verfassungsausschuß formulierte »... bleibt aber doch den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen«, und so beschloß das Plenum, offenbar ohne in der Gesetz gewordenen Fassung eine sachliche Änderung zu sehen³⁸. Die durch § 17 garantierte Autonomie der Religionsgesellschaften war im Kernpunkt nur eine Konsequenz der anderen Entscheidung, die Kirchen ihrer bisherigen privilegierten Stellung zu entkleiden und dem Grundsatz nach gemäß Vereinsrecht zu behandeln. Denn der damit beseitigte institutionelle Einfluß des Staates war das Korrelat der bevorrechtigten Stellung der Kirchen, und mit dem einen mußte das andere entfallen³⁹.

³⁷ K. Rieker, Die Stellung des modernen Staates zur Religion und Kirche, 1895, S. 6 ff. – Die grundsätzlichen Entwicklungslinien des 19. Jahrhunderts umreißt M. Heckel, Zur Entwicklung des deutschen Staatskirchenrechts von der Reformation bis zur Schwelle der Weimarer Verfassung, ZevKR 12, 1966, S. 1/18 ff.

³⁸ H. Fürstenau aaO., S. 181 ff.

³⁹ H. Fürstenau aaO., S. 193 f.

Die landrechtlichen Beschränkungen der Kultusfreiheit wurden durch die Regelung des § 15 beseitigt, die bestimmte:

§ 15.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei der Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach den Gesetzen zu bestrafen.

Über das Landrecht ging in der Behandlung der religionsgesellschaftlichen Vereinigungsfreiheit auch die Preuß. Verfassungs-Urkunde von 1850 hinaus (Art. 12 ff.), wengleich nicht unter Preisgabe einer fortbestehenden Begünstigung der »christlichen Religion«, über die gesagt wird, sie werde bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung in Zusammenhang stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt (Art. 14). Die in Art. 12 gewährleistete Religionsfreiheit schloß die freie Vereinigung zu Religionsgesellschaften ein, so daß die landrechtliche Genehmigungspflicht damit aufgehoben war und die Religionsgesellschaften die Stellung privatrechtlicher Vereine erhielten, soweit sie nicht Korporationsrecht hatten⁴⁰. Da nach Art. 13 der Verfassungs-Urkunde die Religionsgesellschaften, welche keine Korporationsrechte hatten, diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen konnten, blieb praktisch auch dadurch eine Vorzugsstellung der großen Kirchen gesichert⁴¹.

In Anlehnung an § 147 Abs. 1 der Paulskirchen-Verfassung garantierte Art. 15 der Verfassungs-Urkunde das Selbstverwaltungsrecht der Kirchen und Religionsgesellschaften, seit dem Gesetz vom 5. 4. 1873 (GSS. 143) mit folgendem Wortlaut:

⁴⁰ Siehe § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 11. 3. 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes (GS S. 277).

⁴¹ Das durch die Lage der Juden in Mecklenburg ausgelöste Gesetz des Norddt. Bundes, betr. die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. 7. 1869 (BGBl. S. 292) ließ die Verschiedenheiten in der Rechtsstellung der Religionsgesellschaft als solche, wie sie in den einzelnen Staaten bestand, unberührt (*H. Fürstenau* aaO., S. 245). Inhaltlich setzte Art. 136 Abs. 1 und 2 WRV dieses Gesetz fort.

Art. 15.

(1) Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

...⁴²

Die ursprüngliche Fassung enthielt den Hinweis auf die Bindung an die (allgemeinen) »Staatsgesetze« nur deshalb nicht, weil die preußische Verfassung in der Frage der Trennung von Staat und Kirche dem kirchenpolitischen Programm der Frankfurter Paulskirche nicht folgte, nicht aber etwa deswegen, weil die Unterworfenheit der Religionsgesellschaften unter die allgemeinen Staatsgesetze nicht gelten sollte. Aus den von dem Kultusminister von Lindenbergh in Dezember 1848 zu den Kirchenartikeln der oktroyierten Verfassung vom 5. 12. 1848 veröffentlichten Motiven sind folgende Erläuterungen von fortdauerndem Interesse:

Die Religionsfreiheit verleiht niemandem das Recht, straflos den Verboten zuwiderzuhandeln, durch welche der Staat die Grundlagen des öffentlichen Lebens, die Sittlichkeit und das Recht gegen Verletzungen sichert. »Sollte aber z. B. künftig eine Religionsgesellschaft zum Verderben des heranwachsenden Geschlechts unsittliche Lehren verbreiten, sollte sie unter dem Schein der Religion die Verfassung des Staates angreifen, oder sollte sie die neben ihr stehenden Gemeinschaften in ihrem verfassungsmäßigen Rechte kränken oder unter dem Vorwande der Religionsübung den öffentlichen Frieden stören, so würde sie sich vergeblich gegen die repressiven Maßregeln der Staatsgewalt auf die Freiheit berufen, weil eine Religion, welche sich ein solches Ziel setzt, keinen Anspruch auf öffentlichen Schutz hat, und weil in der Gewissensfreiheit das Recht gewissenlos zu handeln, nicht enthalten ist. ...«⁴³

Die Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung sind in der staatskirchenrechtlichen Hauptfrage dem Trennungsprinzip der Paulskirchenverfassung gefolgt und haben sich dementsprechend an der religiösen Vereinigungsfreiheit als Grundsatz und an dem religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht orientiert (Art. 137 Abs. 1 bis 3 WRV). Das Fortbeste-

⁴² Die Bestimmung wurde durch Gesetz vom 18. 6. 1875 (GS S. 259) aufgehoben. Die Novellen von 1873 und 1875 stehen im Zusammenhang mit dem Kulturkampf. – Zum Ganzen vgl. bes. die umfangreichen Erläuterungen bei P. Anschütz, Die Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat, I. Bd., 1912, S. 282 ff.

hen einzelner Rechte der großen Kirchen und die Aufrechterhaltung der Sonderstellung derjenigen Religionsgesellschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, lehnt sich an das preußische kirchenpolitische System an und charakterisiert den erreichten Kompromiß der »hinkenden« Trennung (Ulrich Stutz) von Staat und Kirche, genauer der fortdauernden positiven Verbundenheit von Staat und Kirche in einer Anzahl von Bereichen und Einrichtungen⁴⁴. In dem Punkt der Schranken des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts (Art. 137 Abs. 3 WRV) findet sich eine Abweichung von der Formulierung in § 17 Art. 1 der Reichsverfassung von 1849. Der Verfassungsausschuß der Nationalversammlung nahm widerspruchslos den Antrag Gröber (Zentrum) an, wonach die Worte des Preuß'schen Entwurfs und des Antrags Kahl (DVP), »... bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen«, welche ein Antrag Meerfeld (SPD) in »innerhalb der Schranken des Gesetzes« abändern wollte, durch die schließlich verabschiedete Fassung »... innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes« ersetzt wurde⁴⁵. Es bestand zwar kein Zweifel daran, daß die Religionsgesellschaften der Staatshoheit unterworfen sind, die kirchliche Selbstbestimmung also nicht zu Verletzung der Staatsgesetze berechtigt. Dennoch bedeutet die neue Schrankenformel eine Stärkung der religionsgesellschaftlichen Autonomie. Im Hinblick auf die Erfahrungen der Kulturkampfzeit sollen Ausnahmegesetze und Eingriffe des Staates in das Selbstbestimmungsrecht überhaupt abgelehnt und soll dem Staat das Recht genommen werden, die Grenzen des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts nach eigenem Ermessen zu ziehen⁴⁶.

Für den Weimarer Verfassungsabschnitt »Religion und Religionsgesellschaften« (Art. 135 bis 141 WRV) ist Religionsfreiheit die umfassende Garantie, gegliedert in die Einzelrechte der Be-

⁴³ Auszug nach *H. Fürstenau* aaO., S. 219.

⁴⁴ Vgl. die Darstellung der Entstehung der Weimarer Kirchenartikel anhand der stenograph. Berichte über die Verhandlungen der Nationalversammlung bei *C. Israël*, Geschichte des Reichskirchenrechts, 1922.

⁴⁵ *G. J. Ebers*, Staat und Kirche im neuen Deutschland, 1930, S. 112, 290 f.

⁴⁶ *G. J. Ebers*, aaO., S. 291, 294; *G. Anschütz*, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 14. Aufl., 1933, Art. 137, Anm. 4 und 5; *E. R. Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. VI, 1981, S. 873 ff.

kenntnisfreiheit (Glaubens- und Gewissensfreiheit; Art. 135 S. 1, 136 WRV), der Freiheit der Religionsausübung (Kultusfreiheit; Art. 135 S. 2 WRV) und die Freiheit der Vereinigung zu religiösen Verbänden, insbes. zu Religionsgesellschaften (Art. 137 Abs. 2, 124 WRV). Sie ist die dem einzelnen staatlich gewährleistete rechtliche Möglichkeit, sein Verhältnis zu allen religiösen Fragen nach Belieben zu gestalten, seinen religiösen, irreligiösen oder antireligiösen Überzeugungen gemäß leben zu dürfen, alles tun zu dürfen, was diese Überzeugungen fordern, alles unterlassen zu dürfen, was sie verbieten, in allen diesen Beziehungen frei zu sein von staatlichem Zwang, – aber unter dem Vorbehalt des Gehorsams gegen die allgemeinen Staatsgesetze⁴⁷. Die Bekenntnisfreiheit im Sinne des Art. 135 Satz 1 WRV – an dessen Stelle jetzt Art. 4 Art. 1 GG getreten ist – ist einerseits Freiheit des Glaubens und des Gewissens, d. h. der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, andererseits Freiheit des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses, d. h. des Aussprechens, des Äußerns einer religiösen oder weltanschaulichen Anschauung. In der zweiten Richtung erscheint die Bekenntnisfreiheit als eine Betätigung der Meinungsfreiheit, einschließlich der in Betracht kommenden Mittel der Äußerung und Verbreitung einer Meinung, etwa um für religiöse oder weltanschauliche Anschauungen zu werben. Daraus erklärt sich der Vorbehalt der »allgemeinen Staatsgesetze« in Art. 135 Satz 3 WRV, der mit den »Schranken der allgemeinen Gesetze« korrespondiert, innerhalb welcher die Meinungsfreiheit nach Art. 118 Abs. 1 Satz 1 WRV besteht. Damit werden »Sondergesetze« ausgeschlossen, die sich gegen eine Religion oder Weltanschauung oder überhaupt gegen eine religiöse oder weltanschauliche Anschauung und deren Bekenntnis als solche richten. Was die allgemeinen Staatsgesetze verbieten, wird nicht dadurch erlaubt, daß es in Ausübung einer religionsgesellschaftlichen Pflicht oder aus religiöser Überzeugung geschieht⁴⁸.

Unter einer »Religionsgesellschaft« wurde ein die Angehörigen eines und desselben Glaubensbekenntnisses für ein Gebiet zusammenfassender Verband zu allseitiger Erfüllung der durch das ge-

⁴⁷ G. Anschütz, Die Religionsfreiheit, HDStR II, 1932, S. 675/681, 683 f.

⁴⁸ G. Anschütz, Religionsfreiheit aaO., S. 683, 684 f., 688.

meinsame Bekenntnis bedingten Aufgaben verstanden. Sie war zu unterscheiden von den der Vereinigungsfreiheit zugeordneten »religiösen Vereinen und Gesellschaften« (Art. 124 Abs. 1 Satz 3 WRV), z. B. den Ordensgesellschaften, denen die Allseitigkeit des Zwecks oder Wirkungskreises mangelte, die für die Religionsgesellschaften kennzeichnend ist⁴⁹. Die Abgrenzung zu den Weltanschauungsgemeinschaften (Art. 137 Abs. 7 WRV) wurde in dem Fehlen des Glaubens an einen persönlichen Gott gefunden, zu dem der Mensch in eine religiöse Beziehung treten kann. Zu ihnen wurden Vereinigungen gerechnet, die das Weltganze und die Stellung des Menschen in der Welt von anderen als religiösen Grundlagen aus zu erkennen suchen, wie z. B. der Materialismus, der Pantheismus, der Deismus, der Monismus, die verschiedenen Gruppierungen der Freidenker⁵⁰.

Das Grundgesetz hat ungeachtet der kompromißhaft erfolgten Übernahme eines wesentlichen Teils der Weimarer Kirchenartikel durch die Bestimmung des Art. 140 GG mit der Neuprägung der Zentralnorm über die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) das Religions- und Staatskirchenrecht im Sinne einer Stärkung des Grundrechts und der kirchlichen Selbstbestimmung weiterentwickelt. Die Änderungen, die kraft der Ersetzung des Art. 135 WRV durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG erfolgt sind, besonders auffällig durch den Wegfall des Vorbehalts der »allgemeinen Staatsgesetze«, beschränken sich⁵¹ nicht auf die individuelle Religionsfreiheit. Sie äußern sich staatskirchenrechtlich, soweit hier von Interesse, vor allem in der »Überlagerung« der religiösen und weltanschaulichen Vereinigungsfreiheit (Art. 137 Abs. 2 WRV) und in der Neubestimmung des Schrankenvorbehalts, dem das religionsgesellschaftliche Selbstbestimmungsrecht unterworfen ist (Art. 137 Abs. 3 WRV).

c) Der Garantie- und Schutzgehalt der Religionsfreiheit

In Fortführung der Aufgliederung des Grundrechts der Religionsfreiheit durch die Weimarer Reichsverfassung zeigt das

⁴⁹ G. Anschütz, Religionsfreiheit aaO., S. 689.

⁵⁰ G. J. Ebers aaO., S. 170; G. Anschütz, Kommentar aaO., Art. 137, Anm. 12.

⁵¹ Siehe oben unter I. 1.

Grundgesetz die Ausprägungen der Glaubensfreiheit, der Bekenntnisfreiheit und der freien Religionsausübung (Art. 135 Satz 2 WRV: »Religionsausübung«). Die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ist ein Freiheitsrecht des Einzelnen und eine Garantie zugunsten der Kirchen, Religionsgesellschaften und sonstigen religiösen und weltanschaulichen Gruppierungen⁵².

Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit gewährleistet dem Einzelnen »einen Rechtsraum, in dem er sich die Lebensform zu geben vermag, die seiner Überzeugung entspricht, mag es sich dabei um ein religiöses Bekenntnis oder eine irreligiöse – religionsfeindliche oder religionsfreie – Weltanschauung handeln. Insofern ist die Glaubensfreiheit mehr als religiöse Toleranz, d. h. bloße Duldung religiöser Bekenntnisse oder irreligiöser Überzeugungen«. Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit erlaubt auszusprechen und auch zu verschweigen, daß und was man glaubt oder nicht glaubt. Sie erstreckt sich auf die »Werbung« für den eigenen Glauben wie auf die »Abwerbung« von einem fremden Glauben⁵³. Aus dem für den Staat verbindlichen Gebot weltanschaulich-religiöser Neutralität und dem Grundsatz der Parität der Kirchen und Bekenntnisse folgt, daß die zahlenmäßige Stärke oder soziale Relevanz einer bestimmten Glaubenshaltung keine Rolle spielen kann. Als spezifischer Ausdruck der in Art. 1 Abs. 1 GG garantierten Menschenwürde schützt Art. 4 Abs. 1 GG gerade auch die vereinzelt auftretende Glaubensüberzeugung, die von den Lehren der Kirchen und Religionsgemeinschaften abweicht. Dem Staat ist es verwehrt, bestimmte Bekenntnisse zu privilegieren oder den Glauben oder Unglauben seiner Bürger zu bewerten⁵⁴. Für die Auslegung des Art. 4 GG ist die sinngebende Beziehung des verfassungsrechtlichen Schutzes von Religion und Weltanschauung zu den grundlegenden Gewährleistungen der Würde und der Persönlichkeit des Menschen maßgebend⁵⁵. Die Religionsfreiheit beruht auf einem Gedanken personaler Freiheit, der »die Würde des Menschen als Quelle seiner ohne Zwang gefaßten weltanschaulichen Haltung an-

⁵² A. Frhr. von Campenhausen, Staatskirchenrecht aaO., S. 52; B. Pieroth/B. Schlink aaO., S. 133; U. Steiner aaO., S. 158.

⁵³ BVerfGE 12, 1/3, 4; 32, 98/106; 33, 23/28; 44, 37/49.

⁵⁴ BVerfGE 33, 23/28 f.

⁵⁵ Siehe U. Scheuner, System der Beziehungen aaO., S. 58.

sieht und diese damit in einer tieferen Schicht menschlicher Verantwortung verwurzelt, nicht aber in der Beliebigkeit freien Handelns⁵⁶.

Die Sinnbeziehung der Religionsfreiheit zu Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG führt der Inhaltsbestimmung des Grundrechts Kriterien zu und erklärt zugleich die Abgrenzung zur Meinungsfreiheit. Die Religionsfreiheit sichert den Menschen in seiner »geistig-sittlichen Existenz als autonome Persönlichkeit«. In Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 3 und 4 Abs. 1 GG kommt die Wertentscheidung der Verfassung für Toleranz zum Ausdruck, die ein tragendes Prinzip der freiheitlichen Demokratie ist. Das Gebot staatlicher Toleranz in Frage des Glaubens und der Weltanschauung gilt insbes. gegenüber Minderheiten und Sekten⁵⁷. Das Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit muß wegen seines Ranges extensiv ausgelegt werden, den es durch die enge Beziehung zur Menschenwürde als dem obersten Wert im System der Grundrechte erhält. Das in ihm verkörperte Freiheitsrecht, von staatlichen Zwängen in weltanschaulich-religiösen Fragen unbehelligt zu bleiben, kann einen Minderheitenschutz selbst vor verhältnismäßig geringfügigen Beeinträchtigungen jedenfalls dort rechtfertigen, wo – wie im Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeit – die Inanspruchnahme dieses Schutzes nicht mit Rechten einer Bevölkerungsmehrheit zur Ausübung ihrer Glaubensfreiheit kollidiert⁵⁸. Kraft des Grundrechts der Religionsfreiheit werden Glauben und Bekenntnis nicht als »Meinung« betrachtet und genießen darum einen höheren Schutz als er durch die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 GG gewährt wird. Eine Meinungsäußerung ist jede Kundgabe von beliebigen subjektiven Äußerungen und Werturteilen, also eine subjektiv wertende Betrachtung von Tatsachen, Verhaltensweisen oder Verhältnissen. Demgegenüber hat die Glaubensfreiheit eine mit der Person des Menschen verknüpfte Gewißheit über den Bestand und den Inhalt bestimmter Wahrheiten zum Gegenstand⁵⁹.

⁵⁶ U. Scheuner, Die Religionsfreiheit im Grundgesetz (1967), in: H. Lutz (Hrsg.), Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit, 1977, S. 372/387.

⁵⁷ BVerfGE 33, 23/32.

⁵⁸ BVerfGE 35, 366/376 – Kreuz im Gerichtssaal.

⁵⁹ BVerfGE 32, 98/107; K. Hesse, Freie Kirche aaO., S. 360.

Wie schon Art. 135 WRV gibt Art. 4 Abs. 2 GG der freien Religionsausübung eine verselbständigte Ausprägung, dabei an die ältere Rechtsentwicklung anknüpfend, die den Schutz der öffentlichen Religionsausübung gesondert – und einschränkend – geregelt hatte. Diese historische Differenzierung ist sachlich überholt. Die heutige Garantie bringt uneingeschränkt zur Geltung, daß die freie Religionsausübung in der Sache eine Erscheinungsform des freien religiösen Bekenntnisses ist, und zwar auch hinsichtlich der gemeinschaftlichen Religionsausübung⁶⁰. Die ungestörte Religionsausübung im Sinne des Art. 4 Abs. 2 GG reicht über die »Kultusfreiheit« im überkommenen Verhältnis hinaus. Sie umfaßt auch die Freiheit des Werbens, der Propaganda, des karitativen Wirkens, der Veranstaltung von Sammlungen für kirchliche oder religiöse Zwecke; sie ist insgesamt nur ein Bestandteil der dem einzelnen wie der religiösen oder weltanschaulichen Vereinigung zustehenden Glaubens- und Bekenntnisfreiheit. Da die Religionsausübung zentrale Bedeutung für jeden Glauben und jedes Bekenntnis hat, muß dieser Begriff gegenüber seinem historischen Inhalt extensiv ausgelegt werden. Die gesonderte Garantie in Art. 4 Abs. 2 GG hat vor allem den Sinn einer Klarstellung dahin, daß Träger des Grundrechts auch eine Gemeinschaft sein kann, deren religiöses Daseins- und Betätigungsrecht hinsichtlich der Form und des Inhalts, der Teilnahme und der Art der Ausübung – in der Familie, im Haus und in der Öffentlichkeit – geschützt ist, soweit sie sich im Rahmen gewisser übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen der heutigen Kulturvölker hält. Die Freiheit der Religionsausübung ist kein Vorrecht der christlichen Kirchen, sondern ein Recht aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften; die Kultusfreiheit darf deshalb nicht enger ausgelegt werden als die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit⁶¹.

Die Garantie der Religionsfreiheit in Art. 4 Abs. 1 GG folgt auch darin der bisherigen Entwicklung des Grundrechts, daß sie in einer

⁶⁰ BVerfGE 24, 236/245; BVerwGE 61, 152/155; U. Scheuner, Religionsfreiheit aaO., S. 386; P. Häberle, Grenzen aktiver Glaubensfreiheit, in: *ders.*, Kommentierte Verfassungsrechtsprechung, 1979, S. 125; B. Pieroth / B. Schlink aaO., S. 134; A. Frhr. von Campenhausen, Religionsfreiheit aaO., S. 407 f., 411 f.

⁶¹ BVerfGE 24, 236/245 f. – Zu eng H. von Mangoldt / F. Klein / Chr. Starck aaO., RNr. 33.

Reihe mit der Freiheit des Glaubens auch die Freiheit des Gewissens zusichert. Die sich vollendende Ausbildung der säkular und individualistisch definierten Persönlichkeit mit dem grundsätzlichen Recht autonomer sittlicher Entscheidung, für einen besonderen Fall des Konflikts von Gewissensentscheidung und staatlicher Zwangsgewalt in Art. 4 Abs. 3 GG ausdrücklich bekräftigt, hat das – in dieser Ausprägung neuartige – Grundrecht der Freiheit des Gewissens⁶² gegenüber der klassischen Glaubens- und Gewissensfreiheit verselbständigt⁶³.

Der sachlich zwingende Sinnzusammenhang der einzelnen Ausprägungen der Verfassungsgarantie der Religionsfreiheit wird durch die Verankerung dieses Menschenrechts in internationalen Vereinbarungen bestätigt. Exemplarisch dafür ist die Garantie durch Art. 9 der Europ. Menschenrechts-Konvention:

Art. 9.

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Auch hier gilt der Schutz des Grundrechts nicht nur den »großen Religionen«; allerdings »muß die Religion identifizierbar sein«. Ebenso kann sich neben dem einzelnen die Kirche oder sonstige Religionsgemeinschaft auf die Religionsfreiheit berufen⁶⁴.

⁶² Dazu BVerfGE 23, 127/134; R. Bäumlín/E.-W. Böckenförde, Das Grundrecht der Gewissensfreiheit, VVDStRL 28, 1970, S. 3, 35.

⁶³ U. Scheuner, System der Beziehungen aaO., S. 55 f.; ders., Religionsfreiheit aaO., S. 381 f.; E. Stein, Staatsrecht, 10. Aufl., 1986, § 21 IV (Gewissensfreiheit dennoch als Spezialfall der Glaubensfreiheit auffassend).

⁶⁴ J. Abr. Frowein/W. Peukert, Europäische Menschenrechts-Konvention, 1985, Art. 9, RNrn. 5, 8.

d) Religion und Weltanschauung

In der Geschichte der Religionsfreiheit seit der Reformation folgte der Grundsatz der Parität auf die – nur als Duldung geübte – Toleranz und folgte auf die Parität der großen christlichen Kirchen die Gleichbehandlung aller religiösen Überzeugungen und Bekenntnisse und schließlich die Gleichstellung von Religion und Weltanschauung in der Religionsfreiheit des religiös-weltanschaulich »neutralen« Staates. Da es nunmehr – in der Rechtsentwicklung in Deutschland spätestens seit der Weimarer Reichsverfassung – für die verfassungsrechtliche Schutzgewährleistung der Religionsfreiheit unerheblich ist, ob es sich um Religion und religiöse Überzeugung oder aber um eine irreligiöse oder religionsfreie Weltanschauung handelt, ist das Grundrecht keine Privilegierung der Religion, der religiösen Überzeugung oder einer Religionsgemeinschaft. Es ist eine spezifische Sicherung der Würde des Menschen und seiner Freiheit als Persönlichkeit, die über sich und ihre Stellung in der Welt zu einer bestimmten Gewißheit und Sinngebung gelangt ist. Diese Seite personaler Selbstbestimmung und Persönlichkeitsentfaltung wird in Rücksicht auf die geschichtliche Erfahrung mit Verfolgung, Unterdrückung, Gewissenszwang und Diskriminierung durch ein Grundrecht in Schutz genommen⁶⁵.

Seit der Zeit der Aufklärung und der französischen Revolution sind »die Grenzen zwischen Religion und Weltanschauung fließend geworden«⁶⁶. Sie sind dennoch für die Rechtsordnung nicht belanglos, auch wenn jedenfalls für Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht die Geltung der verfassungsrechtlichen Garantien von der Unterscheidung nicht abhängt. Soweit allerdings eine gesetzliche Regelung oder ihre Anwendung ungeachtet der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates auf die Verschiedenheit der Lebensverhältnisse achten darf oder muß, wird auch eine Verschiedenartigkeit von Religion und Weltanschauung nicht außer Betracht bleiben dürfen. Dies könnte unter allgemeinen Gesichts-

⁶⁵ H. H. Klein/R. B. Abel, Verfassungsrechtliche Aspekte, in: P. A. Engstfeld u. a. (Hrsg.), Juristische Probleme im Zusammenhang mit den sogenannten neuen Jugendreligionen, 1981, S. 34/35, 38; A. Frhr. von Campenhausen, Staatskirchenrecht aaO., S. 53; H. von Mangoldt/F. Klein/Chr. Starck aaO., RNr. 18; E. Stein aaO., § 211.

⁶⁶ BVerfGE 61, 152/156.

punkten nur angreifbar sein, wenn in weiterer Entwicklung die Abgrenzung gänzlich unmöglich und dadurch das rechtsstaatliche Gebot der Gesetzesbestimmtheit berührt werden sollte. Wenn zu fordern ist, daß die religiöse Qualität eines Bekenntnisses in seinem kennzeichnenden Mittelpunkt »objektiv gegeben«, d. h. »hinreichend objektivierbar« sein muß, bedarf es der Kriterien, die ohne verdeckte Vorwegnahme von rechtfertigungsbedürftiger Differenzierung durch Auslegung der Verfassungsrechtssätze gewonnen werden können⁶⁷.

Eine engere, materiell geprägte Auffassung sieht das kennzeichnende Moment der Religion in einem Glaubensbekenntnis, »durch das die . . . Angehörigen sich mit einer oder mehreren Gottheiten verbunden fühlen« und der sie kultische Verehrung erweisen; es müsse »der Gottesfrage« zentrale Bedeutung zukommen⁶⁸. Soweit der Glaube an Gott sich nicht auf einen persönlichen Gott richten muß und auch nicht die Gottesverehrung der jüdischen, christlichen oder islamischen Tradition als normativ zugrundegelegt wird, dürften die Einwände gegen diese Abgrenzung an Gewicht verlieren, die von einem weiter gefaßten, stark formell geprägten Standpunkt vorgebracht werden⁶⁹.

Ob für einzelne gesetzliche Regelungen eine engere Abgrenzung des religiösen Bekenntnisses oder der Religionsgemeinschaft notwendig ist, kann für die verfassungsrechtliche Beurteilung offen bleiben. Für diese läßt sich als ein maßgebendes Kriterium der religiösen Überzeugung – zum Unterschied von einer irreligiösen Weltanschauung – das Vorhandensein eines Bekenntnisses angeben, das den Menschen nicht lediglich aus innerweltlichen (»immanenten«) Bezügen begreift, sondern ihn in eine den Menschen überschreitende und umgreifende (»transzendente«) Wirklichkeit einfügt⁷⁰.

⁶⁷ BVerwGE 61, 152/156, 160; BVerwG NJW 1985, 394.

⁶⁸ BVerwGE 61, 152/154f., betr. § 11 Art. 1 Nr. 3 WPflG (dazu K. Obermayer, DVBl. 1981, 615; F. Kopp, NVwZ 1982, 178); BVerwG NJW 1985, 394.

⁶⁹ K. Obermayer, Das Verhältnis von Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften nach dem Grundgesetz, DVBl. 1981, 615; *ders.*, Die Schranken des Grundrechts der Religionsfreiheit, ZevKR 27, 1982, S. 253/260f.; W. Franz, Zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit sog. Jugendreligionen, NVwZ 1985, 81/84.

⁷⁰ BVerwGE 61, 152/156; VG Köln Urt. vom 31. 1. 1986 – 10 K 5029/84 –.

Religion als gefährdete und darum schutzbedürftige Überzeugung, Haltung und Wirksamkeit des Menschen und als eine geschichtlich wirksame Erscheinung erweist sich in drei wesentlichen Merkmalen:

- Das existentielle Streben des Menschen nach einer transzendentalen Sinnggebung für sein Leben und für die Welt (Gott, Weltprinzip, u. a.) und nach (außerindividueller) Erlösung (ewiges Leben, Wiedergeburt, Befreiung von Schuld, Selbstfindung, »Reinigung« oder »Rettung« der diesseitigen Welt) wird beantwortet oder zumindest orientiert. Die Suche nach existentieller Sinnggebung schließt die Frage nach dem »richtigen« Leben und damit nach Maßstäben für Gut und Böse ein, um so Daseinsgewißheit für das Leben in dieser und einer anderen Welt zu finden.
- Der einzelne nimmt – seit der Kindheit oder nach Berufung oder Erweckungserlebnis – selbst an Sinnggebung und Erlösung teil (Glaube, Bekenntnis, Akt der Hingabe, Askese, Meditation, etc.).
- Der einzelne wirkt mit Gleichgesinnten in einer – durch Stifterpersönlichkeit, Religionsdiener oder einer Gruppe von »Eingeweihten« dauerhaft organisierten – außeralltäglichen Gemeinschaft zusammen, in der er sich als Mitglied bekennt und bewährt, insbes. durch Gehorsam, Unterordnung, Anerkennung besonderer Pflichten, Teilnahme an Kult und Ritus.

Die religiöse Gedanken- und Bekenntnisfreiheit als nur subjektive Handlungsweise des einzelnen, vor allem auch in der Abkehr von der kirchlich institutionalisierten Religion, ist – wie die alte Formel von der »Glaubens- und Gewissensfreiheit« zeigt – ebenso durch die Religionsfreiheit geschützt, wie die von vornherein auf Gemeinschaft angelegte Religion.

»Weltanschauung«, als ein Gegenstand der menschlichen Überzeugung und der Vergemeinschaftung neben dem religiösen Bekenntnis und den Religionen, bedeutet in der jüngeren kulturgeschichtlichen Erfahrung hauptsächlich solche Anschauungen von der Welt und dem menschlichen Leben in der Welt, die eine außerweltliche oder überirdische Bindung, insbes. den Glauben an Gott, negieren oder für gleichgültig erklären. Der »Freidenker« wird seit der Aufklärung dem Gläubigen der verschiedenen Religionen und Konfessionen gleichgestellt, stellt sich u. U. bewußt dem religiösen Glauben und Bekenntnis und vor allem dem kirchlichen Glauben entgegen⁷¹. Die Gleichstellung von Religion und Weltanschauung

⁷¹ P. Badura, Staatsrecht, 1986, C 57.

in den verfassungsrechtlichen Freiheiten und Garantien beruht jedoch auf der Gemeinsamkeit in dem Punkt, daß sich der Mensch hier wie dort Gewißheit über den Sinn der menschlichen Existenz in der Welt oder über sie hinaus zu verschaffen sucht, darin sich mit anderen zusammenschließen kann und allein oder in einer Gemeinschaft von seiner lebenswesentlichen Anschauung Zeugnis ablegt⁷².

Im Fall der Weltanschauung kann die Abgrenzung zur Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) und zur Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) zu Zweifeln führen. Ansichten über Weltzusammenhänge, Naturereignisse, Lebens- und Gesundheitsfragen, politische Tagesereignisse sind kein Gegenstand der Religionsfreiheit, es sei denn sie wären in konkretem Zusammenhang Ausdruck einer (religiösen oder) weltanschaulichen Gesamtansicht⁷³. Philosophische Einsichten und Lehren sind als Gegenstand der theoretischen Betrachtung und der Mitteilung von Ergebnissen philosophischen Nachdenkens oder philosophischer Analyse durch die Wissenschaftsfreiheit geschützt. Nur wenn Philosophie als lebenspraktische Überzeugung angenommen und gelehrt wird und dadurch zur Selbstbestimmung und Entfaltung der Persönlichkeit in den der Religionsfreiheit eigentümlichen Bezug tritt, kann von einer Weltanschauung im Sinne des Verfassungsrechts gesprochen werden. Stoizismus oder Existenzphilosophie können deshalb geschützte Weltanschauungen sein. Auf diese mögliche Wirksamkeit der Philosophie scheint sich die Stelle in dem Brief des Paulus an die Kolosser zu beziehen, in der es heißt: »Gebt acht, daß Euch niemand mit seiner Philosophie (δία τῆς φιλοσοφίας) und falschen Lehre verführe, die sich nur auf menschliche Überlieferung stützen und die sich auf törichte Lehren von der Welt (κατὰ τὰ στοιχεῖα τοῦ κόσμου), nicht auf Christus berufen« (Kol 2,8).

⁷² K. Obermayer, BonnKomm., Art. 140, Zweitbearb. (1971), RNrn. 36, 42; VG Köln, Urt. vom 12. 11. 1985 – 14K 5208/84 –.

⁷³ R. Zippelius aaO., RNr. 73. – Die Vermittlung und Ausübung einer geistigen Technik ohne bestimmte gedankliche Inhalte oder die Gewährung bloßer Lebenshilfe wird nicht durch Art. 4 Abs. 1 GG geschützt (BVerwG Urteil vom 23. 5. 1989 – BVerwG 7C 2.87 –).

*e) Schutz von Religion und Weltanschauung als Äußerung
»personaler« Freiheit im religiös und weltanschaulich
neutralen Staat*

Das Grundgesetz, das durch die Religionsfreiheit der Religion und der Weltanschauung einen spezifischen Schutz gewährt, hat damit bestimmte Überzeugungen und Handlungsweisen als dem staatlichen Zugriff nicht offenstehenden Ausdruck der Würde und der Persönlichkeit des Menschen garantiert. Der Schutzbereich der grundrechtlichen Garantie und die aus ihr ableitbaren Rechte und Freiheiten werden durch die Verfassung, d. h. das staatliche Recht definiert. Welche Überzeugungen und Handlungsweisen des einzelnen und welche Ziele und Tätigkeiten von Vereinigungen den Schutz der garantierten Religionsfreiheit genießen, welchen Inhalt und welche Schranken die Garantie aufweist, ist eine juristisch entscheidbare Frage des Verfassungsrechts. »Religion« und »Weltanschauung« als Grenzbestimmungen für den grundrechtlichen Garantiegehalt unterliegen nicht dem subjektiven Befinden derjenigen Personen und Gruppierungen, die den Schutz der Garantie in Anspruch nehmen wollen.

Das Bundesverfassungsgericht hat betont, auf die Glaubensfreiheit könne sich nicht berufen, wer die Schranken übertrete, die die allgemeine Wertordnung des Grundgesetzes errichtet habe. Das Grundgesetz habe nicht irgendeine, wie auch immer geartete freie Betätigung des Glaubens schützen wollen, sondern nur »diejenige, die sich bei den heutigen Kulturvölkern auf dem Boden gewisser übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen im Laufe der geschichtlichen Entwicklung herausgebildet hat«⁷⁴. Diese materielle Inhalts- und Schrankenbestimmung der Glaubensfreiheit, die den Kern der Religionsfreiheit bildet, ist vielfach übernommen worden⁷⁵. Es wird aber auch der Standpunkt vertreten, diese Formel sei vom Bundesverfassungsgericht aufgegeben worden und damit überholt⁷⁶.

⁷⁴ BVerfGE 12, 1/4.

⁷⁵ Vgl. u. a. VG Köln Urteil vom 12. 11. 1985 – 14 K 5208/84 –; R. B. Abel, Dissertation aaO., S. 177.

⁷⁶ B. Pieroth/B. Schlink aaO., S. 134 (unter Berufung auf BVerfGE 41, 29/50). Siehe auch H. W. Albers, Neue Religionen und Beamtenrecht – Sannyasin als Leh-

Der Grundgedanke, daß Glauben und Religion – und die dem gleichen Schutz unterstellte Weltanschauung – nicht ohne Beachtung des »Sittengesetzes« (Art. 2 Abs. 1 GG) erfaßt werden können, und daß das Sittengesetz in geschichtlich-kultureller Konkretheit zu verstehen ist, ist vom Bundesverfassungsgericht in einer späteren Entscheidung für die Abmessung des Schutzes der freien Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG) wiederholt worden⁷⁷. Dort ist gesagt, daß das religiöse Daseins- und Betätigungsrecht einer Gemeinschaft hinsichtlich der Form und des Inhalts, der Teilnahme und der Art der Ausübung – in der Familie, im Haus und in der Öffentlichkeit – geschützt ist, »soweit sie sich im Rahmen gewisser übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen der heutigen Kulturvölker hält«. Zugleich wird bekräftigt, daß die Religionsausübung, da sie zentrale Bedeutung für jeden Glauben und jedes Bekenntnis hat, gegenüber seinem (sc. engeren) historischen Inhalt extensiv ausgelegt werden muß, und daß die so verstandene Freiheit der Religionsausübung sich nicht nur auf die christlichen Kirchen, sondern auch auf andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften erstreckt⁷⁸. Damit ist klar, daß die Bezugnahme auf den »Rahmen gewisser übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen der heutigen Kulturvölker« nicht als Begriffskonstruktion gemeint ist, mit der etwa »die Probleme, die sich aus dem Aufkommen unserem Kulturkreis fremder oder ihn sogar ablehnender religiöser Vereinigungen ergeben . . . , gelöst werden« sollen⁷⁹. Das Gericht spricht von »heutigen Kulturvölkern« und nicht von »unserem Kulturkreis« und es bezieht sich mit dieser wertbeladenen Vereinfachung auf einen offenbar als plausibel vermittelbaren Standard »sittlicher Grundanschauungen«. An anderer Stelle hebt es hervor, daß die Glaubensfreiheit ein Grundrecht auch und besonders der Minderheiten und Sekten ist, daß sie eine Schutzwehr für die »vereinzelt auftretende Glaubensüberzeugung« ist, die von den

rer? NVwZ 1985, 92. – I. von Münch, Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 3. Aufl. 1985, RNr. 59, möchte die – »nicht ganz unproblematische« – Formel für die verfassungsrechtliche Beurteilung der neuen Minderheitenreligionen und Jugendsekten »für äußerste Fälle« heranziehen.

⁷⁷ BVerfGE 24, 236/245 f.

⁷⁸ BVerfGE 24, 236/245.

⁷⁹ Dies scheinen B. Pieroth/B. Schlink aaO., S. 134, als Möglichkeit zu befürchten.

Lehren der Kirchen und Religionsgemeinschaften abweicht, und daß für den Grundrechtsschutz die zahlenmäßige Stärke oder soziale Relevanz einer bestimmten Glaubenshaltung keine Rolle spielen kann. Dieselbe Entscheidung ordnet aber die Glaubensfreiheit betont der »geistig-sittlichen Existenz« des Menschen als »autonomer Persönlichkeit« zu⁸⁰.

Daß das Bundesverfassungsgericht diesen Grundgedanken aufgegeben oder konkludent verlassen habe, kann aus dem Beschluß vom 17. 12. 1975 zur Simultanschule mit christlichem Charakter im überlieferten badischen Sinn gemäß Art. 15 Verf. BadWürtt.⁸¹ nicht abgeleitet werden. Der verfassungsrechtliche, besonders auf Art. 4 GG gestützte Angriff gegen die Festlegung der öffentlichen Volksschulen in Baden-Württemberg auf den genannten Schultyp, zu dessen Begründung auch vorgebracht worden war, der Staat könne von Verfassung wegen als öffentliche Regelschulen nur Gemeinschaftsschulen errichten, »die am ethischen Standard des Grundgesetzes orientiert« seien – und zwar frei von religiösen Einflüssen –, wurde vom Bundesverfassungsgericht zurückgewiesen. Das Gericht spricht der Religionsfreiheit eine »positive« Dimension derart zu, daß sie gebiete, »Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern«. Das Grundrecht schütze die negative wie die positive Äußerungsform der Religionsfreiheit gleichermaßen gegen Beeinträchtigung durch den Staat. Es könne also nicht unter Berufung auf die Religionsfreiheit verlangt werden, aus der öffentlichen Schule alle weltanschaulich-religiösen Bezüge auszuschalten. Diesen Gedankengang schließt das Gericht dann mit folgender Passage ab:

»Das Grundgesetz legt auch nicht etwa einen ›ethischen Standard‹ im Sinne eines Bestandes von bestimmten weltanschaulichen Prinzipien fest, etwa ›nach den Maximen, die sich bei den heutigen Kulturvölkern auf dem Boden gewisser übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen im Laufe der geschichtlichen Entwicklung herausgebildet haben‹, und nach denen der Staat den von ihm gestalteten Schulbereich auszurichten hätte (vgl. insbesondere Obermayer, Gemeinschaftsschule – Auftrag des Grundgesetzes, 1967, S. 5 ff.). Der ›ethische Standard‹ des Grundgesetzes ist vielmehr

⁸⁰ BVerfGE 33, 23/29, 32.

⁸¹ BVerfGE 41, 29, bes. S. 49 f.

die Offenheit gegenüber dem Pluralismus weltanschaulich-religiöser Anschauungen angesichts eines Menschenbildes, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bestimmt ist. In dieser Offenheit bewährt der freiheitliche Staat des Grundgesetzes seine religiöse und weltanschauliche Neutralität.«

Die »Offenheit« des Grundgesetzes »gegenüber dem Pluralismus weltanschaulich-religiöser Anschauungen« wird in entscheidendem Maße durch die Religionsfreiheit als Grundrecht konstituiert, ist also durch den Schutzbereich dieser Garantie bestimmt. Aus dieser »Offenheit« kann deshalb nicht geschlossen werden, sie gebiete, daß Inhalt und Grenzen der verfassungsrechtlichen Garantie durch die geschützten einzelnen oder Vereinigungen selbst definiert werden könnten. Richtig ist, daß die als Religion oder Weltanschauung geschützten Überzeugungen und Handlungsweisen nicht durch die staatliche Rechtsordnung abschließend festgelegt sind, und daß die überkommenen Religionen und religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen und Lehren nicht die Grenze der Religionsfreiheit bezeichnen. Was im Einzelfall als Ausübung von Religion oder Weltanschauung zu betrachten ist, kann der religiös neutrale Staat nicht von sich aus bestimmen⁸². Daraus folgt jedoch nicht, daß der Schutzbereich der Garantie selbst der durch die staatliche Rechtsordnung hinzunehmenden Definition und Abgrenzung durch einzelne oder Vereinigungen unterliegt⁸³. Anderenfalls würde den einzelnen und den Vereinigungen, die das Grundrecht anrufen, auch die Befugnis zugesprochen werden, durch autonome Verfassungsauslegung sich den Schutz der Garantie zu verschaffen und andere Anschauungen und Handlungsweisen von dem Schutz der Religionsfreiheit auszuschließen. Nur der Staat kann die »Neutralität« der Verfassungsinterpretation gewährleisten, die Voraussetzung für die Religionsfreiheit, für die Gleichbehandlung der Religionen und Weltanschauungen und für die religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates ist⁸⁴.

⁸² J. Listl, Glaubensfreiheit aaO., S. 385.

⁸³ H. Weber, Grundprobleme des Staatskirchenrechts, 1970, S. 25; U. Scheuner, System der Beziehungen aaO., S. 40.

⁸⁴ A. Frhr. von Campenhausen, Aktuelle Probleme des Geistlichenprivilegs im

Die Verfassung, die in Fortführung geschichtlich erfahrener und bewährter Abgrenzungen den grundrechtlichen Freiheitsschutz in differenzierten Garantien ausgestaltet hat, unterscheidet die individuell oder korporativ bezeugte Religion oder Weltanschauung von der Äußerung und Verbreitung von »Meinungen« (Art. 5 Abs. 1 GG) und von politischem Handeln wie von wirtschaftlicher Betätigung. Die für die Differenzierung maßgeblichen Kriterien sind solche des Verfassungsrechts, nicht Wahlmöglichkeiten für die Disposition der am Grundrechtsschutz Interessierten. Politisches Handeln kann durch den Handelnden nicht unter Bezugnahme auf ein Programm oder eine Ideologie im Wege der Selbstqualifizierung als Ausübung einer Religion oder Weltanschauung bestimmt werden. Ebenso wenig kann eine wirtschaftliche Betätigung nicht dadurch zum Schutzobjekt der Religionsausübung werden, daß damit die Zwecke einer Religion oder Weltanschauung gefördert werden oder daß das wirtschaftliche Tätigwerden selbst mit einer religiösen oder weltanschaulichen Sinngebung versehen wird. Eine Vereinigung, deren Existenz und Betätigungszweck nach ihrem objektiven Erscheinungsbild auf wirtschaftlichen Erfolg gerichtet ist, ist keine durch die Religionsfreiheit geschützte Religionsgemeinschaft⁸⁵. Ein wirtschaftliches Handeln wird auch dadurch nicht ohne weiteres grundrechtlich geschützte Ausübung einer Religion oder Weltanschauung, daß es einen altruistischen Beweggrund hat, es sei denn, es wäre nach dem Selbstverständnis einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft ein Bestandteil der geübten Religion oder Weltanschauung, wie das karitative und diakonische Wirken der christlichen Kirchen⁸⁶.

Die Religionsfreiheit ist, wie alle Grundrechte, nicht Teil eines verfassungsrechtlich unbestimmt gelassenen Systems unbegrenzter Freiheit. Die Grundrechte sind »gegenständlich abgegrenzte Verstärkungen des rechtlichen Schutzes für bestimmte Rechte und Freiheiten«. Ihr das Schutzbedürfnis kennzeichnender Kern oder

Wehrrecht, DVBl. 1980, 598; K. Obermayer, Die Schranken des Grundrechts der Religionsfreiheit, ZevKR 27, 1982, S. 253/255.

⁸⁵ Vgl. VG Köln Urt. vom 31. 1. 1986 – 10 K 5029/84 –.

⁸⁶ BVerfGE 24, 236/248, 249; 46, 73/87; 53, 366/392 f., 403; BVerwG DVBl. 1986, 458.

»Wesensgehalt« (Art. 19 Abs. 2 GG) ist jeweils aus der geschichtlichen oder theologischen Sinnggebung faßbar, der das einzelne Grundrecht die Aufnahme in die Verfassung und seine Ausgestaltung verdankt⁸⁷. Das Recht des einzelnen, sich »die Lebensform zu geben«, die seiner Überzeugung entspricht, und »sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln«, das der Glaubensfreiheit entspringt⁸⁸ und den Kern der Religionsfreiheit ausmacht, ist in dem herausragenden Schutz- und Achtungsanspruch begründet, der für die personale und transzendente Selbstbestimmung in Religion und Weltanschauung gewährt wird.

⁸⁷ U. Scheuner, Religionsfreiheit aaO., S. 375 f.; J. Isensee, Wer definiert die Freiheitsrechte? 1980.

⁸⁸ BVerfGE 12, 1/3; 32, 98/106; 33, 23, 28 f.; 41, 29/49.

II. Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

1. Rechtsstellung und Schutz der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Die Religionsfreiheit ist ein Grundrecht der einzelnen und der Vereinigungen, in denen die Gemeinschaftlichkeit des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses und die Ausübung von Religion oder Weltanschauung wesensnotwendig verkörpert ist. Der Schutz der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften durch das Grundrecht ist eine Folge der grundrechtlichen Garantie selbst, nicht also vermittelt durch die besondere Zusicherung der religiösen und weltanschaulichen Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 140 GG in Verb. mit Art. 137 Abs. 2 und 7 WRV oder durch die allgemeine Bestimmung des Art. 19 Abs. 3 GG⁸⁹. Die staatskirchenrechtlichen Garantien treten teils als »Ausprägungen« der Religionsfreiheit, teils als spezielle Ergänzungen zu dem Grundrecht hinzu, dessen Schutzgehalt dadurch näher ausgeformt und in Bezug auf bestimmte Streitpunkte oder Regelungsbedürfnisse erweitert wird.

Die Zuordnung des Grundrechts und der staatskirchenrechtlichen Garantien interessiert hier hauptsächlich für das kirchliche Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht, die verfassungsrechtlich garantierte »Kirchenautonomie« gemäß Art. 140 GG in Verb. mit Art. 137 Abs. 3 und 7 WRV. Der – auf eine aufschlußreiche Überlieferung und Entstehungsgeschichte zurückgehende – Kernsatz der Garantie lautet:

»Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.«

⁸⁹ Siehe oben unter I. 2.

Die übliche Bezeichnung der Verfassungsgarantie als »kirchliches« Recht oder »Kirchenautonomie« ist nicht als Einschränkung des subjektiven Geltungsbereichs zu verstehen. Geschützt und berechtigt sind alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ohne Rücksicht auf die Rechtsform als Körperschaft des öffentlichen Rechts, als rechtsfähiger Verein oder als nichtrechtsfähige Vereinigung und ohne Rücksicht auf Größe, Bedeutung und geschichtliche Wirksamkeit. Eine andere Frage ist, ob die großen christlichen Religionsgemeinschaften, die sich als »Kirchen« verstehen und als solche geschichtlich bezeugt sind, aus in der Sache liegenden Gründen differenziert behandelt werden dürfen oder müssen⁹⁰.

Grundrecht der Religionsfreiheit und Garantie der kirchlichen Autonomie sind im Zusammenhang zu sehen, aber je für sich von eigener Bedeutung. Im Schutzbereich des Grundrechts erscheinen die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als gemeinschaftliches Bekenntnis und religiös oder weltanschaulich bestimmtes Zusammenwirken der einzelnen, während für die Kirchenautonomie die verfassungsrechtliche Ordnung der Beziehungen von Staat und Kirche und die Sicherung der institutionellen Bedingungen freier Religion und Weltanschauung das zu gewährleistende Ziel sind. Das Recht der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung fügt der Freiheit des religiösen Lebens und Wirkens der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften die »zur Wahrnehmung dieser Aufgaben unerläßliche Freiheit der Bestimmungen über Organisation, Normsetzung und Verwaltung« hinzu⁹¹. Mit der Verfassungsgarantie der Kirchenautonomie erkennt der Staat die Kirchen und die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften als Institution mit dem Recht der Selbstbestimmung an. Die damit gegebene Rechtsstellung wird unter Betonung der vom Staate unabhängigen Basis der geschützten Gemeinschaftsbildung und gemein-

⁹⁰ Siehe bes. *P. Mikat*, Kirchen und Religionsgesellschaften in: Die Grundrechte, IV/1, 1960, S. 111; *K. Hesse*, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: HdbStKirchR, 1974, I, S. 409; *J. Jurina*, Die Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus, in: HdbStKirchR, 1974, I, S. 587; *A. Frhr. von Campenhausen*, Staatskirchenrecht, 2. Aufl., 1983, S. 67 ff.; *A. Hollerbach*, Grundlagen aaO., S. 534 ff.

⁹¹ BVerfGE 53, 366/401; 57, 220/244. Vgl. auch BVerfGE 42, 312/322.

schaftlichen Wirksamkeit häufig als »Eigenständigkeit« bezeichnet⁹².

Die »Eigenständigkeit«, die der Staat von Verfassung wegen bestehen läßt, schützt und durch seine Rechtsordnung gewährleistet, um derentwillen das frei gewählte Zusammenwirken mit selbstbestimmtem Auftrag, autonomer Ordnung und Selbstverwaltung verfassungsrechtlich garantiert wird, hat ihren Grund in Religion und Weltanschauung. Religion und Weltanschauung sind Überzeugungen und Verhaltensweisen, mit denen der Mensch seine Stellung in der Welt und den Sinn seiner Existenz zu fassen und zu begründen sucht und die deshalb konstitutiv für seine Persönlichkeit und Würde sind. Der damit gegebene verfassungspolitische Grundgedanke der Religionsfreiheit definiert zugleich diejenigen Vereinigungen, die als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften an den religions- und staatskirchenrechtlichen Garantien teilhaben. Welche Vereinigungen den Schutz der Garantie in Anspruch nehmen können, hängt demnach davon ab, ob sie nach Bestand und Wirksamkeit wesensnotwendig für Religion oder Weltanschauung sind⁹³. Die Religionsfreiheit beläßt den gemeinschaftlich verbundenen einzelnen und den so gebildeten Gemeinschaften die selbstbestimmte Entscheidung über Glauben, Weltanschauung, Bekenntnis und öffentlichen Auftrag und weiter – kraft der ergänzenden Garantie der Kirchenautonomie – über die Organisation, Normsetzung und Verwaltung zur Wahrnehmung dieser Aufgaben⁹⁴. Diese verfassungsrechtliche Sonderstellung der Religionsgemeinschaften und der Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen, hat den Gesetzgeber veranlaßt, diese Gemeinschaften vom Geltungsbereich des Vereinsgesetzes auszunehmen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 VereinsG)⁹⁵.

⁹² BVerfGE 18, 385/386; 42, 312/322; 57, 220/244.

⁹³ BVerfGE 24, 236/247; 46, 73/85; BVerfGE 61, 152/154 f.; BVerwG DVBl. 1986, 458; OVG Münster NVwZ 1986, 400; OVG Münster, Urteil vom 18. 12. 1985 – 5 A 1125/84 –.

⁹⁴ BVerfGE 42, 312/322; 53, 366/401; 57, 220/244; 66, 1/20; 70, 138/164; BVerfG DÖV 1986, 837.

⁹⁵ Vgl. BVerwGE 37, 344 – Bund für Gotterkenntnis (L) e. V. – mit Anm. J. Listl, DÖV 1973, 181 und Th. Württemberg, ZevKR 18, 1973, S. 67.

2. Staatliche Garantie und kirchliches »Selbstverständnis«

a) Die Religionsfreiheit als durch staatliches Recht zu gewährleistende Freiheit

Die Religionsfreiheit bedeutet, daß der Staat niemandem die freie Entscheidung für oder gegen einen Glauben oder eine Weltanschauung verweigern darf, und daß auch das Bekenntnis und die Ausübung von Religion und Weltanschauung von Behinderung, sonstiger Beeinträchtigung und Diskriminierung frei sein müssen. Da jedoch die Religionsfreiheit eine staatliche Garantie und eine durch das staatliche Recht zu gewährleistende Freiheit ist, ist auch die Ordnung und Abgrenzung der Religionsfreiheit Sache des Staates und der staatlichen Rechtsordnung. Sonst könnte der Rechtsgehalt der Garantie nicht in justizabler Weise identifiziert werden und könnte der religiös und weltanschaulich neutrale Staat seine Schutzpflicht gegenüber jedermann und seine Garantiepflcht für den inneren Frieden nicht erfüllen⁹⁶. Auch die Kirchenfreiheit des Art. 137 Abs. 3 WRV enthält keine weitergehende Autonomie. Sie bedeutet, daß den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften die Möglichkeit einer autonomen Ordnung nicht verwehrt werden darf. Sie bedeutet nicht, daß der Staat kirchliche, religiöse oder weltanschauliche Maximen rezipieren oder sanktionieren müßte⁹⁷.

Es ist eine Eigentümlichkeit nicht nur der Religionsfreiheit und der Kirchenautonomie, sondern der verfassungsrechtlich garantierten Freiheitsrechte schlechthin, daß sie die selbstbestimmte Entscheidung und Tätigkeit des einzelnen – allein oder zusammen mit anderen – schützen und es damit dem Staat verwehren, die Entscheidung oder Tätigkeit in dem geschützten Bereich festzulegen oder inhaltlich zu bestimmen. So bedeutet z. B. die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG), daß es dem einzelnen freisteht, sich zu selbstgewählten Zwecken und in einer autonom bestimmten Organisation mit anderen zusammenzuschließen. Geschieht der Zusammenschluß allerdings zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, also zu einem besonderen, verfassungs-

⁹⁶ Siehe oben unter I. 1 und I. 3. e.

⁹⁷ Th. Mayer-Maly, Rechtswissenschaft, 3. Aufl., 1985, S. 181.

rechtlich definierten Zweck, kann der besondere Schutz durch die Koalitionsfreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) in Anspruch genommen werden. Das Beispiel zeigt, daß die Verfassung eine bestimmte Freiheitsgarantie ausspricht und damit deren Schutzgehalt und Anwendungsbereich definiert, und daß durch die Freiheitsgarantie und in deren rechtlichen Grenzen eine selbstbestimmte – rechtlich beliebige – Entscheidung und Tätigkeit des Geschützten zugelassen ist und gewährleistet wird⁹⁸. Selbstbestimmung in einem verfassungsrechtlich abgesteckten Schutzbereich als Wesensgehalt des Grundrechts gilt zuerst für die individualistisch bestimmten Rechtszuweisungen der Freiheitsrechte. Sie kann in der Auslegung des Grundrechts als negatorisch wirkende »Ausgrenzung« von »staatsfreien« Räumen und – material oder wertnormativ mit Inhalt erfüllt – als »personaler Bezug« der Grundrechte gedeutet werden, hat ihren Rechtsgrund aber stets in dem Leitgedanken, daß es das Wesen der Grundrechte ist, Schutz für die »Wahrnehmung unabgeleiteter, ursprünglicher Freiheiten, das eigene Leben, die Existenz, nach eigenen Entwürfen zu gestalten und über sich selbst zu bestimmen«, zu garantieren⁹⁹.

Der freiheitliche Schutzgehalt der Grundrechte geht nicht verloren, wenn die einzelnen bei einer Entscheidung oder Tätigkeit zusammenwirken, sei es im unmittelbaren Garantiebereich des Grundrechts, sei es in Gesellschaften, Vereinen oder sonstigen Vereinigungen unter dem Schutz der Vereinigungsfreiheit oder einer anderen Garantie, die gerade dem organisierten Handeln einen spezifischen Schutz gibt. Die selbstbestimmte Entscheidung und Tätigkeit des einzelnen, auch der »personale Grundzug« seines Freiheitsgebrauchs, erleidet im Zusammenwirken mit anderen eine mehr oder weniger einschneidende Modifikation oder Transformation, je nach der Art des Zusammenwirkens, etwa in einem Idealverein, in einer Handelsgesellschaft oder in einer Koalition. Der soziale Bezug und die öffentliche Bedeutsamkeit der unterschiedlichen Assoziationsgebilde hat notwendig eine Abstufung des grundrechtlichen Garantiegehalts und eine differenziert gestiegerte Ord-

⁹⁸ Allgemein dazu *J. Isensee*, Wer definiert die Freiheitsrechte? 1980.

⁹⁹ BVerfGE 61, 82/101. – Siehe ferner BVerfGE 7, 198/204 f.; 15, 256/262; 21, 362/369 f.; 377 f.; 45, 63/78 f.; 50, 290/336 f.; 61, 82/100 f. Dazu *P. Badura*, JZ 1984, 14/16 f.

nungs- und Eingriffsbefugnis des Gesetzgebers und der Exekutive zur Folge. Es bleibt aber eine größere oder geringere Autonomie des Trägers jenes geschützten Zusammenwirkens bestehen, d. h. ein Entscheidungs- und Betätigungsbereich selbständiger, »eigenständiger« Wirksamkeit. Als eine Erscheinungsform dieser Autonomie ist die religions- und staatskirchenrechtliche »Eigenständigkeit« der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften anzusehen, deren »Selbstverständnis« durch die verfassungsrechtlichen Garantien anerkannt wird.

Die Freiheit von Religion und Weltanschauung und die ergänzende Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsgarantie der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften für »ihre Angelegenheiten« bedeutet Selbstbestimmung hinsichtlich des Inhalts der geschützten Überzeugungen, des Handelns beim Bekunden und Verwirklichen der Überzeugungen und der gewählten Organisation einschließlich der zugeordneten Einrichtungen. Der Kern der Garantie ist der Schutz des selbstbestimmten religiösen oder weltanschaulichen »Auftrags«, mit dem Glaube oder Weltanschauung im äußeren Leben der sozialen Bezüge in einer Gemeinschaft hervortritt und nach ihrem »Selbstverständnis« bestimmte Handlungsweisen, Organisationsstrukturen, Regelungen und Einrichtungen für notwendig hält¹⁰⁰. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Leitgedanken im Hinblick auf die durch Art. 4 Abs. 2 GG geschützte Religionsausübung wie folgt dargelegt:

»Bei Würdigung dessen, was im Einzelfall als Ausübung von Religion und Weltanschauung zu betrachten ist, darf das Selbstverständnis der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nicht außer Betracht bleiben. Zwar hat der religiös-neutrale Staat grundsätzlich verfassungsrechtliche Begriffe nach neutralen, allgemeingültigen, nicht konfessionell oder weltanschaulich gebundenen Gesichtspunkten zu interpretieren (BVerfGE 10,59/84 f.; 12,45/54; 19,1/8; 19,226/238 ff.; 19,268/278 ff.). Wo aber in einer pluralistischen Gesellschaft die Rechtsordnung gerade das religiöse oder weltanschauliche Selbstverständnis wie bei der Kultusfreiheit voraussetzt, würde der Staat die den Kirchen, den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nach dem Grundgesetz gewährte Eigenständigkeit und ihre Selbst-

¹⁰⁰ BVerfGE 42, 312/334, 336 f.; 46, 73/85. – J. Listl, Glaubensfreiheit aaO., S. 385; R. Geiger, Rechtsprechung aaO., S. 161; H. Weber, Probleme aaO., S. 2551; A. Holterbach, Grundlagen aaO., S. 523.

ständigkeit in ihrem eigenen Bereich verletzen, wenn er bei der Auslegung der sich aus einem bestimmten Bekenntnis oder einer Weltanschauung ergebenden Religionsausübung deren Selbstverständnis nicht berücksichtigen würde (BVerfGE 18,385/386 f.)¹⁰¹.

Nach diesen Grundsätzen rechnet das Gericht die aus religiös-karitativen Motiven veranstalteten Sammlungen und die von der kirchlichen Einrichtung veranlaßte Kancelabkündigung zu der durch Art. 4 Abs. 2 GG geschützten Religionsausübung. Denn nach dem Selbstverständnis der katholischen und der evangelischen Kirche »umfaßt die Religionsausübung nicht nur den Bereich des Glaubens und des Gottesdienstes, sondern auch die Freiheit zur Entfaltung und Wirksamkeit in der Welt, wie es ihrer religiösen und diakonischen Aufgabe entspricht«¹⁰². Das karitative Wirken, die tätige Nächstenliebe ist eine wesentliche Aufgabe für den Christen und wird von den christlichen Kirchen als kirchliche »Grundfunktion« verstanden¹⁰³. Es ist folgerichtig, daß die zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags wesensnotwendige Organisation und Ämterordnung und die darauf bezogenen kirchlichen Regelungen ebenfalls dem maßstabgebenden religiösen oder weltanschaulichen Selbstverständnis zugeordnet werden. Zum kirchlichen Selbstbestimmungsrecht gehört das Recht der Kirchen, ihre Organisationsstruktur und ihr Handeln unter Verwendung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Rechts- und Gestaltungsformen nach spezifisch kirchlichen Ordnungsgesichtspunkten zu bestimmen. Bei rechtem Verständnis dieser Garantie ist es dem staatlichen Gesetzgeber verwehrt, seinerseits zu bestimmen, was als »Religionsgesellschaft« oder »Kirche« anzusehen ist; seine Regelungen haben vielmehr an die Organisations- und Rechtsformen anzuknüpfen, die sich die einzelne Religionsgesellschaft als Gemeinschaft der durch ein bestimmtes Bekenntnis Verbundenen gibt¹⁰⁴. Die Verfassungsgarantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gewähr-

¹⁰¹ BVerfGE 24, 236/247 f.

¹⁰² BVerfGE 24, 236/248.

¹⁰³ BVerfGE 53, 266/392 f., 403 für die kirchlich getragene Krankenpflege, die ihr entsprechende Organisation des kirchlichen Krankenhauses und die auf sie gestützte, an christlichen Grundsätzen ausgerichtete umfassende Hilfeleistung für den Patienten.

¹⁰⁴ BVerwG DVBl. 1986, 458.

leistet den Kirchen, darüber zu befinden, welche Dienste es in ihren Einrichtungen geben soll und in welchen Rechtsformen sie wahrzunehmen sind. Die im Selbstbestimmungsrecht der Kirchen enthaltene Ordnungsbefugnis gilt allgemein für die Ordnung des öffentlichen Dienstes. Dementsprechend richtet es sich »nach den von der verfaßten Kirche anerkannten Maßstäben«, welche kirchlichen »Grundverpflichtungen« als Gegenstand des Arbeitsverhältnisses im kirchlichen Dienst bedeutsam sein können. Die Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsgarantie des Art. 140 GG in Verb. mit Art. 137 Abs. 3 WRV kommt nicht nur den verfaßten Kirchen und deren rechtlich selbständigen Teilen zugute, sondern allen der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, »wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihren Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück des Auftrags der Kirche wahrzunehmen und zu erfüllen«. »Ordnen« und »Verwalten« i. S. des Art. 137 Abs. 1 Satz 1 WRV meint das Recht der Kirchen, alle eigenen Angelegenheiten gemäß den spezifischen kirchlichen Ordnungsgesichtspunkten, d. h. auf der Grundlage des kirchlichen Selbstverständnisses, rechtlich gestalten zu können¹⁰⁵. Zum »kirchlichen Grundauftrag« darf sich der »weltanschaulich neutrale Staat« nicht äußern. Er kann den Kirchen nicht vorschreiben, wie und in welcher Form sie ihren Auftrag wahrnehmen¹⁰⁶.

Der Auslegungsgedanke des religiösen oder weltanschaulichen »Selbstverständnisses« einer Religion oder Weltanschauungsgemeinschaft respektiert die selbständige und selbstbestimmte Verfügung dieser Vereinigungen über die Art und Weise des religiösen oder weltanschaulichen Wirkens auf der Grundlage der ausgeübten Religion oder Weltanschauung. Ohne diese Autonomie wäre die Garantie der Religionsfreiheit und des Selbstbestimmungsrecht staatlicher Verfügung ausgeliefert. Von diesem anerkannten und zum Wesensgehalt der Religionsfreiheit gehörenden »Selbstverständnis« ist jedoch die verfassungsrechtlich diese Rechtszuweisung erst begründende Ordnung und Abgrenzung des Garantiebe-

¹⁰⁵ BVerfGE 70, 138/162, 165. – Dazu R. Richardi, NZA 1986, Beilage Nr. 1/86, S. 3; B. Rütters, NJW 1986, 356.

¹⁰⁶ BVerfGE 72, 278/294.

reichs zu unterscheiden, die durch justiziables objektives Recht erfolgt. Die tätige Nächstenliebe beispielsweise und die in ihrem Dienst entfaltete Teilnahme am Wirtschaftsverkehr sind nicht als solche oder weil es der Wille der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft so bestimmt, verfassungsrechtlich geschützt, sondern weil diese Handlungsweisen Bestandteil des bezeugten Glaubens sind und nach objektiven Kriterien wesensnotwendig zur Verwirklichung des christlichen Glaubens in seiner organisatorischen Verkörperung sind. Die Religionsfreiheit verliert deshalb durch das Abstellen auf das Selbstverständnis der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ihre objektive tatbestandliche Umgrenzung auch dann nicht, wenn es nicht auf das Selbstverständnis der christlichen Konfessionen, sondern auf das der neuen religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften ankommt¹⁰⁷.

*b) Religiöses und weltanschauliches Wirken,
politisches Handeln und wirtschaftliche Betätigung*

Die durch Religionsfreiheit und Kirchenautonomie gebotene Berücksichtigung des Selbstverständnisses einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft bei der Ermittlung und Auslegung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Wirkens kann für die Zuordnung politischen Handelns oder wirtschaftlicher Betätigung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft maßgeblich sein. Die freie Religionsausübung und das Selbstbestimmungsrecht der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft für die Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten bezeugt sich auch in der Definition des religiösen oder weltanschaulichen Bezugs politischen Handelns und wirtschaftlicher Betätigung, entsprechend dem Inhalt der gemeinschaftlich ausgeübten Religion oder Weltanschauung. Eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft tritt nicht allein deshalb mit ihrem Wirken aus dem Schutz der verfassungsrechtlichen Garantien heraus, weil sie politisch handelt oder sich wirtschaftlich betätigt. Das insoweit maßgebliche Selbstverständnis muß allerdings im Inhalt der ausgeübten Religion oder Weltanschauung begründet sein und in einem organisatorischen Zusam-

¹⁰⁷ Zweifelnd H. von Mangoldt / F. Klein / Chr. Starck aaO., RNr. 34.

menhang greifbar sein. Darin liegen objektive und justiziable Kriterien, die durch eine bloße Selbstbezeugung der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht ersetzt werden können¹⁰⁸. Es ist der staatlichen Beurteilung und Feststellung zugänglich – und bedürftig –, ob eine bestimmte Wirksamkeit einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nach Aufgabe und organisatorischer Verbindung zu dieser Gemeinschaft im Rechtssinn »gehört« und damit grundrechtlich als Religionsausübung anzusehen oder staatskirchenrechtlich als »ihre Angelegenheit« zu betrachten ist¹⁰⁹.

Keine Frage des kirchlichen Selbstverständnisses ist es, ob der Existenz- und Vereinigungszweck einer Gemeinschaft Religion oder Weltanschauung im Sinne der Verfassung ist und deshalb als religiöser oder weltanschaulicher »Grundauftrag« zu gelten hat, für dessen Auslegung und Verwirklichung im einzelnen, auch im Wege politischen Handelns und wirtschaftlicher Betätigung, das Selbstverständnis der Gemeinschaft von ihrer Religion oder Weltanschauung maßgeblich und vom Staat zu respektieren ist. Eine Vereinigung, deren Existenz und Wirksamkeit durch politisches Handeln oder wirtschaftliche Betätigung bestimmt ist, wird nicht dadurch zur Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, daß sie ihren politischen Daseinszweck oder ihren wirtschaftlichen Erwerbszweck als »Religion« oder »Weltanschauung« deklariert oder selbst so versteht und aufgefaßt haben will. Religion oder Weltanschauung liegen also nicht vor, wenn eine Vereinigung Dienstleistungen oder Waren marktwirtschaftlich anbietet, so daß der einzelne – mag er auch Rabatte oder Preisermäßigungen als Mitglied erhalten – zu der Vereinigung als Kunde in Beziehung tritt. Vereinigungen, Vereine oder Gesellschaften, die – ohne Untergliederungen oder organisatorisch verbundene Angliederungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften zu sein – in der Substanz einen politischen oder wirtschaftlichen Organisationszweck haben, sind keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften. Sie sind es auch dann nicht, wenn religiöse oder weltanschau-

¹⁰⁸ Vgl. die Nachprüfung dieser objektiven Zuordnung in BVerfGE 24, 236/246 f.; 46, 73/86 f.; 53, 366/392 f., 403; 70, 138/167 ff.

¹⁰⁹ Siehe BVerfGE 46, 73/94; 53, 366/399; 57, 220/243.

liche Beweggründe oder Verhaltensweisen dabei mitspielen. Derartige Vereinigungen und deren Mitglieder können jedoch den Schutz der Religionsfreiheit in einzelnen Hinsichten beanspruchen, nämlich soweit sie etwa in religiös oder weltanschaulich bestimmten Beweggründen beeinträchtigt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Hinblick auf ein vereinsrechtliches Verbotungsverfahren gegen den Bund für Gotterkenntnis (L) e.V. die Unterscheidung in »echte« und »unechte« Weltanschauungsgemeinschaften verworfen und ausgesprochen, daß eine Vereinigung die Eigenschaft einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des Art. 137 WRV nicht dadurch verliert, daß sie sich im politischen Raum betätigt. Es hat sich dann hauptsächlich mit der weiteren Frage befaßt, ob eine derartige Gemeinschaft nach Vereinsrecht oder Verfassungsrecht (Art. 9 Abs. 2 GG), insbes. wegen der Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung, einem Verbots- und Auflösungsvorbehalt unterliegt¹¹⁰. Dieser Ausgangspunkt gilt in entsprechender Weise für die wirtschaftliche Betätigung¹¹¹.

Zu der Frage, ob sich ein Angehöriger der Scientology Kirche auf das Geistlichen-Privileg des § 11 Abs. 1 Nr. 3 WPflG berufen kann, ist vom Bundesverwaltungsgericht für die Auslegung dieses Gesetzes gesagt worden, daß das Religiöse bei den dort genannten Religionsgemeinschaften von zentraler Bedeutung für das Bekenntnis sein und das Wesen der Bekenntnisgemeinschaft ausmachen müsse, also nicht bloße Randerscheinung sein dürfe. Dieser Rechtsgedanke – nicht notwendig auch die weiteren, auf die spezielle Regelung des Wehrpflichtrechts zielenden Abgrenzungen – kann auch für den subjektiven Schutzbereich der religions- und staatskirchenrechtlichen Garantien für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften Geltung beanspruchen: politisches Handeln oder wirtschaftliche Betätigung darf nicht das Wesen einer Vereinigung ausmachen, die sich auf die verfassungsrechtlichen Garantien für Religion- und Weltanschauungsgemeinschaften be-

¹¹⁰ BVerwGE 37, 344.

¹¹¹ OVG Münster NVwZ 1986, 400.

ruft. Eine andere Frage ist die Bindung an die für alle geltende staatliche Rechtsordnung¹¹².

Wirtschaftliche Betätigung und Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr durch eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft kann als »religionsneutraler Vorgang« überhaupt außerhalb des verfassungsrechtlichen Schutzes der Religionsfreiheit und der Kirchenautonomie liegen¹¹³. Diese Handlungen können aber auch wesensnotwendig mit der Religionsausübung und den inneren Angelegenheiten einer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft verbunden sein. In diesem Fall muß die Auslegung und Anwendung der allgemeinen Gesetze, z. B. des Wettbewerbsrechts, die Geltung und Bedeutung der verfassungsrechtlichen Garantien berücksichtigen¹¹⁴. Ob die wirtschaftliche Betätigung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft als »religionsneutrale« Teilnahme am Wirtschaftsverkehr anzusehen ist oder aber als Religionsausübung geschützt ist, und ob eine Vereinigung nach Zweck und wesentlicher Wirksamkeit trotz ihrer wirtschaftlichen Betätigung als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft anzuerkennen ist oder aber als Wirtschaftsunternehmer oder Vereinigung mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 22 BGB zu gelten hat, sind Rechtsfragen, über die nicht nach dem Selbstverständnis der Vereinigungen, sondern nach den rechtlich vorgegebenen Kriterien zu entscheiden ist¹¹⁵. Daß eine wirtschaft-

¹¹² BVerwGE 61, 152/156, 161. – Dazu K. Obermayer, DVBl. 1981, 615; F. Kopp, NVwZ 1982, 178.

¹¹³ BVerfGE 19, 129/133 betr. die Wachturm Bibel- und Traktat-Gesellschaft, Deutscher Zweig e. V.

¹¹⁴ BVerfGE 24, 236/244 betr. die »Aktion Rumpelkammer« der Kathol. Landjugendbewegung.

¹¹⁵ OLG Düsseldorf Beschl. v. 12. 8. 1983 NJW 1983, 2574 (vereinsrechtliches Verfahren betr. Scientology Kirche); VG München Ur. v. 25. 7. 1984 GewArch. 1984, 329 (vereinsrechtliches Verfahren betr. Scientology Kirche); OVG Hamburg Beschl. v. 27. 2. 1985 NVwZ 1986, 209 (Straßenwerbung der Scientology Kirche); OVG Münster Beschl. v. 8. 8. 1985 NVwZ 1986, 400 (gewerbliche Betätigung der Transzendentalen Meditation steht Anerkennung als Weltanschauungsgemeinschaft nicht entgegen); VG Köln Ur. v. 31. 1. 1986 – 10 K 5029/84 – (wirtschaftliche Betätigung der Rajneesh-Religionsbewegung); Hans. OLG Hamburg Beschl. v. 4. 3. 1986 JZ 1980, 507 (Straßenwerbung der Scientology Kirche). – A. Frhr. von Campenhausen, Religionsfreiheit aaO., S. 415.

liche Betätigung durch eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft vorgenommen wird, und selbst daß sie deren Zielen dienlich ist, genügt danach nicht, ihr den Charakter der Religionsausübung zu verschaffen. Diese Abgrenzung ist auch für die Garantie des Art. 9 EurMRK heranangezogen worden¹¹⁶. Es ist nach alledem nicht geboten, bei der Bestimmung des Schutzbereichs der Religionsfreiheit und der staatskirchenrechtlichen Garantien allein auf das Selbstverständnis derjenigen Vereinigungen abzustellen, die für sich in Anspruch nehmen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften zu sein. »Religion« und »Weltanschauung« sind im Sinne dieser Verfassungsnormen rechtlich bestimmbare und justiziable Abgrenzungsbegriffe, über deren Auslegung und Anwendung die zuständigen Organe des Staates befinden, der Gesetzgeber, die Exekutive und die Gerichte.

3. »Neue« Religionen und Weltanschauungen

Die Gruppen, Gemeinschaften und Bewegungen durchweg internationalen Charakters, die auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland die vielfältige Wirksamkeit entfalten, durch welche die Auseinandersetzung über die »neuen« Religionen, »Jugendreligionen« und »Jugendsekten« oder »destruktiven Kulte« ausgelöst wurde, kommen alle in je eigener Weise der existentiellen Suche nach Sinngebung und Daseinsgewißheit und dem zeitprägenden Bedürfnis nach Selbstfindung und Befreiung von sozialen Zwängen und Äußerlichkeit entgegen. Sie engagieren den verbreiteten Wunsch nach Hingabe oder Teilhabe in einer dem Alltag entrückten und der Alltäglichkeit überlegen erscheinenden Gemeinschaft. Der Synkretismus der neuen Lehren und die Banalität oder Abstrusität vieler Verheißungen gerät gegenüber diesen grundlegenden Erwartungen offenbar in den Hintergrund¹¹⁷. Dieser als prägend

¹¹⁶ Siehe *J. Abr. Frowein/W. Peukert* aaO., Art. 9, RNr. 16, mit einem kritisch kommentierten Hinweis auf eine Entscheidung der Kommission über die Werbung der Scientology Kirche für den E-meter.

¹¹⁷ Siehe die Zusammenstellungen und Berichte, die in Anm. 1 der Einleitung aufgeführt sind, sowie das Material in folgenden Darstellungen: *F.-W. Haack*, *Jugendreligionen*, 1979; *ders.*, *Die neuen Jugendreligionen*, 18. Aufl., 1979; *ders.*, *Die neuen*

aufgefaßten Charakteristik ist es zuzuschreiben, daß die literarisch durchgehend vertretene Meinung dahin geht, es handle sich hier um Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften im Sinne der Verfassungsvorschriften über die Religionsfreiheit und das Staatskirchenrecht¹¹⁸.

Diese rechtliche Beurteilung, die in der Regel nur an das »Selbstverständnis« und das allgemeine Erscheinungsbild der Vereinigungen anknüpft, bedarf nach dem oben Gesagten¹¹⁹ in zwei Richtungen einer grundsätzlichen Relativierung. Der Hinweis auf das religiöse oder weltanschauliche Selbstverständnis der Vereinigung kann – erstens – für sich allein nicht genügen, einer Organisation die Eigenschaft als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zuzuschreiben, wenn die nachweisbare tatsächliche Wirksamkeit ein wirtschaftliches oder politisches Organisationsziel zeigt. Die in dieser Hinsicht etwa im Falle der Scientology Kirche, der Transzendente Meditation und der Vereinigungskirche möglichen Zweifel können nicht von vornherein mit Rücksicht auf Selbstverständnis, äußeres Erscheinungsbild oder religiös-weltanschauliche Überzeugung oder Tätigkeit der Anhänger oder Mitglieder beiseitegeschoben

Jugendreligionen, Teil 2, 6. Aufl., 1984; S. Messner/W.-K. Pfeifer/M. Weber, Beratung im Umfeld von Jugendreligionen, 1984; R. Hummel, Die sogenannten Jugendreligionen als religiöse und gesellschaftliche Phänomene. Vortrag und Aussprache, in: H. Marré/J. Stütting (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (19), 1985, S. 64. Zu den juristischen Fragen vgl. insbes. A. von Campenhausen, Neue Religionen im Abendland, ZevKR 25, 1980, S. 135; P. A. Engstfeld u. a. (Hrsg.), Juristische Probleme im Zusammenhang mit den sogenannten Jugendreligionen, 2. Aufl., 1982; R. B. Abel, Inhalt und Grenzen der Religionsfreiheit in Bezug auf die »neuen Jugendreligionen«, Diss. Hamburg 1983; W. Franz, Zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit sogenannten Jugendreligionen, NVwZ 1985, 81; J. Müller-Volbehr, Die sogenannten Jugendreligionen und die Grenzen der Religionsfreiheit. Vortrag und Aussprache, in: H. Marré/J. Stütting aaO., S. 111; W. Schatzschneider, Rechtsordnung und »destruktive Kulte«, BayVBl. 1985, 321.

¹¹⁸ A. von Campenhausen, Neue Religionen aaO., S. 154; J. Müller-Volbehr, Neue Minderheitenreligionen – aktuelle verfassungsrechtliche Probleme, JZ 1981, 41/42 f.; H. H. Klein/R. B. Abel, Verfassungsrechtliche Aspekte, in: P. A. Engstfeld u. a. (Hrsg.) aaO., S. 34/35, 39; R. B. Abel, Dissertation aaO., S. 167 ff. (ausdrücklich auch für Meditation der TM und die Kurse der Scientology, S. 177 ff.); B. M. Groh, Lehrer und Jugendreligionen RdJ 32, 1984, S. 109/112; H. W. Alberts, Neue Religionen und Beamtenrecht – Sannyasin als Lehrer? NVwZ 1985, 92/93 (für die Lehre des Bhagwan Shree Rajneesh); W. Franz aaO., S. 83; W. Schatzschneider aaO., S. 322.

¹¹⁹ Siehe oben unter II. 2.

ben werden. Soweit es darauf für den Vollzug der Gesetze oder für die Entscheidung eines Rechtsstreits ankommt, bedarf es der Ermittlung, Aufklärung und Feststellung. Die verfassungsrechtlichen Garantien hindern diese Verfahrensweise der Behörden und Gerichte nicht, sondern gebieten sie vielmehr, weil anderenfalls eine rechts- und verfassungsmäßige Anwendung der Gesetze nicht möglich wäre. Es kann sich dabei ergeben, daß eine Organisation, die eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu sein beansprucht, tatsächlich ein »religiös verbrämtes« Wirtschaftsunternehmen ist. Damit ist allerdings, wie dargetan, nicht ausgeschlossen, daß einzelne Betätigungsweisen dieser Organisationen und die Überzeugungen und Verhaltensweisen der Anhänger oder Mitglieder den Schutz der Religionsfreiheit genießen, wenn und soweit die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG erfüllt sind.

Wenn sich ergibt, daß eine Vereinigung nach Ziel und Wirksamkeit als Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft anzusehen ist, folgt daraus – zweitens – nicht ohne weiteres, daß ihre gesamte Tätigkeit den spezifisch religions- und staatskirchenrechtlichen Schutz in Anspruch nehmen kann. Es muß insbes. eine wirtschaftliche oder politische Betätigung für den religiösen oder weltanschaulichen Grundauftrag der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft wesensnotwendig sein. Ob eine derartige Zuordnung gegeben ist, muß auch unter Berücksichtigung des Selbstverständnisses der fraglichen Gemeinschaft beurteilt werden. Die entgeltliche Veranstaltung von Vorträgen oder Kursen und der Verkauf von Schriften, mit denen die fragliche Religion oder Weltanschauung gepflegt und gefördert wird, nimmt danach an der verfassungsrechtlichen Garantie, auf die sich die Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft berufen kann, teil. Eine andere Frage wiederum ist es¹²⁰, ob und in welcher Weise die Teilnahme am marktwirtschaftlichen Verkehr zur Folge hat, daß diese Betätigungen der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft den allgemeinen Gesetzen, z. B. dem Wettbewerbsrecht, unterworfen sind. Der näheren Veranschaulichung kann der folgende Überblick dienen:

¹²⁰ Siehe unten unter III. 1.

a) Die Rajneesh-Religionsbewegung (Neo-Sannyas-Bewegung) sieht ihren Stifter und religiösen Führer in dem Inder Rajneesh Chandra Mohan, genannt »Bhagwan Shree Rajneesh«. Bhagwan (der »Erleuchtete« und Lehrer), geboren im Jahre 1931 in Kuchwada (Madhya Pradesh), war zuerst Dozent für Philosophie in Indien. Er begreift sich seit dem Erleuchtungserlebnis am 21. März 1953 als Reinkarnation Buddhas¹²¹.

Die Bewegung begann ihren Aufschwung mit der Einrichtung des Rajneesh-Ashrams in Poona bei Bombay (1974). Als organisatorisches Rückgrat wirkte die Rajneesh Foundation zusammen mit örtlichen »Centers«. Seit 1981 wurde ein Kult- und Arbeitszentrum in Oregon aufgebaut (Rajneesh-Puram). Die Bhagwan-Bewegung verschmilzt Vorstellungen und Praktiken des Hinduismus und des indischen Buddhismus mit solchen der westlichen Psychologie, besonders der »Humanistischen Psychologie«. Sie lehrt die Abkehr von der leistungsbezogenen Industriekultur des Westens. Der »Neo-Sannyas« (Sannyas = Jünger, Mönch) tritt als neuer Mensch in den weiteren Kreis einer Kerngruppe von Eingeweihten und Erleuchteten ein, die das Überleben in einer neuen Welt gewährleistet. Selbsterfahrung und Selbstverwirklichung begründen die fortandauernde Zugehörigkeit, erreicht mit Praktiken des hinduistischen Tantrismus. Vitale Energien des Menschen sollen unter Anleitung eines Meisters und mit Hilfe von Meditations- und Bewegungstechniken in spirituelle Energie verwandelt und dem Aufbau der neuen Welt im Rahmen einer hierarchischen Gemeinschaft nutzbar gemacht werden. Hand in Hand mit den persönlichkeitsbezogenen Praktiken geht der Einsatz der Neo-Sannyasin für wirtschaftliche Erwerbstätigkeit der Organisation in Restaurants, Discoteken, u. a.

Die Weltreligion des Hinduismus, die Überlieferung der arischen Eroberer Indiens mit den vorgefundenen religiösen Vorstellungen verschmelzend, hat sich seit dem zweiten vorchristlichen Jahrtausend ohne Dogmen und kirchliche Organisation, wenn auch verankert im Kastenwesen, entwickelt. Werden und Vergehen der Welt, Inkarnation und Wiedergeburt bilden die Grundbeziehungen

¹²¹ Neben den allgemeinen Darstellungen vgl. noch *F.-W. Haack, Die »Bhagwan«-Rajneesh-Bewegung*, 2. Aufl. 1983.

einer den Menschen in den Kosmos einfügenden Religion. Die Gottheiten Brahma (Weltschöpfer), Wischnu (Erhalter der Welt) und Schiwā (Zerstörer der Welt) und ihre zahlreichen Nebengottheiten und Inkarnationen – so ist Krischna eine Inkarnation Wischnus – wirken zusammen und sind letztlich ineinander übergehende Erscheinungen des richtungslos voranschreitenden, zugleich schöpferischen und zerstörenden Weltlaufs. Die Hauptquelle des Hinduismus ist die altindische Literatur des Veda, eine über Jahrhunderte hinweg entstandene Reihe von Werken und Werksgruppen, in denen Lieder, Sprüche, Legenden, rituelle Vorschriften, theologische Lehren und philosophische Abhandlungen gesammelt sind, so Mantra (heilige Sprüche), Sutra (Riten, Recht), Rigveda (Lieder, Hymnen). Von göttlicher Kraft und Vision beseelte Männer, Lehrer der Weltweisheit und Vorbilder für das in der Stufenleiter der Wiedergeburten hinaufführende Leben sind in der jahrtausendealten Geschichte des Hinduismus – diesen als Inkarnationen der göttlichen Weltprinzipien weiterbildend – eine geläufige Erscheinung, bis hin zu der vom Hinduismus getrennten Weltreligion des Buddhismus. Auch der um 500 n. Chr. entstandene Tantrismus (Tantra: Lehre, Geheimnis), der die befreiende und erlösende Wirkung von Ritual und Meditation, auch von Tanz und Ekstase, zur Entfaltung der vitalen Kräfte (Schakti: Kraft, weibliches Weltprinzip) betont, ist eine im Rahmen des Hinduismus ausgebildete Lehre und Bewegung. Ein Wort des westlichen Weltverständnisses zu Hilfe nehmend, ist der Hinduismus eine Religion der Metamorphose.

Die Rajneesh-Religionsbewegung ist mehrfach und in verschiedenartigen Streitsachen Gegenstand gerichtlicher Beurteilung gewesen. Mit einem aus Art. 2 und Art. 14 GG abgeleiteten Unterlassungsanspruch war der Antrag auf eine einstweilige Anordnung wegen kritischer und herabsetzender Werturteile in dem Interview eines Landesministers zum Teil erfolgreich. Ob der Anspruch auch aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG begründet war, blieb offen¹²². Die Klage eines Angehörigen der Bewegung gegen die Versagung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis für einen sog. Bhagwan-Betrieb war erfolgreich, da konkrete Anhaltspunkte für die mangelnde Zu-

¹²² OVG Münster Beschl. vom 31. 8. 1984 NVwZ 1985, 123.

verlässigkeit der Kläger nicht erweislich waren. Nach Auffassung des Gerichts können die einzelnen Mitglieder der Bhagwan-Bewegung den Schutz der Religionsfreiheit in Anspruch nehmen¹²³. Das an einen Lehrer gerichtete Verbot, im Unterricht und bei sonstigen dienstlichen Kontakten mit Schülern die bhagwantypische rote bis orangerote Kleidung und die Mala mit dem Bildnis Bhagwans zu tragen, wurde als rechtlich zulässige Konkretisierung der allgemeinen Dienstpflichten des Lehrers angesehen. Das Gericht ließ offen, ob die Lehren des Bhagwan ein religiöses oder weltanschauliches Bekenntnis i. S. d. Art. 4 GG darstellten und ob die beanstandeten Verhaltensweisen als Religionsausübung anzusehen seien. Auch wenn der Grundrechtsschutz unterstellt werde, würden hier aus dem Grundrecht Dritter Schranken der Grundrechtsausübung in Gestalt des Toleranzgebots und die Verfassungsnorm des Art. 33 Abs. 5 GG das Verbot decken¹²⁴. Unterlassungsansprüche gegen die Bundesregierung wegen institutioneller Förderung der Aktion für geistige und psychische Freiheit e. V. zu Lasten der Rajneesh-Religionsbewegung¹²⁵ und wegen der Bezeichnung als »Jugendsekte« oder »Jugendreligion«¹²⁶ waren erfolgreich. Das Gericht erkannte der in Deutschland organisierten Bewegung die Eigenschaft einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu.

b) Die Internationale Gesellschaft für KRSNA-Bewußtsein e. V. (International Society for Krsna Consciousness, ISKCON; »Hare Krisna«-Bewegung) ist ebenfalls maßgeblich durch Vorstellungen und Praktiken des Hinduismus bestimmt. Als Gründer und religiöser Führer wird Abhay Charan De, genannt »Swami Prabhupada« – geb. 1895 oder 1896 in Kalkutta, gest. 1977 – verehrt, der seinerseits der Verehrung des Inders Caitanya (um 1500) anhing. Die Hare Krisna-Bewegung wurde im Jahre 1966 in New York gegründet.

Die Bewegung fordert den völligen Bruch des Anhängers mit der bisherigen Lebensform und die fraglose Hingabe an die Pflichten in

¹²³ VG Münster Urt. vom 4. 9. 1984 GewArch. 1984, 388.

¹²⁴ OVG Hamburg Beschl. vom 26. 11. 1984, DVBl. 1985, 456.

¹²⁵ VG Köln Urt. vom 12. 11. 1985 – 14 K 5208/84 –.

¹²⁶ VG Köln Urt. vom 31. 1. 1986 – 10 K 5029/84 –.

der hierarchischen Organisation, um »Krsna-Bewußtsein« zu entfalten und zu verbreiten. Das über den einzelnen hinausreichende Ziel ist die Überwindung des »Kali«-Zeitalters der Äußerlichkeit, der Heuchelei und des Streits durch den in der Bhagavad-Gita vorgezeichneten Erlösungsweg der liebenden Hingabe (»bhakti«). Der Anhänger, von dem persönliche Besitzlosigkeit, asketische Lebensweise und vegetarische Ernährung im Stil des hinduistischen Mönchswesens verlangt wird, nimmt am kultischen Singen (»Chanten«) und am öffentlichen Tanzen und Sammeln (»Samkirtan«) teil, die äußere Kennzeichen der Bewegung sind, und fördert diese auch durch den Verkauf von Schriften.

c) Die Scientology Church mit ihrer 1971 errichteten Untergliederung Scientology Kirche Deutschland – Hubbard Scientology Organisation München e.V. ist eine Gründung des Amerikaners Lafayette Ron Hubbard (geboren am 13. 3. 1911 in Tilden, Nebraska/USA). Sie ist eine weltweite Organisation, deren Kernstück »Sea-Org« (See-Organisation) genannt wird, und die sich mit dem Angebot einer psychotherapeutischen Methode zur Selbsterfahrung und Selbstbefreiung an den Menschen wendet. Diese Methode wird in entgeltlichen Kursen gelehrt, die als »Auditing« bezeichnet werden; die zugrundeliegende Lehre ist die »Dianetik«. Der Grundgedanke ist die Vorstellung, daß das »Thetan« genannte geistig-seelische Wesen des Menschen durch die Wirkung der Dianetik vor allem durch die Löschung der Bewußtseinsspuren zugefügter Leiden oder Schmerzen (»Engramme«) stufenweise (über eine Reihe von »Thetan-Graden«) zu sich selbst – in den Zustand des »clear« – geführt werden könne¹²⁷.

Als »Handbuch der dianetischen Verfahren« ist veröffentlicht worden: L. Ron. Hubbard, Dianetik. Die moderne Wissenschaft der geistigen Gesundheit, 4. Aufl., 1980 (amerikan. Originalausgabe: Dianetics: The modern Science of Mental Health, 1950). Auf dem Titelblatt wird gesagt:

¹²⁷ Neben den allgemeinen Darstellungen vgl. noch die ABI-Aktion Bildungsinformation e.V. (Hrsg.), Die Scientology-Sekte und ihre Tarnorganisationen, o. J.; F.-W. Haack, Scientology, Magie des 20. Jahrhunderts, 1982; H. Stamm, Seele im Würgegriff. Übermenschen zwischen Ausbeutung und Psychoterror, 1982.

»Dianetik ist das Warenzeichen von L. Ron. Hubbard im Hinblick auf seine veröffentlichten Werke. Scientology ist eine angewandte religiöse Philosophie. Dianetik® und Scientology® sind eingetragene Namen.«

Auf dem Vorblatt wendet sich der »Vorstand der Scientology Kirche« mit folgenden Worten »An den Leser«:

»Scientology® ist eine religiöse Philosophie, die Verfahren geistlicher Beratung umfaßt; diese sind dazu bestimmt, seiner Person zu helfen, größeres Wissen über sich selbst zu erlangen. Die Scientology Kirche hat eine einfache Mission – dem einzelnen zu helfen, mehr Selbstvertrauen und größere persönliche Integrität zu erlangen, und ihn dadurch zu befähigen, sich selbst und seinen Mitmenschen wirklich zu vertrauen und sich und seine Mitmenschen zu respektieren. Das Erreichen der Gewinne und Ziele der Scientology erfordert die entschiedene Teilnahme jedes einzelnen, denn nur durch seine eigenen Bemühungen kann er sie erreichen.«

Ein auf transzendente Sinnggebung angelegter Glauben als beherrschende Zielsetzung einer Gemeinschaft ist bei Scientology nicht zu erkennen. Scientology ist keine Religionsgemeinschaft. Auch dafür, daß Scientology eine Weltanschauungsgemeinschaft ist, fehlen hinreichende Anhaltspunkte. Die Organisation bietet Techniken der Selbstfindung und Lebenshilfe an, die von bestimmten Anschauungen über den Menschen als Geist-Seele-Wesen bestimmt sind, nicht aber ist eine Weltanschauung prägendes Element einer Gemeinschaft und der Mitgliedschaft in einer Gemeinschaft. Die entgeltliche Vermittlung von Leistungen und die Werbung für diese Leistungen sind vorherrschend. Das ändert sich nicht dadurch, daß diese Leistungen ihrerseits philosophische und weltanschauliche Erklärungen einschließen. Soweit weltanschauliche Überzeugungen und deren Ausübung vorhanden sind, greift der Schutz der Religionsfreiheit ein.

Die Scientology Kirche ist mehrfach und in verschiedenartigen Streitsachen Gegenstand gerichtlicher Beurteilung gewesen. Für den Freistellungsanspruch gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 in Verb. mit § 12 Abs. 2 WPflG hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, daß die Scientology möglicherweise eines die Eigenschaft des Geistlichen begründenden religiösen Bekenntnisses entbehre¹²⁸. Erfollos hat das Scientology Center C., Mission der Scientology Kirche

¹²⁸ BVerwG Urt. vom 14. 11. 1980 BVerwGE 61, 152. Vgl. A. von Campenhausen, DVBl. 1980, 578 (zu VG Darmstadt Urt. vom 14. 12. 1978 NJW 1979, 1056); K. Ober-

e.V., mit sofortiger Beschwerde und sofortiger weiterer Beschwerde den Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister verfolgt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf stellte darauf ab, welche Zielsetzung der Vereine im Sinne der tatsächlichen Art und Weise seiner Betätigung effektiv wahrnehme. Ein Verein, der ideelle Güter nach Art von Wirtschaftsgütern vermarkte und dabei die Verbreitung seines Ideengutes untrennbar mit in geschäftsmäßig organisierter Form verfolgten finanziellen Erfolgen verbinde, wie es hier der Fall sei, haben einen Zweck, der auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne der §§ 21, 22 BGB gerichtet sei. Daß die von der Scientology durch »Auditing« und in einem College vermittelten ideellen Leistungen nach dem eigenen Verständnis des Vereins zumindest auch religiöse oder weltanschauliche Inhalte hätten, führe nicht zur – aus Art. 4, 140 GG herzuleitenden – Anerkennung als Idealverein (vgl. Art. 137 Abs. 4 WRV). Die Ausübung der Religion oder Weltanschauung werde hier nach dem Selbstverständnis des Vereins Gegenstand des entgeltlichen Angebots des Vereins. Prägend sei also »die wesentlich wirtschaftliche Zielsetzung«, die »in organisierter Form geschäftsmäßig verfolgt werde¹²⁹.

Eine im Verwaltungsrechtsweg angestrengte Klage einer Organisation der Scientology Kirche gegen die Entziehung der Rechtsfähigkeit gemäß §§ 43 Abs. 2, 44 Abs. 1 BGB war erfolglos, weil der Hauptzweck des Vereins nicht ideeller Natur, sondern überwiegend auf wirtschaftliche Betätigung gerichtet sei. Das Verwaltungsgericht stellte fest, daß ein wesentlicher Teil der Aktivitäten des Klägers in dem Angebot von Technologien zur Steigerung der geistigen Leistungsfähigkeit, zur Heilung psychosomatischer Krankheiten und zur Reinigung des menschlichen Körpers von dort angesammelten Drogen, Giften und radioaktiven Strahlungen bestehe. Verfassungsrechtlich nahm das Gericht ungeachtet dessen an, daß der klagende Verein als Religions-, zumindest aber als Weltanschauungsgemeinschaft anzusehen sei, so daß sich der Schutz des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG auf ihn erstrecke; hierzu beruft sich das Ge-

mayer, DVBl. 1981, 615; F. Kopp, NVwZ 1982, 178. – Die Revision gegen das nach Zurückverweisung (BVerwGE 61, 152) ergangene Urteil (VG Darmstadt Urt. vom 26. 8. 1982 NJW 1983, 2595) hat das BVerwG mit Urteil vom 25. 5. 1984 (NJW 1985, 393) zurückgewiesen.

¹²⁹ OLG Düsseldorf Beschl. vom 12. 8. 1983 NJW 1983, 2574.

richt auf BVerfGE 24,236/246. Zwischen den religiös-weltanschaulichen Überzeugungen des Klägers und dem verfahrensgegenständlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bestehe ein Zusammenhang. Die »Technologien« sollten in letzter Konsequenz auch die Erweiterung des religiös-weltanschaulichen Wissens herbeiführen. Den Grundüberzeugungen des Vereins, daß der Mensch ein geistiges Wesen und zur Erreichung höchster Bewußtseinsstufen berufen sei, entsprächen seine wirtschaftlichen Leistungsangebote. Dennoch sei er kein Idealverein, da der Schutz der Religionsfreiheit die Anwendung des Vereinsrechts nicht ausschlosse¹³⁰.

In einem Verwaltungsrechtsstreit über eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis wurde die Tätigkeit von Werbern der Scientology auf öffentlichen Wegen als eine gewerbliche Tätigkeit angesehen. Es handle sich nicht um Religionsausübung. Selbst wenn die Antragstellerin den Schutz des Art. 4 Abs. 2 GG in Anspruch nehmen könnte, läge nicht ein Eingriff in die inneren Angelegenheiten vor, sondern werde hier die Religionsgemeinschaft in die Schranken der für alle geltenden Gesetze verwiesen, nach denen sich auch bei Religionsgemeinschaften die Teilnahme am Rechtsverkehr beurteile¹³¹. In einem Ordnungswidrigkeitsverfahren über die Straßenwerbung für Bücher und die Kurse der Scientology (hier: College für angewandte Philosophie Hamburg e.V.) wurde als maßgeblich betrachtet, daß der Schutz des Art. 4 GG dann hinter die Bestimmungen des Wegerechts zurücktrete, wenn der aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen Handelnde nach außen als Gewerbetreibender in Erscheinung trete¹³².

d) Die Transzendente Meditation (TM) beruft sich auf den Inder Mahesh Prasad Varma, genannt »Maharishi Mahesh Yogi« (geb. 1918 in Jabalpur/Madhya Pradesh), als ihren Gründer und Lehrer. Er rief TM im Jahre 1957 als »Spiritual Regeneration Movement« ins Leben und legte die als Grundlage dienende »Wissensschaft von der kreativen Intelligenz«, die aus dem vedischen Hin-

¹³⁰ VG München Urt. vom 25. 7. 1984 GewArch. 1984, 329.

¹³¹ OVG Hamburg Beschl. vom 27. 2. 1985 GewArch. 1985, 279 = NVwZ 1986, 209.

¹³² Hans. OLG Hamburg Beschl. vom 4. 3. 1986, JZ 1986, 507 = NJW 1986, 2841.

duismus und dem Bhagvad Gita-Epos entwickelt ist, in dem Buch »Die Wissenschaft vom Sein und die Kunst des Lebens« (dt. 1966) nieder. TM ist seit 1960 in Deutschland tätig. Sie verfügt über eine international verzweigte Organisation, zu der die einzelnen Lehrer in engeren, rituell bekräftigten Beziehungen stehen. Die vielfältigen Organisationen und Einrichtungen der TM haben oft eine hochschulartig gefaßte Zielsetzung, z. B. die Maharishi Kollegs für Naturgesetze, die Studentische Internationale Meditationsgesellschaft. Seit 1976 wird eine »Weltregierung des Zeitalters der Erleuchtung« propagiert und werden regionale »Residenzen« und örtliche »Weltplan-Centers« eingerichtet. Internationaler Sitz von TM ist Seelisberg (Schweiz), die »Hauptstadt des Zeitalters der Erleuchtung«. Träger der TM in Deutschland ist die Internationale Meditationsgesellschaft – Deutscher Verband e. V. mit dem Hauptsitz in Wuppertal.

Die Lehre von TM von der »Kreativen Intelligenz« begreift das menschliche Geist-Seele-Wesen (Atman) als Emanation des kosmischen Weltwesens (Braham). Aus ihr sind vereinfachte und westlichen Vorstellungen angepaßte Meditationstechniken abgeleitet (»Psychotechnik zur Entspannung und höheren Bewußtheit«). Die Aufnahme in den TM-Kurs wird rituell als Initiation vorgenommen (»Puja«). Die Hindugottheiten und die Tradition der Meister werden angerufen, und dem neuen Teilnehmer wird das »Mantra« (eine Sanskrit-Silbe) für die Meditationsübung eröffnet.

Ob TM in der Bundesrepublik als zum westlichen Adaptionkreis des Hinduismus gehörende Religionsgemeinschaft anzusehen ist oder aber als eine erwerbswirtschaftlich geführte oder gar bestimmte Organisation zur praktisch orientierten Welt- und Lebensorientierung durch das Angebot von Kursen und Übungen, bedarf näherer Untersuchung. Dafür muß von Gewicht sein, ob die Kurs- und Übungsteilnehmer als Mitglied einer im Hauptpunkt auf die hinduistischen Glaubensvorstellungen ausgerichteten Gemeinschaft gelten können oder als Hörer und Kunden einer Organisation, die mit den Kurs- und Übungsteilnehmern keine Glaubensgemeinschaft eingeht. Auch im zweiten Fall können die Vereinigung und die Teilnehmer für die religiös-weltanschaulichen Überzeugungen und für die dadurch geprägten Handlungen den Schutz der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) beanspruchen.

Eine Verwaltungsklage der TM auf Widerruf, Unterlassung u. a.

wegen kritischer Äußerungen der Bundesregierung wurde in erster Instanz abgewiesen. Die Kläger machten geltend, TM sei keine Sekte sondern eine weltanschaulich neutrale geistige Technik, welche die Persönlichkeitsentwicklung fördere und eine psychosomatische Stabilisierung bewirke. Das Gericht sah in der Bezeichnung als »Jugendsekte« oder »Jugendreligion« ein Werturteil, das einem öffentlich-rechtlichen Widerrufsanspruch an sich zugänglich sei. TM sei jedenfalls eine Weltanschauungsgemeinschaft und genieße den Schutz der Religionsfreiheit. Der Staat habe die Befugnis zu kritischen und wertenden Meinungsäußerungen im Rahmen der Zuständigkeiten und in den Grenzen des Willkürverbots und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Bundesregierung habe mit der beanstandeten Äußerung einleuchtend zwischen Entspannungstechnik und »Lebensführungsprogrammen« unterschieden¹³³. Die Berufung gegen dieses Urteil war zum überwiegenden Teil erfolgreich. Der Kläger zu 1) sei eine Weltanschauungsgemeinschaft, der Kläger zu 2) eine Unterorganisation mit speziellem – ärztlichem – Auftrag zur Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und der Volksgesundheit. Durch Art. 4 GG werde gerade auch das Recht geschützt, eine abendländischem Denken fremde Heilslehre zu ergreifen. TM sei wegen der Umstände und Erläuterungen, mit denen sie begonnen und durchgeführt werde, von der weltanschaulichen Grundlage nicht zu trennen. Die erwerbswirtschaftliche Tätigkeit sei den primär verfolgten ideellen Zielen untergeordnet. Die der westlichen Kultur geläufige deutliche Trennung zwischen Religion und Weltanschauung einerseits und Wissenschaft einschließlich Geisteswissenschaften andererseits dürfe nicht für maßgeblich gehalten werden. Dem religiös-weltanschaulich neutralen Staat sei jegliche inhaltliche Bewertung der von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften verbreiteten Überzeugungen verwehrt. Der Staat dürfe sich an der geistigen Auseinandersetzung über Ursprung, Sinn und Ziel der Welt und des Lebens der Menschen nicht beteiligen, sondern habe sie den verschiedenen Kräften in der pluralistischen Gesellschaft zu überlassen. Die öffentliche Bezeichnung von TM durch den Staat als »Jugendsekte« oder »Jugendreligion« sei unzulässig, da es sich um herabset-

¹³³ VG Köln Urt. vom 21. 2. 1984 – 10 K 2269/80 –.

zende Werturteile handle, denen die tatsächliche Grundlage weitgehend fehle. Als Gesamteindruck bleibe das Odium der Jugendgefährdung¹³⁴.

e) Im Jahre 1954 wurde in Seoul/Südkorea die »Holy Spirit Association for the Unification of World Christianity« ins Leben gerufen, aus der dann die »Unification Church« hervorgegangen ist. Ihr Gründer und ihre beherrschende Persönlichkeit ist der im Jahre 1920 in Nordkorea geborene Syn Myung Mun, der nach presbyterianischer Erziehung in Japan studierte. Die Bewegung ist seit 1964 in der Bundesrepublik tätig, zuerst als »Gesellschaft zur Vereinigung des Weltchristentums«, seit 1975 als »Vereinigungskirche e.V.«. Auf internationaler wie nationaler Ebene sind eine Reihe von Unterorganisationen gebildet worden, so die »International Cultural Foundation«, die »International Religious Foundation«, die Studentenorganisation »Collegiate Association for the Research of Principles« (C.A.R.P.) und die »International Conference on the Unity of Sciences« (ICVS)¹³⁵.

Die Lehre der Vereinigungskirche, erstmals 1957 in den »Göttlichen Prinzipien« veröffentlicht, verbindet biblische Vorstellungen mit östlichem Weltverständnis und östlicher Lebensphilosophie und fügt diese synkretistische Gedankenwelt in ein dominierendes politisches Programm antikommunistischer Weltmissionierung ein. Die bestehende weltweite Konfrontation von Gut und Böse, der Seite Abels und der Seite Kains, müsse in einer »new spiritual order« überwunden werden. Die Menschheit müsse sich in einer »gottzentrierten« Weltordnung des Guten vereinigen, in einer wie-

¹³⁴ OVG Münster Ur. vom 18. 12. 1985 – 5 A 1125/84 –. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschluß vom 9. 12. 1986 – BVerwG 7 B 91.86 – die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts über die Nichtzulassung der Revision gegen sein Urteil aufgehoben und die Revision zugelassen. Mit Urteil vom 23. 5. 1989 – BVerwG 7 C 2.87 – hat das Bundesverwaltungsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt; siehe dazu oben in der Einleitung. – Siehe auch OVG Münster Beschl. vom 8. 8. 1986 – 5 B 453/85 – NVwZ 1986, 400 (erfolgreicher Antrag nach § 123 VwGO).

¹³⁵ Neben den allgemeinen Darstellungen vgl. noch R. Hauth, Vereinigungskirche, 5. Aufl., 1979; G. Kehrer, (Hrsg.), Das Entstehen einer neuen Religion. Das Beispiel der Vereinigungskirche, 1981; N.-P. Moritzen, S. M. Muns Vereinigungskirche – Lehre und Praxis, 1981.

derhergestellten Einheit der Schöpfungsordnung, angeleitet durch einen von Korea ausgehenden messianischen Führer. »Godly men must rule society«. Der einzelne wird zu einer in Stufen zu erreichenden Persönlichkeitsentwicklung aufgerufen. Die Vereinigungskirche betreibt eine umfassende religiös-politische Missionierung, abzielend auf eine Durchdringung aller Bereiche (Kultur, Wissenschaft, Sport, Politik, Wirtschaft), und ist in zahlreichen Branchen unternehmerisch tätig (Banken, Rüstung, Immobilien, Reiseunternehmen, Fischerei, Lebensmittel, Zeitungen, Schiffsbau, etc.). Die organisatorischen Gliederungen der Vereinigungskirche, die mit der Formulierung und Verbreitung der Lehre öffentlich wirksam sind und über mitgliederschaftlich verbundene Angehörige verfügen, können als Weltanschauungsgemeinschaften angesehen werden, es sei denn, es wäre nachzuweisen, daß sie bloß Instrumente einer politischen Organisation oder eines multinationalen konglomeraten Wirtschaftsunternehmens wären. Die Lehre ist trotz religiöser Elemente maßgeblich auf eine bestimmte Weltordnung politisch-moralischen Zuschnitts ausgerichtet, nicht dagegen primär auf die transzendente Sinngebung und Daseinsgewißheit des Menschen. Deswegen überwiegen die Anhaltspunkte, die gegen die Eigenschaft einer Religion und einer Religionsgemeinschaft sprechen. Die politische Programmatik und Wirksamkeit ist demgegenüber mit den weltanschaulichen Vorstellungen so eng verbunden, daß der verfassungsrechtliche Schutz als Weltanschauungsgemeinschaft dieses Betätigungsfeld mit erfaßt. Die Wirtschaftstätigkeit dagegen weist keine wesensnotwendige Verknüpfung mit der Weltanschauung der Vereinigungskirche auf.

Eine Unterlassungs- und Widerrufsklage gegen einen Pfarrer der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wegen bestimmter Äußerungen gegen die missionarische Arbeit der Vereinigungskirche war in allen drei Instanzen erfolglos. Der klagende Verein hatte die Äußerungen als »empfindliche Beeinträchtigung seiner Religionsausübung« bezeichnet¹³⁶.

¹³⁶ BGH Beschl. v. 1. 2. 1983 NJW 1983, 2572.

III. Regelungsauftrag und Eingriffsbefugnis des Staates

1. Freiheit und Gebundenheit der Religionsausübung

Die Religionsfreiheit ist ein Grundrecht, das die Verfassung ohne einen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt garantiert hat (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG). Wegen der »Überlagerung« des Art. 136 Abs. 1 WRV¹³⁷ können die dort vorbehaltenen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten nicht als solche die Ausübung der Religionsfreiheit begrenzen, ist also auch der Gesetzgeber bei der Statuierung von bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten nicht von vornherein der Bindung an die Religionsfreiheit ledig. Diese Bedeutung und Tragweite der Religionsfreiheit kommt diesem Grundrecht auch insoweit zu, als es eine korporative Garantie zugunsten der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ausspricht und als es die Kirchenautonomie des Art. 137 Abs. 3 WRV als »Ausprägung« oder organisatorische Ergänzung der Religionsfreiheit bestimmt¹³⁸. Demnach kann auch das »für alle geltende Gesetz« die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nicht von vornherein bei der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten beschränken.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Schranken der individuellen und korporativen Religionsfreiheit und die dem Gesetzgeber zukommende Befugnis, der Ausübung der Religionsfreiheit und der Kirchenautonomie Schranken zu ziehen, auf der Grundlage der interpretatorischen Zusammenschau des Grundrechts und der staatskirchenrechtlichen Statusgarantie entwickelt. Es hat dabei

¹³⁷ Siehe oben unter I. 1.

¹³⁸ Siehe oben unter I. 1., I. 2. und II. 1.

die allgemeinen Grundsätze des Verfassungsrechts zu den Schranken ohne geschriebenen Vorbehalt garantierter Grundrechte zu Hilfe genommen. Geleitet durch die religions- und staatskirchenrechtliche Praxis des Bundesverfassungsgerichts ergeben sich für die Gebundenheit und die Beschränkbarkeit der freien Religionsausübung drei – sich zum Teil überschneidende – Grundgedanken.

(1) »Religion« und »Weltanschauung« bilden einen normativ festgelegten Bereich menschlicher Überzeugungen und Handlungsweisen, die als Schutzgegenstand der verfassungsrechtlichen Freiheiten und Garantien abgrenzbar sind. Hierfür muß der innere Zusammenhang, die sachliche und sinnstiftende »Einheit« der Verfassung¹³⁹, vornehmlich die in den materialen Zielbestimmungen und Garantien des Grundgesetzes verkörperte »Wertordnung«¹⁴⁰ berücksichtigt werden¹⁴¹. Die Religionsfreiheit erweist sich in diesem Lichte als Bekräftigung des hervorgehobenen Schutz- und Achtungsanspruchs, der in Respektierung der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit für die personale und transzendente Selbstbestimmung in Religion und Weltanschauung gewährt wird¹⁴². Die Verfassung sieht Würde und Persönlichkeit des Menschen eingebettet in das »Sittengesetz« und es ist demnach nicht nur erlaubt sondern zwingend, den »Rahmen gewisser übereinstimmender sittlicher Grundanschauungen der heutigen Kulturvölker« für den verfassungsrechtlich definierten Inhalt von Religion und Weltanschauung und für die Abgrenzung des Schutzbereichs der Religionsfreiheit als vorgegeben zu beachten¹⁴³. Anschauungen beispielsweise, die auf einer grundsätzlichen Mißachtung der »geistig-sittlichen Existenz« des Menschen als »autonomer Persönlichkeit« beruhen – in diesem Sinn also »destruktiv« oder persönlichkeitszerstörend sind –, Jugendliche oder Erwachsene von Eltern oder Familie (Art. 6 GG) in planmäßiger und entfremdender Einflußnahme trennen oder auf einer grundsätzlichen

¹³⁹ BVerfGE 19, 206/220; 52, 223/246 f.; BVerwGE 37, 344.

¹⁴⁰ BVerfGE 12, 1/4; 32, 98/108; 33, 23/29.

¹⁴¹ Vgl. J. Müller-Volbehr, Die sogenannten Jugendreligionen aaO., S. 123 ff.

¹⁴² Siehe oben unter I. 3. d und e.

¹⁴³ BVerfGE 12, 1/4; 24, 236/245 f.; 33, 23/29, 32. – Vgl. auch H. H. Klein/R. B. Abel aaO., S. 47; J. Müller-Volbehr, Die sogenannten Jugendreligionen aaO., S. 126 f.

Intoleranz gegenüber anderen Überzeugungen und Gruppen aufgebaut sind¹⁴⁴, können nicht Religionen oder Weltanschauungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sein. Aus einem anderen Blickwinkel kann eine Verletzung des der Religionsfreiheit gesetzten kulturell-sittlichen »Rahmens« auch als Überschreitung der Schranken des Grundrechts oder als »Mißbrauch« der garantierten Freiheit gekennzeichnet werden. Der Staat greift nicht in das Grundrecht ein, wenn er einen »Mißbrauch« der Religionsfreiheit verhindert¹⁴⁵.

(2) Der einzelne und die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften stoßen bei der Ausübung der Religionsfreiheit auf die Grenzen ihrer Wirksamkeit, die durch die verfassungsmäßig geschützten oder anerkannten Institutionen, Schutzgüter und Rechte Dritter bedingt sind. Ein Grundrecht, das – wie die Religionsfreiheit – ohne ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt garantiert ist, findet seine Grenzen nur in den Vorschriften der Verfassung selbst; es hat aber damit bestimmte – verfassungsimmanente – Grenzen, die nach den allgemeinen Grundsätzen durch Interpretation der Verfassung gewonnen oder durch Gesetz zu regeln sind¹⁴⁶. Die vom Grundgesetz verbürgten Grundrechte »stehen im Gefüge der Verfassung als einer normativen Sinneinheit und sind demgemäß im Einklang und in Abstimmung mit anderen von der Verfassung normierten oder von ihr anerkannten Rechtsgütern auszulegen und anzuwenden«¹⁴⁷. Diese Auslegung führt zu der Notwendigkeit der Abwägung, die im Regelfall dem Gesetzgeber vorbehalten sein wird – siehe insbes. das Strafgesetz –, aber auch durch die besonderen Umstände des Einzelfalls¹⁴⁸ zusätzlich der Behörde oder dem

¹⁴⁴ Zur verfassungsrechtlichen Garantie der Toleranz siehe BVerfGE 33, 23/32; 52, 223/246 f.; J. Listl, HdbStKirchR aaO., S. 375 f.

¹⁴⁵ BVerfGE 12, 1/4; BVerwGE 61, 152/161; OVG Münster NVwZ 1986, 400; OVG Münster Ur. vom 18. 12. 1985 – 5 A 1125/84 –; VG München GewArch. 1984, 329; VG Köln Ur. vom 12. 11. 1985 – 14 K 5208/84 –; VG Köln Ur. vom 31. 1. 1986 – 10 K 5029/84 –; P. Häberle, Exzessive Glaubenswerbung in Sonderstatusverhältnissen – BVerwGE 30, 29, JuS 1969, 265.

¹⁴⁶ BVerfGE 32, 98/108; 33, 23/29; 44, 37/49, 50; A. Frhr. von Campenhausen, Staatskirchenrecht aaO., S. 58; B. Pieroth/B. Schlink aaO., S. 141.

¹⁴⁷ BVerfG Beschl. vom 22. 10. 1986 – 2 BvR 197/83 – BVerfGE 73, 339/386.

¹⁴⁸ Siehe vor allem die Fälle BVerfGE 32, 98 – Gesundheitsberufe – und BVerfGE 33, 23 – Eidespflicht.

Gericht aufgegeben ist, die das Gesetz auszuführen haben¹⁴⁹. Eingriffe in die Religionsfreiheit, die zum Schutz anderer Verfassungsgüter durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes vorgenommen werden, müssen den rechtsstaatlichen Anforderungen, insbes. dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, genügen.

(3) Die durch Art. 137 Abs. 3 WRV mit einer selbständigen Garantie versehene Autonomie der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bei der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten muß die »Schranken des für alle geltenden Gesetzes« beachten. Durch diesen Vorbehalt verfügt der Staat auch in den eigenen Angelegenheiten der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften über die Befugnis, die unabdingbaren Erfordernisse des staatlichen Zusammenlebens, des Rechtsverkehrs und des Schutzes von Freiheit und Eigentum des einzelnen zu gewährleisten. Die Schrankenformel des Art. 137 Abs. 3 WRV ist Ausdruck grundsätzlicher verfassungspolitischer Auseinandersetzungen und Kompromisse¹⁵⁰. Ihre Auslegung ist bis heute von Meinungsverschiedenheiten geprägt und auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht jedem Zweifel entrückt. Mit Hilfe der – für die staatskirchenrechtliche Praxis des Bundesverfassungsgerichts – zentralen Rückbeziehung der Kirchenautonomie auf das Grundrecht der Religionsfreiheit ergibt sich der Satz, daß »innerkirchliche« Maßnahmen, besonders die Festlegung der Glaubensinhalte und deren Verkündigung, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, die innere Organisation und die Ämterordnung, Angelegenheiten der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind, die den Bindungen der Religionsfreiheit, nicht aber den Schranken des für alle geltenden Gesetzes unterliegen. Dabei ist vorausgesetzt, daß diese Maßnahmen »im staatlichen Zuständigkeitsbereich keine unmittelbaren Rechtswirkungen entfalten«¹⁵¹.

¹⁴⁹ BVerfGE 23, 127/134 (betr. die Gewissensfreiheit); *U. Scheuner*, Religionsfreiheit aaO., S. 375 f.; *ders.*, System der Beziehungen aaO., S. 57, 58; *E. G. Mahrenholz*, Die Kirchen in der Gesellschaft der Bundesrepublik, 2. Aufl., 1972, S. 24 f., 103 f.; *H. von Mangoldt/F. Klein/Chr. Starck* aaO., RNrn. 46 ff.

¹⁵⁰ Siehe oben unter I. 3. b.

¹⁵¹ BVerfGE 18, 385/387 f.; 42, 312/334; BVerwG NJW 1983, 2580. – *K. Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 16. Aufl., 1988, S. 183.

Die Wirksamkeit der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dagegen, die – als Religionsausübung, im Zusammenhang mit der Religionsausübung oder als »religionsneutrale« Teilnahme am Rechtsverkehr – unmittelbar im staatlichen Zuständigkeitsbereich Rechtswirkungen entfaltet, ist den Schranken des für alle geltenden Gesetzes unterworfen. Der verbundene Garantiegehalt von Religionsfreiheit und Kirchenautonomie führt somit zu einer für die Reichweite des staatlichen Eingreifens, der staatlichen Rechtsordnung und der staatlichen Gerichtsbarkeit wesentlichen Differenzierung¹⁵².

Die Schrankenformel des Art. 137 Abs. 3 WRV erweist sich, so betrachtet, als eine Formel der im Grundgesetz geschaffenen und für den demokratischen Verfassungsstaat grundlegenden »Konkordanz« von Staat und Kirche, gegründet in der »personalen« Gestalt der Religionsfreiheit¹⁵³. Die Garantie der Kirchenautonomie orientiert sich danach an der von *Konrad Hesse* wie folgt formulierten Grundvorstellung:

»Da es der Verfassung des demokratischen Gemeinwesens um personale Entfaltung als Grundlage des von ihr intendierten Lebens des Gesamtkörpers geht, gewährleistet sie Glauben und Bekenntnis nicht nur mit dem Zweck, staatlichen Eingriffen oder kirchlichen Übergriffen zu wehren, sondern auch um ihrer Aktualisierung willen; sie gewährleistet jeden Glauben und jedes Bekenntnis, weil diese nur in ihrer Pluralität als Faktoren eines freien Lebensprozesses wirken können.«

Die Formel des Art. 137 Abs. 3 WRV dient demnach – als »Zuordnungsregel« – dazu,

»die Gewährleistung kirchlicher Freiheit den Gewährleistungen anderer Güter zuzuordnen, die ebenfalls zu der von der Verfassung konstituierten Ordnung des Gesamtkörpers gehören und für sie ebenfalls wesentlich sind: Die Erfordernisse des einen geschützten Bereiches können nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit gegenüber denjenigen des anderen geschütz-

¹⁵² H. Weber, Grundprobleme aaO., S. 45.

¹⁵³ Siehe oben unter I. 1.

ten Bereiches zur Geltung gebracht werden. Da indessen beide für jene Ordnung wesentlich sind, muß jeder in seinem Kern erhalten bleiben«¹⁵⁴.

Mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts ist die Schrankenformel des Art. 137 Abs. 3 WRV heute »die Basis für eine Konkordanz zwischen staatlicher und kirchlicher Ordnung«, die es gestattet, auf beiden Seiten davon auszugehen, daß staatliche Gesetze nicht die den Kirchen wesentlichen eigenen Ordnungen beeinträchtigen und daß kirchliche Gesetze nicht die für den Staat unabdingbare Ordnung kränken werden¹⁵⁵.

Die Formel des Art. 137 Abs. 3 WRV läßt die Kirchenautonomie erst dort auf die Schranke des für alle geltenden Gesetzes stoßen, wo die kirchliche Wirksamkeit sich von vornherein im (staatlichen) Rechtsverkehr bewegt oder aber die Religionsausübung unmittelbare Auswirkungen im staatlichen Zuständigkeitsbereich hat. Soweit das so ist, muß aber das (staatliche) Gesetz oder die sonstige Wahrnehmung staatlicher Aufgaben und Befugnisse die Eigenständigkeit und garantierte Religionsausübung der Kirchen beachten und nur nach dem Maß des im öffentlichen Interesse Notwendigen einschränken. Wie diese Respektierung und durch Abwägung herzustellende »Konkordanz« zu bewerkstelligen ist, hat in der Praxis des Bundesverfassungsgerichts Antworten gefunden, die nicht von allen Seiten als widerspruchsfrei verstanden worden sind.

Der Beschluß vom 21. 9. 1976¹⁵⁶ betrachtet die im Kirchengesetz der Bremischen Evangelischen Kirche vom 28. 3. 1973 vorgesehene Regelung über die Inkompatibilität eines kirchlichen Amtes mit der Wahrnehmung eines Abgeordnetenmandats in der Bremischen Bürgerschaft als eine innere Angelegenheit der Kirche, die jedenfalls keine unmittelbare Rechtswirkung im staatlichen Zuständigkeitsbereich entfalte. Denn zu den »für alle geltenden Gesetzen« könnten nur solche Gesetze rechnen, die »für die Kirche dieselbe Bedeutung« hätten »wie für den Jedermann«. »Trifft das Gesetz die Kirche nicht wie den Jedermann, sondern *in ihrer Besonderheit als Kirche* härter, ihr Selbstverständnis, insbesondere ihren geist-re-

¹⁵⁴ K. Hesse, Freie Kirche aaO., S. 355 f., 356 f. – Siehe auch *ders.*, Selbstbestimmungsrecht aaO., S. 430 ff.

¹⁵⁵ BVerfGE 42. 312/340.

¹⁵⁶ BVerfGE 42. 312.

ligiösen Auftrag beschränkend, also *anders* als den normalen Adressaten, dann bildet es insoweit keine Schranke¹⁵⁷.«

Diese »Jedermann-Formel« ist der Sache nach nur eine andere Ausdrucksweise zur Abgrenzung dessen, was zu den als eigenständig zu respektierenden »inneren« Angelegenheiten der Kirche gehört. Es ist damit nicht auch darüber entschieden, was zu gelten hat, wenn der »staatliche Zuständigkeitsbereich« berührt wird, und insbes. nicht gesagt, daß es vom Selbstverständnis der Kirche abhängt, ob eine kirchliche Angelegenheit den staatlichen Zuständigkeitsbereich berührt¹⁵⁸. Eine Kritik an dieser Entscheidung kann deshalb nicht als Inhalt der Auffassung des Gerichts bezeichnen, die Religionsgesellschaften würden »in der Verwaltung und Ordnung ihrer Angelegenheiten in solchem Umfang von staatlichen Gesetzen freigestellt, wie sie es selbst für richtig halten«. Es ist nicht so, daß das Bundesverfassungsgericht mit seiner Auslegung des Art. 137 Abs. 3 WRV die Kompetenz letztverbindlich die Grenze zwischen staatlicher Ordnung und kirchlicher Ordnung zu ziehen, aus staatsrechtlicher Sicht dem Gesetzgeber entzieht und diese Kompetenz den Religionsgesellschaften überläßt, deren Selbstverständnis für den Staat verbindlich gemacht wird¹⁵⁹. Die Jedermann-Formel legt es nicht in die Hand der Kirche zu definieren, wann sie durch ein Gesetz »anders« oder »härter« betroffen wird¹⁶⁰.

Wenn eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft durch ihre Tätigkeit oder ihr Wirken den ihr zu autonomer Ordnung und Verwaltung zugestandenem Bereich verläßt und den staatlichen Zuständigkeitsbereich berührt, können sich Schranken der Religionsausübung durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes ergeben, die seitens des Staates durch eine Güterabwägung zu rechtfertigen sind, bei denen also Art und Gewicht der Ingerenz und der Erfordernisse

¹⁵⁷ BVerfGE 42, 312/334. – Dazu *W. Geiger* aaO., S. 165 f.; *K. Hesse*, Grundzüge aaO., S. 183; *ders.*, Kirche und Staat aaO., Sp. 1569; *K. Stern*, Staatsrecht aaO., S. 1217.

¹⁵⁸ Dazu oben unter II. 2.

¹⁵⁹ So *J. Wieland*, Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften, Staat 25, 1986, S. 321/331, 332.

¹⁶⁰ So *H. Weber*, Probleme aaO., S. 2552.

des öffentlichen Interesses von Bedeutung sind¹⁶¹. Diese Fallkonstellation behandelt der Beschluß vom 25. 3. 1980, der die Frage zu prüfen hatte, ob durch Vorschriften des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 2. 1975 verfassungswidrig in die Rechte konfessioneller Krankenhäuser eingegriffen wird¹⁶². Hier handelt es sich um eine Angelegenheit, die einer gemeinsamen Wahrnehmung von Staat und Kirche zukommt, so daß ungeachtet des besonderen Gewichts, das dem Eigenverständnis der Kirchen kraft Art. 4 Abs. 1 und 2 GG beizumessen ist, der staatliche Schutz anderer für das Gemeinwesen bedeutsamer Rechtsgüter zur Geltung kommen muß¹⁶³. Das Gericht hebt zur Begründung seiner die Verfassungswidrigkeit bestimmter von den Beschwerdeführern angegriffener Vorschriften feststellenden Entscheidung hervor, daß es bei diesen Vorschriften nicht darum gehe – was bei der vorzunehmenden Abwägung zu einem anderen Ergebnis führen könnte –, gravierende Mißstände auf dem Gebiete des Gesundheitswesens abzustellen und Unzulänglichkeiten im Bereich der Krankenhäuser zu beheben, die für die Volksgesundheit nachteilige Folgen haben oder doch zumindest dahingehende Befürchtungen begründen könnten. Auch unter anderen Gesichtspunkten seien dringende Gründe des allgemeinen Wohles, auch sozialer und wirtschaftlicher Art nicht ersichtlich¹⁶⁴.

Das für alle geltende und die Kirchenautonomie beschränkende Gesetz¹⁶⁵ muß in seinem Inhalt und ggfls. in seiner Anwendung durch eine Abwägung als Schranke der Religionsausübung gerechtfertigt werden. Die Vorschriften eines derartigen Gesetzes gelten nicht bereits deshalb für die Kirchen, weil sie Teil der staatlichen

¹⁶¹ U. Scheuner, System der Beziehungen aaO., S. 82; E. G. Mahrenholz aaO., S. 103 f.

¹⁶² BVerfGE 53, 366 mit Abweichender Meinung des Richters Rottmann aaO., S. 408. – Ablehnend W. Geiger aaO., S. 168 ff.; H. Weber, Probleme aaO., S. 2552.

¹⁶³ BVerfGE 53, 366/400.

¹⁶⁴ BVerfGE 53, 366/406 f. – Demgegenüber tritt das Sondervotum unter beifälliger Heranziehung von BVerfGE 42, 312/334 dafür ein, daß der Staat »nur« den materiellen Bereich der »Besonderheit der Kirche« unangetastet lassen müsse.

¹⁶⁵ Z. B. auch eine anderweitige Verfassungsgarantie, wie Art. 9 Abs. 3 GG (BVerfGE 57, 220/245), oder die verfassungsmäßige Ordnung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 GG (BVerfGE 37, 344 mit Anm. J. Listl, DÖV 1973, 181; J. Jurina aaO., S. 597 f.).

Rechtsordnung sind und einem bestimmten öffentlichen Interesse dienen. Es bedarf einer Abwägung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts einerseits und der Bedeutung des mit der Norm verfolgten Zieles für das Gemeinwohl andererseits¹⁶⁶.

2. Der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates

Die Grundlinie des Verhältnisses, in dem der Staat der Religion und der Weltanschauung und den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gegenübertritt, wird durch das Gebot der religiös-weltanschaulichen »Neutralität« bezeichnet. Dieses Gebot der Neutralität des Staates reicht über den Satz: »Es besteht keine Staatskirche« (Art. 137 Abs. 1 WRV) hinaus und ist in der Religionsfreiheit und dem staatskirchenrechtlichen Prinzip der Gleichbehandlung begründet¹⁶⁷. Das Grundgesetz verfaßt den Staat als »Heimstatt aller Staatsbürger« ohne Ansehen der Person. Es legt ihm weltanschaulich-religiöse Neutralität auf, verpflichtet ihn zur religiösen und konfessionellen Neutralität. Es verwehrt dem Staat die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse¹⁶⁸. Dem Staat ist es verwehrt, Glaubensüberzeugungen seiner Bürger, ihren Glauben oder Unglauben, zu »bewerten« oder gar als »richtig« oder »falsch« zu bezeichnen¹⁶⁹. Daß es dem Staat verwehrt ist, den Glauben oder Unglauben seiner Bürger zu bewerten und damit – wogegen sich die verfassungsrechtliche Garantie richtet – den Inhalt der Freiheit näher zu bestimmen, ist der Grund für die praktisch wesentliche

¹⁶⁶ BVerfGE 72, 278/289 betr. die durch § 56 Berufsbildungsgesetz vorgeschriebene Zusammensetzung der Berufsbildungsausschüsse für den Bereich kirchlicher Berufsbildung.

¹⁶⁷ BVerfGE 19, 206; 24, 236/246; 32, 98/108; 33, 23/28 ff.; K. Hesse, *Freie Kirche aaO.*, S. 354; U. Scheuner, *System der Beziehungen aaO.*, S. 61; K. Schlaich, *Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip*, 1972, S. 21 ff., 129 ff.; A. Frhr. von Campenhausen, *Staatskirchenrecht aaO.*, S. 51 ff., 67 ff. – Siehe oben unter I. 1. und 2.

¹⁶⁸ BVerfGE 19, 206/216.

¹⁶⁹ BVerfGE 12, 1/4; 33, 23/29, 30. – Vgl. auch BVerwGE 61, 152/160; J. Listl, *Glaubensfreiheit aaO.*, S. 379.

Konsequenz, daß für die Qualifizierung einer Angelegenheit als »eigene« Angelegenheit der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des Art. 137 Abs. 3 WRV das Verständnis dieser Gemeinschaft selbst maßgebend ist¹⁷⁰.

Das Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität ist ein Gebot des Nicht-Eingreifens, der Zurückhaltung und der Nichtdiskriminierung, also eine dem Staat auferlegte Grenze. Der säkulare Staat hat seine politische Essenz durch die Herauslösung aus der religiösen und weltanschaulichen Auseinandersetzung gewonnen, den »konfessionellen Bürgerkrieg« beendend, um »Heimstatt aller Staatsbürger« ohne Ansehen der Person werden zu können. »Neutralität« ist damit aber nicht Distanz und Absehen von Religion oder Weltanschauung der Staatsbürger. Der Wesenszug des modernen Staates ist die säkulare Staatsgewalt als Garantie der öffentlichen Ordnung und des »ohne Ansehen der Person«, ihres Glaubens oder Unglaubens, zu schaffenden und zu gewährleistenden Rechts. Neutralität bedeutet deshalb im Kern den »Aufruf« oder »Auftrag zur Staatlichkeit«, die staatliche Ordnungsgarantie, die ggfls. nur durch Begrenzung der gesellschaftlichen Mächte durchzusetzen ist¹⁷¹. »Neutralität« ist deshalb nicht das Verbot der Befassung mit und Bewertung von Religion oder Weltanschauung schlechthin. Der »ethische Standard« des Grundgesetzes ist

»die Offenheit gegenüber dem Pluralismus weltanschaulich-religiöser Anschauungen angesichts eines Menschenbildes, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bestimmt ist. In dieser Offenheit bewährt der freiheitliche Staat des Grundgesetzes seine religiöse und weltanschauliche Neutralität¹⁷².«

»Neutralität« ist nicht Indifferenz oder Laizismus. Religionsfreiheit wäre sonst gerade von dem kulturellen und politischen Einfluß abgeschnitten, der konstitutives Element einer Religion oder Weltanschauung sein kann¹⁷³. Den Staat für verpflichtet zu halten, reli-

¹⁷⁰ K. Hesse, Selbstbestimmungsrecht aaO., S. 428. – Siehe oben unter II. 2.

¹⁷¹ K. Schlaich aaO., S. 21, 130, 134 ff.

¹⁷² BVerfGE 41, 29/50.

¹⁷³ K. Hesse, Freie Kirche aaO., S. 354 f.; J. Listl, Glaubensfreiheit aaO., S. 367 f.; U. Scheuner, System der Beziehungen aaO., S. 62 f.; P. Mikat, Staat, Kirchen und Re-

giös-weltanschauliche Tatsachen zu ignorieren und Religion oder Weltanschauung in jeder Hinsicht als »Privatsache« zu behandeln, würde gerade entgegen der Religionsfreiheit bedeuten, daß die einzelnen so anzusehen und zu behandeln wären, als hätten sie keinerlei religiöse oder weltanschauliche Bindungen¹⁷⁴. Der Staat ist beispielsweise in der Gestaltung des Schulwesens nicht gehalten, jeden religiösen oder weltanschaulichen Bezug zu vermeiden, und ist selbst bei der Gestaltung der öffentlichen Pflichtschule nicht gehindert, christliche Bezüge – ohne daß Verbindlichkeit für christliche Glaubensinhalte beansprucht werden dürfte – zur Geltung zu bringen¹⁷⁵.

Neutralität darf deshalb auch nicht mit schematischer Gleichbehandlung gleichgesetzt werden. Differenzierungen, die durch die tatsächlichen Verschiedenheiten der einzelnen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedingt sind, bleiben zulässig; die Art der Differenzierung darf nicht »sachfremd« sein¹⁷⁶. Unter diesem Blickwinkel muß auch eine »positive Religionspflege« zulässig sein¹⁷⁷. Soweit es um den Bereich der durch Art. 137 Abs. 3 WRV gewährleisteten äußeren Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften geht, ist zu bedenken, daß dem Staat, zuerst dem an die Verfassung gebundenen Gesetzgeber, die Aufgabe der Zuordnung staatlicher und kirchlicher Wirksamkeit gestellt ist. Die Garantie der Kirchenautonomie hat nicht nur eine negatorische, die »Staatsfreiheit« der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sichernde Seite. Die dem Staat zukommende Aufgabe der Ordnung des staatskirchenrechtlichen Verhältnisses sachlicher Bezogenheit von Staat und Kirche in einem freiheitlichen Gemeinwesen ist ein

ligionsgemeinschaften, HbVerfR, 1983, S. 1059/1063; R. Herzog, Glaubensfreiheit aaO., Sp. 1170f.

¹⁷⁴ P. Mikat aaO., S. 1068, 1072f.; Th. Maunz, in: Maunz / Dürig, Grundgesetz, Art. 140, RNr. 44.

¹⁷⁵ BVerfGE 41, 65/78; 52, 223/236 f.

¹⁷⁶ BVerfGE 19, 1/8; 19, 129/134; BVerwGE 61, 152/158 f. – Für eine schärfere Fassung des Gebots der Gleichbehandlung im Verhältnis von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften tritt K. Obermayer, DVBl. 1981, 615/617, ein.

¹⁷⁷ A. Frhr. von Campenhausen, Aktuelle Probleme aaO., S. 579.

Bestandteil des Grundsatzes der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates¹⁷⁸.

Bei der gebotenen Berücksichtigung der konstruktiven Seite des Neutralitätsgrundsatzes zeigt sich, daß dieser Grundsatz dem Staat weder die Befassung mit Religion und Weltanschauung untersagt, noch ein Verbot der Förderung und der Zusammenarbeit mit Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften einschließt. Die Eigenständigkeit und Autonomie der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften muß respektiert, die Religionsfreiheit aller unterschiedslos geachtet und geschützt werden. Zum »kirchlichen Grundauftrag« darf sich der Staat nicht äußern; auch kann er den Kirchen nicht vorschreiben, wie und in welcher Form sie ihren Auftrag wahrnehmen¹⁷⁹. Hält man sich das vor Augen, zeigt sich, daß die Annahme, in das durch Art. 4 GG geschützte »Denken« werde »schon dann eingegriffen, wenn der Staat die Bildung und den Bestand der religiösen und weltanschaulichen Überzeugung sowie der moralischen Haltung bzw. sittlichen Wertkonzepte beeinflusst¹⁸⁰«, verfassungsrechtlich fehlgeht. Zumindest mißverständlich ist es, aus der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates abzuleiten, der Staat dürfe sich an der geistigen Auseinandersetzung über Ursprung, Sinn und Ziel der Welt und des Lebens des Menschen nicht beteiligen, sondern habe sie den verschiedenen Kräften in der pluralistischen Gesellschaft zu überlassen¹⁸¹. Das gleiche gilt für die Rechtsauffassung, dem Staat sei es wegen seiner Verpflichtung zur Neutralität verwehrt, sich über einzelne Bekenntnisse negativ zu äußern¹⁸². Jedenfalls aus verfassungsrechtlich bestimmten oder anerkannten Gründen der öffentlichen Ordnung, deren Garant der Staat ist, kann es gerechtfertigt sein, daß durch Gesetz Regelungen mit Auswirkung auf Religion und Weltanschauung getroffen werden, und daß die Exekutive – im Rahmen ihrer gesetzmäßigen Aufgaben und Befugnisse – Religions- und Weltanschauungsfragen beurteilt, Informationen von öffentlichem Interesse zusammen-

¹⁷⁸ K. Hesse, Selbstbestimmungsrecht aaO., S. 419 f.

¹⁷⁹ BVerfGE 72, 278/294; K. Schlaich aaO., S. 262 f.; U. Steiner aaO., S. 165; H. Weber, Probleme aaO., S. 2543.

¹⁸⁰ B. Piroth/B. Schlink aaO., S. 137.

¹⁸¹ So aber OVG Münster Urt. vom 18. 12. 1985 – 5 A 1125/84 –.

¹⁸² So aber VG Köln Urt. vom 31. 1. 1986 – 10 K 5029/84 –.

stellt und veröffentlicht und bei begründetem Anlaß auch Warnungen oder Empfehlungen ausspricht¹⁸³. Unbedenklich ist z. B. der Hinweis, gerichtet an Jugendliche, der ohne inhaltliche Wertung auf eine mögliche Beeinflussung Jugendlicher durch sogenannte Jugendsekten aufmerksam macht¹⁸⁴.

Verfassungsrechtlich bestimmte oder anerkannte Gründe der öffentlichen Ordnung, die in den Grenzen der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze staatliche Regelungen oder Erklärungen im Hinblick auf Religion und Weltanschauung rechtfertigen können, ergeben sich aus den verfassungsrechtlich anerkannten Staatsaufgaben, z. B. dem Charakter der Bundesrepublik und ihrer Länder als »Kulturstaaten«¹⁸⁵ und aus der mit dem Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität vorausgesetzten Gewährleistungsaufgabe des Staates für die staatskirchenrechtliche Ordnung und für die Sicherung der Rechte und Güter, die Schranken der Religionsfreiheit und der Kirchenautonomie sind. Hierzu gehört auch der Schutz- und Gewährleistungsauftrag des Staates für die Freiheit von Religion und Weltanschauung selbst.

Eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft kann sich gegenüber öffentlichen Informationen, Empfehlungen oder Warnungen des Bundes oder eines Landes nicht auf die Religionsfreiheit oder die Kirchenautonomie und auch nicht auf das Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates berufen, wenn diese Erklärungen auf der Grundlage nachweisbarer Tatsachen verfassungsrechtlich bestimmte oder anerkannte Gründe zur Geltung bringen. Die Befugnis der zuständigen Stellen des Staates, durch geeignete und sachgerechte Verlautbarungen die Öffentlichkeit über solche Angelegenheiten im Bereich der neuen religiösen und weltanschaulichen Bewegungen, Gruppen und Organisationen

¹⁸³ A. Frhr. von Campenhausen, Staatskirchenrecht aaO., S. 74; ders., Neue Religionen aaO., S. 155 f.; G. Püttner/J.-Th. Blank, Verwaltungsrechtliche Aspekte, in: P. A. Engstfeld u. a. (Hrsg.), Juristische Probleme im Zusammenhang mit den sog. neuen Jugendreligionen, 1981, S. 98/101 ff. – Siehe nunmehr die Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Befugnis der Bundesregierung zu sachlich begründeten Warnungen im Fall greifbarer Gefahren für Grundrechte Dritter (Urteil vom 23. 5. 1989 – BVerwG 7 C 2.87 –).

¹⁸⁴ VGH Mannheim NVwZ 1986, 401.

¹⁸⁵ BVerfGE 35, 79/114.

zu unterrichten, die das öffentliche Interesse berühren und ggfls. auch durch Warnungen auf Mißbräuche oder Mißstände hinzuweisen, die dem Gemeinwohl schaden oder Rechte Dritter schädigen können, wird auch in der neueren verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht in Frage gestellt, die über negatorische Ansprüche der Rajneesh-Religionsbewegung und der Transzendente Meditation entschieden hat.

In dem Rechtsstreit über das Interview eines Ministers des Landes Nordrhein-Westfalen hat das OVG Münster das Recht der Regierung und ihrer Mitglieder, sich zu aktuellen politischen Fragen öffentlich zu äußern, nicht bezweifelt; zusätzlich wurde die Vorschrift des Art. 55 Abs. 2 Verf.NRW (Ressortverantwortung des einzelnen Ministers) herangezogen¹⁸⁶. Das Äußerungsrecht unterliege rechtsstaatlichen und aufgabenbezogenen Schranken¹⁸⁷. Herabsetzende Werturteile staatlicher Stellen gegenüber dem Bürger müßten das für alles staatliche Handeln geltende Übermaßverbot wahren und dürften nicht willkürlich, besonders aggressiv und unsachlich sein. Zu der – letztlich offengelassenen – Frage, ob die von dem Interview Betroffenen den Schutz der Religionsfreiheit anrufen könnten, konstatiert das Gericht, die Äußerungen des Ministers hinderten sie nicht, diese Rechte wahrzunehmen. Die Religionsfreiheit verpflichte den Staat zur weltanschaulichen Neutralität, schütze aber nicht vor jeglicher Kritik. Dies gelte namentlich dann, wenn der Kritik der Vorwurf zugrundeliege, daß die religiöse Betätigung die dem Freiheitsrecht immanenten Schranken überschreite.

In dem Rechtsstreit über verschiedene Äußerungen des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit hat das Gericht der ersten Instanz die Rechtsauffassung zugrundegelegt, daß Hoheitsträger die Befugnis zu politischen und wertenden Meinungsäußerungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben und dabei den Grenzen des Willkürverbots und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit unterliegen¹⁸⁸. Das Berufungsgericht hat diesen Rechtsstand-

¹⁸⁶ OVG Münster Beschl. vom 31. 8. 1984 NVwZ 1985, 123.

¹⁸⁷ Das Gericht bezieht sich hier auf BVerfGE 40, 287/293 (Verfassungsschutzbericht 1973 des Bundesministers des Innern) und BVerfGE 57, 1/8 (Beantwortung einer Kleinen Anfrage durch den Bundesminister des Innern für die Bundesrepublik).

¹⁸⁸ VG Köln Urt. vom 21. 2. 1984 – 10 K 2269/80 –.

punkt nicht in Zweifel gerückt, hat jedoch die öffentlichen Bezeichnung der TM durch den Staat als »Jugendsekte« oder »Jugendreligion« beanstandet, weil es sich um herabsetzende Werturteile handle, denen die tatsächliche Grundlage weitgehend fehle. Der Staat habe eine Informationsaufgabe, müsse dabei aber die staatskirchenrechtlichen Grundsätze der Neutralität und der Parität beachten. Ein Mißbrauch der religiös-weltanschaulichen Freiheit werde durch die Religionsfreiheit nicht gedeckt¹⁸⁹. Die nähere Bestimmung des Grundsatzes der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates durch das Gericht, wonach der Staat sich nicht durch Äußerungen an einer religiösen oder weltanschaulichen Auseinandersetzung »beteiligen« dürfe¹⁹⁰, gibt diesem Grundsatz einen zu weitreichenden und die Stellung des Staates in der Verfassungsordnung verfehlenden Inhalt¹⁹¹. Die Wirksamkeit von Gesetzgebung, vollziehender Gewalt und Rechtssprechung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vollmachten und bei Beachtung der religions- und staatskirchenrechtlichen Garantien ist keine »Beteiligung« des Staates an einer religiösen oder weltanschaulichen Auseinandersetzung. Überdies ist zu bedenken, daß die verfassungsrechtlich bestimmten oder anerkannten Schutzgüter geeignet sind, der Religionsfreiheit – heteronome – Schranken aufzuerlegen. Der Schutz von Persönlichkeit und Würde des Menschen, der Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit, der Schutz von Ehe und Familie sowie des Erziehungsrechts der Eltern bilden objektive Gewährleistungspflichten des Staates, deren verfassungsmäßiger und sachgerechter Wahrnehmung das Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates nicht entgegensteht. Die grundrechtliche Schutzpflicht als Direktive der staatlichen Tätigkeit¹⁹² ist in Art. 1 Abs. 1 GG für die Achtung und den Schutz der Würde des Menschen ausdrücklich ausgesprochen. Damit ist zugleich die innere Grenze dieser Pflicht – und dieser staatlichen Vollmacht – dahin, daß mit ihr nicht auf eine positive Gestaltung

¹⁸⁹ OVG Münster Urt. vom 18. 12. 1985 – 5 A 1125/84 –.

¹⁹⁰ Siehe auch den Beschluß nach § 123 VwGO in dieser Sache (OVG Münster Beschl. vom 8. 8. 1985 – 5 B 453/85 – NVwZ 1986, 400).

¹⁹¹ Dazu oben in diesem Abschnitt.

¹⁹² Siehe P. Badura, Staatsrecht, 1986, C 20.

der individuellen Moral und der Sozialethik hingewirkt werden darf, sichtbar¹⁹³. Die grundrechtliche Schutzpflicht als objektiver Gewährleistungsgehalt eines Grundrechts ist über Art. 1 Abs. 1 GG auch anderen Grundrechtsvorschriften zu entnehmen¹⁹⁴, ebenso wie die grundsätzlich nur direktive Wirkung und die innere Grenze dieser Schutzpflicht bei den anderen Grundrechtsvorschriften zu beachten ist.

3. Der Schutz- und Gewährleistungsauftrag des Staates für die Freiheit von Religion und Weltanschauung

Die grundrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Garantien begründen zur Sicherung der personalen Freiheit des einzelnen, die sich in Religion und Weltanschauung spezifisch äußert und deshalb von der Verfassung spezifisch in Schutz genommen wird, einen Schutz- und Gewährleistungsauftrag des Staates für die Freiheit von Religion und Weltanschauung. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses allgemeine Prinzip im Hinblick auf das Recht der Eltern, ihrem Kind die von ihnen für richtig gehaltene religiöse oder weltanschauliche Erziehung zu vermitteln, mit folgenden Erwägungen erläutert:

»Die Glaubens- und Bekenntnisfreiheit umfaßt indessen nicht nur die (innere) Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch die äußere Freiheit, den Glauben in der Öffentlichkeit zu manifestieren, zu bekennen und zu verbreiten. Dazu gehört auch das Recht des einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren des Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln (BVerfGE 32,98/106 – Gesundheitsbeter). In diesem Sinne enthält Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nicht nur ein individuelles Abwehrrecht, das dem Staat die Einmischung in den höchstpersönlichen Bereich des einzelnen verbietet, sondern es gebietet auch im positiven Sinn, Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern¹⁹⁵.«

¹⁹³ Vgl. VG München GewArch. 1984, 388, unter Bezugnahme auf G. Dürig, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 1 RNr. 3.

¹⁹⁴ Siehe bes. BVerfGE 39, 1; 56, 54.

¹⁹⁵ BVerfGE 41, 29/49.

Die aus der Religionsfreiheit zur Sicherung der »geistig-sittlichen Existenz« des Menschen »als autonome Persönlichkeit« abzuleitende Gewährleistungspflicht findet eine kennzeichnende Richtschnur für einen religions- und staatskirchenrechtlich zentralen Kollisionsbereich in dem verfassungsrechtlichen »Gebot staatlicher Toleranz« in Fragen des Glaubens und der Weltanschauung, einem Gebot, das der vor allem in Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 3 und 4 Abs. 1 GG zum Ausdruck kommenden »Wertentscheidung der Verfassung für Toleranz als einem tragenden Prinzip der freiheitlichen Demokratie« entspricht¹⁹⁶. Das Gebot staatlicher Toleranz gilt namentlich gegenüber Minderheiten und Sekten. Sein grundlegender Sinn erschöpft sich darin nicht. Es ist eine elementare Prämisse der Religionsfreiheit als staatlich garantierten und verfassungsrechtlich verbürgten Menschenrechts. Das Grundrecht der positiven und der negativen Bekenntnisfreiheit steht unter dem Gebot der Toleranz¹⁹⁷.

Die Religionsfreiheit selbst, durch den ihr wesenseigenen Schutz der personalen Freiheit und das im Verfassungsstaat unverzichtbare Gebot der Toleranz, bringt den Schutzauftrag des Staates hervor, den dieser im Rahmen der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsordnung und in rechtsstaatlicher Gebundenheit äußerstenfalls auch gegen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, etwa im Falle der Ausübung von Überzeugungszwang, persönlichkeitszerstörenden Mißbrauchs und gesundheitsgefährdender oder erniedrigender Praktiken, zur Geltung zu bringen hat¹⁹⁸. Die Wahrnehmung dieses Schutz- und Gewährleistungsauftrags ist kein Verstoß gegen den Grundsatz der religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates.

¹⁹⁶ BVerfGE 33, 23/32. – Dazu die z.T. kritischen Anmerkungen von A. Hollerbach, AÖR 106, 1981, S. 218/231 ff.

¹⁹⁷ BVerfGE 52, 223/251 – Schulgebet, unter Bezugnahme auf BVerfGE 32, 98/109 f.; 41, 29/51; 47, 46/77.

¹⁹⁸ R. Zippelius, BonnKomm. aaO., RNr. 58; P. Häberle, Exzessive Glaubenswerbung aaO., S. 266/268.

Zusammenfassung

a) Die *Religionsfreiheit* ist eine spezifische Sicherung der Würde des Menschen und seiner Freiheit als Persönlichkeit, die über sich und ihre Stellung in der Welt zu einer bestimmten, transzendenten Gewißheit und Sinnggebung gelangt ist; sie ist Ausdruck der Anerkennung und Gewährleistung »personaler« Freiheit und unverfügbarer Existenz des einzelnen durch die staatliche Rechtsgemeinschaft. *Vereinigungen*, die für eine Religion oder Weltanschauung wesensnotwendige Gemeinschaften sind, können den Schutz der Religionsfreiheit und – für ihre organisatorischen und äußeren Beziehungen – ergänzend die verfassungsrechtlich garantierte Kirchenautonomie in Anspruch nehmen. Ist der Hauptzweck einer Vereinigung nach ihrer nachweisbaren tatsächlichen Wirksamkeit auf politisches Handeln oder wirtschaftliche Betätigung gerichtet, kann es sich nicht um eine *Religions-* oder *Weltanschauungsgemeinschaft* handeln. Dies schließt nicht aus, daß einzelne Verhaltensweisen oder Tätigkeiten einer derartigen Vereinigung oder der Mitglieder den Schutz der Religionsfreiheit beanspruchen könnten.

Einige *sogenannte Jugendreligionen* sind als Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des Artikels 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 2, 3, 4 und 7 WRV anzusehen und genießen auch den Schutz des Artikels 4 Abs. 1 und 2 GG. Die in dieser Hinsicht im Fall der Scientology Kirche, der Transzendente Meditation und der Vereinigungskirche möglichen Zweifel können nicht von vornherein mit dem Hinweis auf Selbstverständnis, äußeres Erscheinungsbild oder religiös-weltanschauliche Überzeugung oder Tätigkeit der Anhänger oder Mitglieder beiseitegeschoben werden.

b) Es ist nicht geboten, bei der Bestimmung des Schutzbereichs der Religionsfreiheit und der staatskirchenrechtlichen Garantien allein auf das *Selbstverständnis* derjenigen Vereinigungen abzustel-

len, die für sich in Anspruch nehmen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften zu sein. »Religion« und »Weltanschauung« sind im Sinne dieser Verfassungsnormen rechtlich bestimmbar und justiziable Abgrenzungsbegriffe, über deren Auslegung und Anwendung die zuständigen Organe des Staates befinden, der Gesetzgeber, die Exekutive und die Gerichte.

c) Religion und Weltanschauung sind als Äußerung »personaler« Freiheit Gegenstand des Schutzes durch das Grundrecht der Religionsfreiheit und die staatskirchenrechtlichen Garantien. Religiöse und weltanschauliche Überzeugung und Handlungsweise sind im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von allgemeinen Meinungsäußerungen, wissenschaftlichen Ansichten, philosophischen Anschauungen, wirtschaftlicher Betätigung und politischem Handeln zu unterscheiden. Verhaltensweisen oder Tätigkeiten, die nach ihrem wesentlichen Beweggrund als »Werbung« für den eigenen Glauben oder die eigene Weltanschauung betrachtet werden können, genießen den Schutz der *Religionsfreiheit* und – ergänzend – der *Kirchenautonomie*. Dasselbe gilt für karitatives und altruistisches Tätigsein, sofern dieses nach dem Selbstverständnis der geübten Religion oder Weltanschauung zum Inhalt des Glaubens und Bekennens gehört. Sind diese Voraussetzungen gegeben, ist es für den religionsrechtlichen Schutz der fraglichen Verhaltensweisen oder Tätigkeiten – z. B. den Verkauf von Schriften – ohne Bedeutung, ob zugleich eine Teilnahme am Wirtschaftsverkehr stattfindet.

Eine *wirtschaftliche Betätigung* wird nicht dadurch zum Schutzobjekt der Religionsfreiheit, daß damit die Zwecke einer Religion oder Weltanschauung gefördert werden, oder daß sie mit einer religiösen oder weltanschaulichen Sinngebung versehen wird. Sie kann bei einem organisatorischen und sachlichen Zusammenhang mit den Überzeugungen und der Wirksamkeit einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft den Schutz der Kirchenautonomie – innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetze – genießen. Fehlt es an diesem organisatorischen und sachlichen Zusammenhang, liegen wirtschaftliche Betätigungen und Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr durch eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft als »religionsneutraler« Vorgang außerhalb des Schutzes der Religionsfreiheit und der Kirchenautonomie.

Den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften steht für den engeren Bereich von *Glauben, Überzeugung und Bekenntnis* der Schutz der Religionsfreiheit zu, während sie im übrigen für die zu ihren *eigenen Angelegenheiten* zu zählenden – nicht »religionsneutralen« – Verhaltensweisen und Tätigkeiten sich auf die Kirchenautonomie berufen können und insoweit dem *für alle geltenden Gesetz* unterworfen sind. Inhalt und Anordnung des für alle geltenden Gesetzes als *Schranke* der Kirchenautonomie und damit der Religionsausübung müssen durch eine Abwägung mit den jeweils berührten Gemeinschaftsbelangen der staatlichen Rechtsgemeinschaft bestimmt werden. Die Verhaltensweisen und Tätigkeiten der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die als »rein kirchliche Angelegenheiten« dem intensiveren Schutz durch die Religionsfreiheit zuzordnen sind, müssen als Ausdruck personaler Freiheit und der Würde des Menschen angesehen werden können und stoßen im übrigen auf durch Gesetz zu ordnende Grenzen, die zum *Schutz anderer Grundrechte und Verfassungsgüter* erforderlich sind; insofern ist auch die Religionsfreiheit in die staatliche Rechtsgemeinschaft eingebunden.

Der Staat, der die Verantwortung für die verfassungsmäßige Ordnung wahrzunehmen hat und dem für die Freiheit von Religion und Weltanschauung ein Schutz- und Gewährleistungsauftrag zukommt, wird durch den *Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität* nicht daran gehindert, sich im Rahmen seiner legitimen Aufgaben mit Religion und Weltanschauung zu befassen. Zum »kirchlichen Grundauftrag« darf er sich nicht äußern, auch darf er Glauben oder Unglauben der einzelnen nicht bewerten. Aus verfassungsrechtlich bestimmten oder anerkannten Gründen der öffentlichen Ordnung, deren Garant der Staat in Gesetzgebung, Vollziehung und Rechtssprechung ist, kann es gerechtfertigt sein, daß durch Gesetz Regelungen mit Auswirkung auf Religion und Weltanschauung getroffen werden, und daß die Exekutive – im Rahmen ihrer gesetzmäßigen Aufgaben und Befugnisse – Religions- und Weltanschauungsfragen beurteilt, Informationen von öffentlichem Interesse zusammenstellt und veröffentlicht und bei begründetem Anlaß auch Warnungen und Empfehlungen ausspricht.

Literatur

- Abel, R. B.*, Inhalt und Grenzen der Religionsfreiheit in Bezug auf die »neuen Jugendreligionen«, Diss. Hamburg 1983.
- Alberts, H. W.*, Neue Religionen und Beamtenrecht – Sannyasin als Lehrer? NVwZ 1985, 92.
- Anschütz, G.*, Die Religionsfreiheit, HDStR II, 1932, S. 675.
- Bäumlin, R. / Böckenförde, E.-W.*, Das Grundrecht der Gewissensfreiheit, VVDStRL 28, 1970.
- Böckenförde, E.-W.*, Einleitung zur Textausgabe der »Erklärung über die Religionsfreiheit« (1986), in: *Lutz, H.* (Hrsg.), Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit 1977, S. 401.
- von Campenhausen, A. Frhr.*, Neue Religionen im Abendland, ZevKR 25, 1980, S. 135.
- , Aktuelle Probleme des Geistlichenprivilegs im Wehrrecht, DVBl. 1980, 578.
- , Staatskirchenrecht, 2. Aufl., 1983.
- , Religionsfreiheit, HStR, Bd. VI, 1989, S. 369.
- Ebers, G. J.*, Staat und Kirche im neuen Deutschland, 1930.
- Engstfeld, P. A. u. a.*, Juristische Probleme im Zusammenhang mit den sogenannten neuen Jugendreligionen, 2. Aufl., 1982.
- Franz, W.*, Zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit sogenannten Jugendreligionen, NVwZ 1985, 81.
- , Zur Entschließung des Europäischen Parlaments über die sogenannten Jugendreligionen, NJW 1985, 1256.
- , Zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit sogenannten Jugendreligionen, DVBl. 1987, 727.
- Fürstenau, H.*, Das Grundrecht der Religionsfreiheit nach seiner geschichtlichen Entwicklung und heutigen Geltung in Deutschland, 1891.
- Geiger, W.*, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum kirchlichen Selbstbestimmungsrecht, ZevKR 28, 1981, S. 156.
- Groh, B. M.*, Lehrer und Jugendreligionen, RdJ 1984, 109.
- Gruber, T.*, »Jugendreligionen« in der grundgesetzlichen Ordnung, 1987.
- Häberle, P.*, Exzessive Glaubenswerbung in Sonderstatusverhältnissen – BVerwGE 30, JuS 1969, 265.
- , Grenzen aktiver Glaubensfreiheit, in: ders., Kommentierte Verfassungsrechtsprechung, 1979, S. 125.

- Heckel, M.*, Zur Entwicklung des deutschen Staatskirchenrechts von der Reformation bis zur Schwelle der Weimarer Verfassung, ZevKR 12, 1966, S. 1.
- Heckel, M. / Hollerbach, A.*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, VVDStRL 26, 1969.
- Herzog, R.*, Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit, EvStL, 3. Aufl., 1987, Sp. 1154.
- Hesse, K.*, Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen, ZevKR 11, 1964/65, S. 337.
- , Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, HdbStKirchR, 1974, 1. Bd., S. 409.
- , Kirche und Staat I–IV, EvStL, 3. Aufl., 1987, Sp. 1546.
- Hollerbach, A.*, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staatskirchenrechts, HdbStKirchR, 1974, 1. Bd., S. 215.
- , Grundlagen des Staatskirchenrechts, HStR, Bd. VI, 1989, S. 471.
- , Der verfassungsrechtliche Schutz kirchlicher Organisation, HStR, Bd. VI, 1989, S. 557.
- Hummel, R.*, Jugendreligionen, EvStL, 3. Aufl., 1987, Sp. 1442.
- Isensee, J.*, Wer definiert die Freiheitsrechte? 1980.
- Israël, C.*, Geschichte des Reichskirchenrechts, 1922.
- Jurina, J.*, Die Religionsgemeinschaften mit privatrechtlichem Rechtsstatus, HdbStKirchR, 1974, 1. Bd., S. 587.
- Lecler, J.*, Geschichte der Religionsfreiheit im Zeitalter der Reformation, 1965.
- Listl, J.*, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Rechtsprechung der Gerichte der Bundesrepublik Deutschland, 1971.
- , Glaubens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit, HdbStKirchR, 1974, 1. Bd., S. 363.
- Mahrenholz, E. G.*, Die Kirchen in der Gesellschaft der Bundesrepublik, 2. Aufl., 1972.
- Maier, H.*, Religionsfreiheit in den staatlichen Verfassungen, in: *Rahner, K.* u. a., Religionsfreiheit. Ein Problem für Staat und Kirche, 1966, S. 24.
- Mikat, P.*, Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: Grundrechte, IV/1, 1960, S. 111.
- , Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften, HbVerfR, 1983, S. 1059.
- Müller-Volbehr, J.*, Neue Minderheitenreligionen – aktuelle verfassungsrechtliche Probleme JZ 1981, 41.
- , Die sogenannten Jugendreligionen und die Grenzen der Religionsfreiheit, in: *Marré, H. / Stütting, J.* (Hrsg.), Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 19, 1985, S. 111.
- Niebler, E.*, Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Verhältnis Staat und Kirche, BayVBl. 1984, 1.
- Obermayer, K.*, Das Verhältnis von Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften nach dem Grundgesetz, DVBl. 1981, 615.

- Obermayer, K.*, Die Schranken des Grundrechts der Religionsfreiheit, ZevKR 27, 1982, S. 253.
- Rieker, K.*, Die Stellung des modernen Staates zur Religion und Kirche, 1895.
- Schatzschneider, W.*, Rechtsordnung und ›destruktive Kulte‹, BayVBl. 1985, 321.
- Scheuner, U.*, Die Religionsfreiheit im Grundgesetz (1967), in: *Lutz, H.* (Hrsg.), Zur Geschichte der Toleranz und Religionsfreiheit, 1977, S. 372.
- , Das System der Beziehungen von Staat und Kirchen im Grundgesetz, HdBStKirchR, 1. Bd., 1974, S. 5.
- Schlaich, K.*, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip, 1972.
- Steiner, U.*, Der Grundrechtsschutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 I, II GG), JuS 1982, 157.
- Weber, H.*, Grundprobleme des Staatskirchenrechts, 1970
- , Gelöste und ungelöste Probleme des Staatskirchenrechts, NJW 1983, 2541
- Weber, W. / Peters, H.*, Die Gegenwartslage des Staatskirchenrechts, VVDStRL 11. 1954
- Wieland, J.*, Die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften, Staat 25, 1986, S. 321